

Regionalprogramm betreffend
landwirtschaftliche Vorsorgeflächen für den
Planungsverband Hall und Umgebung
(Neuerlassung)

Erläuterungsbericht und Evaluierungsergebnisse
Umweltbericht zur Strategischen Umweltprüfung

Juni 2016

Amt der Tiroler Landesregierung
Sachgebiet Raumordnung

Bearbeiterin:
Mag. Maria Huter

Mitarbeit:
Dr. Elmar Berktold
Elisabeth Auer

INHALT

	Seite
Teil A Erläuterungsbericht und Evaluierungsergebnisse	
1 Ausgangslage und Zielsetzungen	4
2 Rechtsgrundlage und Rechtswirkungen	7
3 Landwirtschaftliche Vorsorgeflächen - Methodik und Darstellung	8
4 Siedlungsentwicklung	12
5 Projekte im Freiland	12
Anhang Zusammengefasste Evaluierungsergebnisse	13
A.1 Demographische und wirtschaftliche Entwicklung	13
A.2 Baulandentwicklung	16
A.3 Änderungen der überörtlichen Grünzonen	17
Teil B Umweltbericht	
1 Ziele und Inhalte des Regionalprogramms betreffend landwirtschaftliche Vorsorgeflächen, Beziehungen zu anderen Plänen oder Programmen (§ 5 Abs. 5 lit. a TUP 2005)	18
1.1 Ziele des Regionalprogramms	18
1.2 Inhalte des Regionalprogramms	19
1.3 Beziehungen zu anderen Plänen oder Programmen	19
2 Für das Regionalprogramm relevante Aspekte des Umweltzustandes, relevante Umweltprobleme und Umweltmerkmale der landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen für den Planungsverband Hall und Umgebung (§ 5 Abs. 5 lit. b, c und d TUP 2005)	22
2.1 Umweltzustand und Kurztypisierung des Planungsraumes	22
2.2 Umweltmerkmale und Umweltprobleme	23
3 Berücksichtigung übergeordneter Umweltziele (§ 5 Abs. 5 lit. e TUP 2005)	33
4 Voraussichtliche Umweltauswirkungen durch die Neuerlassung des Regionalprogramms und deren umweltbezogene Bewertung (§ 5 Abs. 5 lit. f TUP 2005)	36
4.1 Umweltauswirkungen wegen Veränderung von Freihalteflächen	36
4.2 Umweltauswirkungen wegen verringerter Schutzziele	63
4.3 Gesamtbewertung der Umweltauswirkungen des Regionalprogramms	67

5	Geplante Maßnahmen zur Verhinderung, Verringerung oder zum Ausgleich von erheblichen Umweltauswirkungen und Maßnahmen (§ 5 Abs. 5 lit. g TUP 2005)	68
6	Prüfung von Alternativen einschließlich Nullvariante (§ 5 Abs. 5 lit. b und h TUP 2005)	68
7	Monitoring (§ 5 Abs. 5 lit. i TUP 2005)	73
8	Methodik und Vorgangsweise zur Durchführung der Umweltprüfung (§ 5 Abs. 5 lit. h TUP 2005)	74
9	Zusammenfassung (§ 5 Abs. 5 lit. j TUP 2005)	75
	Verwendete Unterlagen	79

TEIL A

Erläuterungsbericht und Evaluierungsergebnisse

1 Ausgangslage und Zielsetzungen

Seit Beginn der 1950er Jahre hat sich in Tirol ein tiefgreifender struktureller Wandel vollzogen. Auslöser dieses Wandels sind sich ändernde wirtschaftliche Rahmenbedingungen. Daraus resultiert ein kultureller, sozialer und ökologischer Umbruch der Gesellschaft mit veränderten Ansprüchen an den Raum.

Traditionellerweise wurde in Tirol äußerst sparsam mit dem „Verbrauch“ von Flächen, vor allem von landwirtschaftlichen Produktionsflächen, umgegangen. Erst mit dem Auftreten der Dienstleistungs- und Freizeitgesellschaft stieg die anderweitige Inanspruchnahme von Kulturboden. Auf engstem Raum (nur ca. 12 % der Tiroler Gesamtfläche stehen als sogenannter Dauersiedlungsraum zur Verfügung) finden in Tirol sämtliche Nutzungen statt. Im Dauersiedlungsraum liegen die landwirtschaftlichen Nutzflächen, das gesamte Bauland, die Flächen für Gewerbe und Industrie, Verkehrsflächen sowie ein Großteil der Standorte für touristische Einrichtungen und Infrastruktur. In den Bezirken Imst und Landeck sinkt der Dauersiedlungsraum auf ca. 8 %, während er in den Bezirken Kufstein und Kitzbühel bei ca. 25 % liegt. Durch Gefahrenzonen der Lawinen, Wildbäche, Flüsse und geologische Ereignisse wird der Dauersiedlungsraum noch weiter eingeschränkt.

In Tirol erfolgten in den letzten Jahrzehnten enorme bauliche Tätigkeiten vor allem im Bereich des Dauersiedlungsraumes, u.a. durch das Ansiedeln von Industrie- und Gewerbebetrieben, die Zunahme der Wohnbevölkerung, die steigende Zahl der Haushalte und die Intensivierung des Tourismus. Mit diesen Entwicklungen waren eine Zunahme an der Ausweisung von Bauland sowie der Ausbau der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur verbunden.

In Zukunft wird sich der „Widmungsdruck“ auf noch vorhandene freie Flächen verstärken. Die ÖROK (Österreichische Raumordnungskonferenz, ÖROK-Regionalprognose 2011) prognostiziert für das Jahr 2050 eine Zunahme der Wohnbevölkerung in Tirol um ca. 12 %. Im Bezirk Innsbruck-Land wird sogar eine Zunahme der Wohnbevölkerung um bis zu 20 % vorhergesagt. Damit einhergehend erfolgen u.a. eine Zunahme der Haushalte (laut ÖROK-Regionalprognose 2011 um durchschnittlich 20 % bis zum Jahr 2050), der Verkehrsflächen und der touristischen Nutzflächen.

Siedlungsentwicklung und starke Bautätigkeit gehen vor allem auf Kosten des ohnehin knappen Freilandes im Dauersiedlungsraum.

Der Verlust an Freiflächen beeinträchtigt in weiterer Folge eine Reihe wesentlicher Freiraumfunktionen, wie z.B.:

die landwirtschaftliche Produktions- und Vorsorgefunktion:

- Entzug der besten Böden, vor allem im Talbereich
- Beeinträchtigung der Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Nutzflächen durch die voranschreitende Siedlungstätigkeit

die ökologische Ausgleichsfunktion:

- Verlust und Zerschneidung wertvoller Lebensräume
- Beeinträchtigung der Regulationsfunktion für Kleinklima und den Grundwasserhaushalt

die Erholungsfunktion:

- direkter Entzug von wertvollen Erholungsflächen

das Landschaftsbild

- Beeinträchtigung der optischen Qualität des Orts- und Landschaftsbildes durch Zersiedelung

die Funktion als Hochwasserrückhalteraum

Die Zielsetzung der überörtlichen Freiraumplanung liegt in der Erhaltung der unterschiedlichen Freiraumfunktionen. Damit soll gewährleistet werden, dass auch in Zukunft ein vielfältiger Lebensraum erhalten wird.

Im Planungsverband Hall und Umgebung wurden überörtliche Grünzonen erstmals im Jahr 1993 als Raumordnungsprogramm gemäß Tiroler Raumordnungsgesetz 1984 verordnet. Als Plangrundlagen wurden Orthofotos im Maßstab von 1:10.000 sowie Katasterübersichten im selben Maßstab verwendet.

Planungsgebiet waren damals die Gemeinden Absam, Ampass, Gnadenwald, Hall in Tirol, Mils, Rum, Thaur und Tulfes der Kleinregion Hall und Umgebung. Das Planungsgebiet umfasste somit acht Gemeinden.

Nach über 20 Jahren ist im Planungsgebiet eine Evaluierung der überörtlichen Grünzonen aufgrund der nachfolgenden Punkte erforderlich:

- Im Jahr 2015 wurde aus strategischen Gründen die Entscheidung getroffen, die noch nicht fortgeschriebenen Raumordnungsprogramme mit der Festlegung von überörtlichen Grünzonen aus den 1990er Jahren aufzuheben und durch Regionalprogramme betreffend landwirtschaftliche Vorsorgeflächen zu ersetzen. Dies betrifft das vorliegende Raumordnungsprogramm für den Planungs-

verband Hall und Umgebung und die beiden Planungsverbände Westliches und Südöstliches Mittelgebirge.

- Die derzeitigen Abgrenzungen der überörtlichen Grünzonen auf Grundlage der analogen Planunterlagen widersprechen teilweise den aktuellen digitalen Planunterlagen.
- Mit Verordnung der Landesregierung vom 06.12.2005, LGBl. Nr. 87/2005 wurden anstelle der Kleinregionen tirolweit Planungsverbände eingerichtet. Die Gemeinden Ampass und Tulfes befinden sich seither in einem anderen Planungsverband. Die verordneten überörtlichen Freihalteflächen in diesen Gemeinden werden im Rahmen der Evaluierung des Planungsverbandes Südöstliches Mittelgebirge behandelt.
- Gemäß § 24 Abs. 1 lit. a Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 (TROG 2011) obliegt den Planungsverbänden im übertragenen Wirkungsbereich *„die Mitwirkung an der Erlassung von Raumordnungsprogrammen für das Gebiet oder für Teile des Gebietes des jeweiligen Planungsverbandes oder mehrerer Planungsverbände (Regionalprogramme).“* Dieser gesetzlich für Raumordnungsprogramme, die für das Gebiet oder Teile des Gebietes eines Planungsverbandes erlassen werden, vorgegebene Begriff sollte auch auf Verordnungsebene verwendet werden. Das bedeutet, dass zukünftig anstelle des Begriffs *„Raumordnungsprogramm betreffend überörtliche Grünzonen“* die Formulierung *„Regionalprogramm betreffend landwirtschaftliche Vorsorgeflächen“* verwendet wird, sofern es die aktuelle Neuerlassung betrifft.
- Weiters ist nach § 10 Abs. 7 TROG 2011 nach zehn Jahren eine Überprüfung von Raumordnungsprogrammen vorgesehen: *„Unbeschadet des Abs. 1 sind Raumordnungsprogramme jedenfalls alle zehn Jahre daraufhin zu überprüfen, ob sie den gesetzlichen Voraussetzungen weiterhin entsprechen. Dabei ist auch zu prüfen, ob die Abgrenzung des Planungsgebietes mit den aktuell verfügbaren Plangrundlagen übereinstimmt. Raumordnungsprogramme sind jedenfalls insoweit zu ändern, als diesen Erfordernissen nicht mehr entsprochen wird.“*

Ziele der Evaluierung und in weiterer Folge der Neuerlassung des Regionalprogramms:

- die Schaffung einer Grundlage für die Neuerlassung des Regionalprogramms betreffend landwirtschaftliche Vorsorgeflächen für den Planungsverband Hall und Umgebung,
- der Erhalt von regional und landesweit wertvollen Flächen für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung und damit einhergehend für die regionale Versorgung der Bevölkerung mit hochwertigen Lebensmitteln,
- die Bewahrung der Kulturlandschaft durch die Erhaltung der bäuerlichen Betriebsstrukturen,
- der strukturelle Erhalt einer zukunftsfähigen Landwirtschaft durch faire Bodenpreise,
- der Erhalt von hochwertigen landwirtschaftlichen Nutzflächen zur Bewirtschaftung der Höfe,
- der Erhalt der Almwirtschaft durch die Sicherung von ausreichend großen Heimgutflächen.

2 Rechtsgrundlage und Rechtswirkungen

Gemäß § 7 Abs. 1 TROG 2011 hat die Landesregierung durch Verordnung als Instrument der überörtlichen Raumordnung Raumordnungsprogramme zu erlassen. „In diesen sind unter *Berücksichtigung der Ergebnisse der Bestandsaufnahmen jene Ziele, Grundsätze oder Maßnahmen festzulegen, die für eine geordnete und nachhaltige räumliche Entwicklung im Sinn der Ziele und Grundsätze der überörtlichen Raumordnung erforderlich sind.*“

In § 7 Abs. 2 sind Maßnahmen, die in Raumordnungsprogrammen insbesondere festgelegt werden können, aufgelistet. Laut lit. a sind „*bestimmte Gebiete oder Grundflächen für bestimmte Zwecke gänzlich oder von baulichen Anlagen bestimmter Art freizuhalten, wie beispielsweise*

- 1. für die Landwirtschaft,*
- 2. zur Erhaltung der Landschaft oder ökologisch besonders wertvoller Gebiete,*
- 3. zum Schutz von Wasservorkommen,*
- 4. für Maßnahmen zum Schutz vor Lawinen, Hochwasser, Wildbächen, Steinschlag, Erdbeben oder anderen gravitativen Naturgefahren,*
- 5. für Hochwasserabflussbereiche oder –rückhalteräume.“*

Basierend auf dem zitierten § 7 Abs. 2 lit. a werden Raumordnungsprogramme bzw. Regionalprogramme erlassen, die auf den Schutz überörtlich bedeutsamer Freiflächen abzielen.

Die Festlegung von landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen dient dem Schutz von Flächen, die für eine regionale und eine landesweite Landwirtschaft von besonderer Bedeutung sind. Bei den ursprünglich festgelegten überörtlichen Grünzonen wurden neben den landwirtschaftlich bedeutsamen Flächen auch ökologisch wertvolle Flächen, Flächen zur Erhaltung des Landschaftsbildes und Flächen, die eine besondere Bedeutung als Erholungsraum für die Bevölkerung darstellen, ausgewiesen.

Ziel der Ausweisung von überörtlichen Grünzonen in den 1990er Jahren war daher gemäß § 2 des Raumordnungsprogramms betreffend überörtliche Grünzonen für die Kleinregion Hall und Umgebung Folgendes:

„Die in den Orthophotos (...) dargestellten Gebiete sollen der landwirtschaftlichen Produktions- und Vorsorgefunktion, der ökologischen Ausgleichsfunktion, der Erhaltung des Landschaftsbildes und der Erholungsfunktion dienen.“

In der Bestandsaufnahme wurden die aufgrund der gewählten Methodik aus überörtlicher Sicht bedeutsamen Flächen erhoben. Entsprechend der Zielsetzung des Schutzes der hochwertigen zusammenhängenden landwirtschaftlichen Nutzflächen bilden das Flächenausmaß und die Bodenklimazahl als Maßzahl für die natürliche Bodenfruchtbarkeit die Basis der Methodik.

Im Gegensatz zur den Planungen der 1990er Jahre wurde auf eine Gegenüberstellung von Baulandreserven und Flächenbedarf für Wohnen und Wirtschaften verzichtet, da dies inzwischen bei der Erstellung der Örtlichen Raumordnungskonzepte durchgeführt wird und daher ausreichende Spielräume für die Siedlungsentwicklung der Gemeinden gewährleistet sind.

Die unmittelbare Rechtswirkung der Festlegung von überörtlichen Freihalteflächen besteht einheitlich im Verbot der Ausweisung von Siedlungserweiterungsgebieten in den Örtlichen Raumordnungskonzepten und dem Verbot der Baulandwidmung durch die Gemeinden. Das bedeutet, dass innerhalb von überörtlichen Freihalteflächen nur jene Bauten möglich sind, die im Freiland zulässig sind. Weiters ist die Widmung von Sonderflächen zulässig, wenn sie den Zielsetzungen der Raumordnungsprogramme nicht widersprechen. Dazu zählen vor allem Sonderflächen für landwirtschaftliche Gebäude (mit Ausnahme von Großformen), soweit sie mit den Zielen der örtlichen Raumordnung vereinbar sind. Auf sonstige Verwaltungsbereiche oder die Art der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung hat die Festlegung als überörtliche Freihaltefläche keinen unmittelbaren Einfluss.

Raumordnungsprogramme haben grundsätzlich eine unbefristete Geltungsdauer. Nach Ablauf von zehn Jahren sind diese jedoch jedenfalls dahin zu prüfen, ob sie den gesetzlichen Voraussetzungen weiterhin entsprechen. Dabei ist auch zu prüfen, ob die Abgrenzungen des Planungsgebietes mit den aktuell verfügbaren Plangrundlagen übereinstimmen (§ 10 Abs. 7 TROG 2011).

Unter den §§ 10 und 11 TROG 2011 sind die Voraussetzungen für Änderungen und Ausnahmen von Raumordnungsprogrammen festgehalten:

- Gemäß § 10 TROG 2011 dürfen Raumordnungsprogramme u.a. geändert werden, wenn wichtige im öffentlichen Interesse gelegene Gründe hierfür vorliegen und die Änderung den Zielen und Grundsätzen der überörtlichen Raumordnung nicht widerspricht. Die Änderung erfolgt per Verordnung der Landesregierung.
- Gemäß § 11 TROG 2011 können Gemeinden mit Bescheid der Landesregierung ermächtigt werden, in festgelegten überörtlichen Freihalteflächen bestimmte Grundflächen als Sonderflächen oder als Vorbehaltsflächen zu widmen. Voraussetzungen sind die Standortgebundenheit des Vorhabens im Gebiet der betreffenden Gemeinde und ein öffentliches Interesse. Die Ermächtigung zur Widmung von Sonder- und Vorbehaltsflächen darf im Fall von UVP-pflichtigen Vorhaben (z.B. Golfplätze) nicht erteilt werden. In solchen Fällen ist ein Änderungsverfahren nach § 10 TROG 2011 durchzuführen.

3 Landwirtschaftliche Vorsorgeflächen - Methodik und Darstellung

Bearbeitungsgebiet

Wie bereits erwähnt wurde im Jahr 2015 aus strategischen Gründen die Entscheidung getroffen, die noch nicht fortgeschriebenen Raumordnungsprogramme mit der Festlegung von überörtlichen Grünzonen aus den 1990er Jahren aufzuheben und durch Regionalprogramme betreffend landwirtschaftliche Vorsorgeflächen zu ersetzen. Dies betrifft das vorliegende Raumordnungsprogramm für den Planungsverband Hall und Umgebung und die beiden Planungsverbände Westliches und Südöstliches Mittelgebirge. Aus diesem Grund erfolgt eine Reduzierung der Schutzziele für die ursprünglich

verordneten überörtlichen Grünzonen auf das Schutzziel „Erhaltung von regional und landesweit bedeutsamen landwirtschaftlichen Nutzflächen“. Die Schutzziele „Erhaltung der ökologischen Ausgleichsfunktion, Erhaltung des Landschaftsbildes und Erhaltung der Erholungsfunktion“ werden nicht mehr behandelt. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass den flächenmäßig größten Anteil an den derzeit verordneten überörtlichen Grünzonen mit über 90 % landwirtschaftlich hochwertige Flächen ausmachen. Das bedeutet, dass es zwar zu einer Reduzierung der Schutzziele kommt, quantitativ ändern sich die durch das Regionalprogramm betreffend landwirtschaftliche Vorsorgeflächen ausgewiesenen Flächen jedoch nur um ca. 6 %.

Bearbeitungsgebiet bei der Ausarbeitung des vorliegenden Abgrenzungsgebietes zu den landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen ist wie bei der Erstaussweisung der überörtlichen Grünzonen das Freiland innerhalb des Dauersiedlungsraums.

Siedlungsseitig erfolgt die Abgrenzung des Planungsgebietes grundsätzlich durch die im Örtlichen Raumordnungskonzept festgelegten Grenzen der örtlichen Freihalteflächen.

Die äußeren Grenzen des Bearbeitungsgebietes sind zumeist durch die Ränder geschlossener Waldflächen vorgegeben. Im Falle eines fließenden Übergangs der dauerhaft bewirtschafteten Flächen in den Almbereichen oder höher gelegenen Bereichen mit extensiver Bewirtschaftung bestimmt in der Regel der festgelegte Schwellenwert der landwirtschaftlichen Bonität die Begrenzung.

Siedlungsseitig werden in den Bereichen, in denen zwischen dem Rand der Siedlungserweiterungen laut Örtlichem Raumordnungskonzept und landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen keine Spielräume vorgesehen sind, die Abgrenzungen - bevorzugt an Parzellengrenzen - zur Deckung gebracht.

Abgrenzungsmethodik

Grundsatz ist, die überörtlichen Festlegungen auf großflächige und für die Landwirtschaft auf landesweite und regional bedeutsame Bereiche zu beschränken und kleingliedrige Abgrenzungen in unmittelbarer Nähe von baulichen Entwicklungsbereichen zu vermeiden.

Im Freiland erfolgten Anpassungen an die aktuellen Farbornthofotos im großmaßstäbigen Bereich. Dies betrifft fast ausschließlich Waldränder, Straßen und Wege.

Für die Erlassung des Regionalprogramms betreffend landwirtschaftliche Vorsorgeflächen erfolgt die Auswahl der geeigneten Flächen anhand der Bodenklimazahl¹ und Flächengröße. Der Großteil der landwirtschaftlichen Eignungsflächen im Planungsverband Hall und Umgebung liegt im Bereich des ebenen Talbodens (Bodenformen: z.B. Grauer Auboden, Braunerden) sowie der schwach geneigten Schwemmkegel (Bodenformen: z.B. Rendsinen und Ranker, Schwarzerden). Die Neuabgrenzung der landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen beschränkt sich auf die regional oder landesweit wertvollen, großräumig zusammenhängenden Flächen im Talbereich. Innerörtlich erfolgt grundsätzlich eine „Herausnahme“ der landwirtschaftlichen Nutzflächen aus den Festlegungen des Raumordnungspro-

¹ Die Bodenklimazahl eines Grundstückes ist eine Verhältniszahl zwischen 1 und 100 und drückt die natürliche Ertragsfähigkeit der landwirtschaftlich genutzten Bodenfläche dieses Grundstückes im Verhältnis zum ertragfähigsten Boden Österreichs mit der Wertzahl 100 aus.

gramms, da diese von lokaler Bedeutung sind und durch die entsprechenden Festlegungen im Örtlichen Raumordnungskonzept freigehalten werden.

Wie schon erwähnt, sind die Kriterien zur Abgrenzung der landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen die Bodenklimazahl (Bodenbonität) und die Flächengröße. Aufgrund der besonderen klimatischen und topografischen Gegebenheiten in Tirol, wie Klima, Relief und Höhe, sind regionale Unterschiede besonders ausgeprägt. So sind z.B. Böden im Bezirk Reutte ab einer Bodenklimazahl von 20 Punkten schon regional bedeutsam, da es dort kaum hochwertigere Böden gibt. Im Planungsverband (PLV) Hall und Umgebung hingegen werden Böden aufgrund ihrer regionalen Wertigkeit ab einer Bodenklimazahl von 30 Punkten als regional bedeutsam miteinbezogen. Landesweit bedeutsame Flächen weisen eine Bodenbonität ab 45 Punkten auf. Untergeordnete Teilflächen, wie z.B. Feldgehölze oder Feuchtwiesen innerhalb einer landwirtschaftlichen Nutzfläche werden in die landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen mit einbezogen, auch wenn sie den oben genannten Abgrenzungskriterien nicht entsprechen.

Bei der Abgrenzung wird zwischen landesweit und regional bedeutsamen landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen unterschieden. Die Darstellung der landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen erfolgt jedoch als einheitliche Fläche.

Die Festlegung der Schwellenwerte anhand der oben genannten Kriterien erfolgte in Absprache mit DI Dr. Christian Partl, Amt der Tiroler Landesregierung, Abt. Landwirtschaftliches Schulwesen, Jagd und Fischerei, Boden- und Pflanzenschutz.

Die Größe der landwirtschaftlichen Flächen spielt eine entscheidende Rolle. Die Mindestgröße für regional bedeutsame landwirtschaftliche Flächen wird mit 4 Hektar festgelegt. Landwirtschaftliche Vorsorgeflächen mit landesweiter Bedeutung haben jedoch eine Mindestgröße von 10 Hektar aufzuweisen (siehe nachfolgende Tabelle).

	Flächengröße	Bodenklimazahl
landesweite Vorsorgeflächen	> 10 ha	> 45 Punkte
regionale Vorsorgeflächen im PV Hall und Umgebung	> 4 ha	> 30 Punkte

Tab.: Methodik zur Abgrenzung landwirtschaftlicher Vorsorgeflächen

Landesweit bedeutsame landwirtschaftliche Vorsorgeflächen sind jene Bereiche, die für eine effiziente landwirtschaftliche Nutzung am besten geeignet sind und denen daher auch für die Krisenvorsorge des Landes eine hohe Bedeutung zukommt.

Landwirtschaftliche Vorsorgeflächen mit *regionaler Bedeutung* sind Bereiche, die die Kriterien der landesweiten landwirtschaftlichen Vorsorgefläche nicht zur Gänze erfüllen, aber die aufgrund ihrer vielfältigen Funktionen, wie ökonomischer, ökologischer und sozialer Art, für die Aufrechterhaltung der Landwirtschaft in Tirol unentbehrlich sind. Sie bilden die Existenzgrundlage für zahlreiche landwirtschaftliche Betriebe.

Im Detail erfolgte die Abgrenzung nach folgenden Prinzipien:

- In die zum Zeitpunkt der Planung rechtskräftigen Örtlichen Raumordnungskonzepte wird prinzipiell nicht eingegriffen. Landwirtschaftliche Vorsorgeflächen liegen daher ausschließlich innerhalb der örtlichen Freihalteflächen.
- Innerörtliches Freiland und Freilandeinsprünge in gewidmete Bereiche werden in der Regel nicht als landwirtschaftliche Vorsorgeflächen ausgewiesen.
- Agrarflächen unter 4 ha haben keine regionale, sondern eine lokale Bedeutung und werden durch die jeweiligen Festlegungen in den Örtlichen Raumordnungskonzepten der Gemeinden freigehalten.
- Wohngebäude, Siedlungssplitter und Weiler im Freiland sind aus den landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen ausgenommen, wenn sie eine geschlossene Ortschaft darstellen.
- Aktive Hofstellen im Freiland am Siedlungsrand werden in die Vorsorgeflächen einbezogen, aufgelassene Hofstellen knapp außerhalb des Baulandes jedoch nicht.
- Sonderflächen für landwirtschaftliche Gebäude werden nicht ausgespart, außer es handelt sich um Betriebe der Intensivtierhaltung.
- Kleinere, in die landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen eingebettete Strukturen, wie Feldgehölze, Gießen oder Ackerbauterrassen werden in die Vorsorgeflächen einbezogen, selbst wenn sie als ökologisch bedeutsam eingestuft sind. Dasselbe gilt für eher kleinflächige Bereiche mit geringerer agrarischer Bonität.
- Flächen werden in die landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen aufgenommen, wenn die Gemeinde für diese Bereiche (z.B. Rückwidmungsflächen) mittel- bis langfristig keine Siedlungsentwicklung vorgesehen hat.

Die Änderungen wurden mit Vertretern der betroffenen Gemeinden besprochen und in Einzelfällen adaptiert. Weiters wurde darauf Bedacht genommen, dass auch zukünftig ausreichend Spielraum für die Siedlungsentwicklung der jeweiligen Gemeinden eingeräumt wird.

4 Siedlungsentwicklung

Die grundlegenden Zielsetzungen der überörtlichen Siedlungsgestaltung, die bei der erstmaligen Ausweisung der überörtlichen Grünzonen verfolgt wurden, wurden bei der nunmehrigen Ausweisung von landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen beibehalten.

Es sind dies

- eine Stärkung der Hauptorte durch das Zugeständnis ausreichender Entwicklungsspielräume,
- eine Beschränkung der Entwicklung dezentraler, schlecht erschlossener Siedlungssplitter, die heute aus raumordnungsfachlicher Sicht als Fehlentwicklung anzusehen sind und
- ein Mittelweg zwischen diesen beiden Strategien für größere, gut erschlossene Weiler und Siedlungen.

5 Projekte im Freiland

Derzeit erfolgt durch das Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Verkehr und Straße, die Ausarbeitung einer Trassenvariante für die Spange Hall-Ost, die vor allem auch zu einer Entlastung der Verkehrssituation am „Unteren Stadtplatz“ in Hall beitragen soll. Die genaue Trassenführung liegt noch nicht vor. Weitere Projekte im Freiland sind zum jetzigen Zeitpunkt nicht bekannt.

Anhang Zusammengefasste Evaluierungsergebnisse

Die vorliegenden Evaluierungsergebnisse der Verordnung der Landesregierung vom 19. Juli 1993 mit der ein Entwicklungsprogramm betreffend überörtliche Grünzonen für die Kleinregion Hall und Umgebung erlassen wurde, umfassen den Zeitraum seit der Erlassung des Raumordnungsprogramms im Jahr 1993 bis August 2014.

In einer klassischen, auf Fakten basierenden Evaluierung der überörtlichen Grünzonen für den Planungsverband Hall und Umgebung würden die Entwicklungen der Einwohnerzahlen, Arbeitsplätze und Widmungsflächen auf der einen Seite, sowie die Änderung im Bereich der überörtlichen Grünzonen auf der anderen Seite analysiert und einander gegenüber gestellt werden.

Im Jahr 1994 wurde jedoch das Örtliche Raumordnungskonzept als neues Instrument der Örtlichen Raumordnung eingeführt und eine generelle Überarbeitung der Flächenwidmungspläne durchgeführt. In diesem Zusammenhang wurden in den meisten Gemeinden relativ umfangreiche Redimensionierungen des Baulandes vorgenommen. Aus diesem Grund ist die Vergleichbarkeit der Widmungsstatistik nicht mehr gegeben. Somit ist eine Gegenüberstellung des Flächenbedarfs für Bauland und somit ein Verlust an überörtlich wertvollen Flächen nicht direkt nachvollziehbar und eine idealtypische Evaluierung nicht durchführbar. Daher wird sich die aktuelle Evaluierung auf eine Darstellung der verfügbaren relevanten Daten und einer qualitativen Beurteilung der Maßnahmenwirksamkeit beschränken.

A.1 Demographische und wirtschaftliche Entwicklung

Die Wohnbevölkerung der sechs Gemeinden des Planungsverbandes Hall und Umgebung ist zwischen den Jahren 1993 und 2012 von insgesamt 34.286 auf 37.161 Personen angewachsen (+ 8,4 %). Im Bezirk Innsbruck-Land ist die Bevölkerungszahl in dieser Zeit um ca. 14 % angestiegen. Im Bundesland Tirol ist eine Zunahme von ca. 13 % zu verzeichnen.

Die größte Zunahme an Wohnbevölkerung hat die Gemeinde Gnadewald mit über 28 % zu verzeichnen. Diese Aussage relativiert sich jedoch, da die Gemeinde Gnadewald grundsätzlich eine geringere Bevölkerungszahl als die anderen Gemeinden des Planungsverbandes aufweist. Das geringste Wachstum weist die Marktgemeinde Rum mit 5,2 % auf.

	Bevölkerung 1993	Bevölkerung 2012	Zunahme abs.	Zunahme in %
Absam	6.184	6.766	582	9,4
Gnadewald	576	742	166	28,8
Hall in Tirol	12.080	12.956	876	7,2
Mils	3.781	4.145	364	9,6
Rum	8.297	8.774	477	5,7
Thaur	3.368	3.778	410	12,2
PLV Hall u. Umg.	34.286	37.161	2.875	8,4

Tab. 1: Entwicklung der Wohnbevölkerung 1993 – 2012, Quelle: Landesstatistik, eigene Berechnungen

Der Planungsverband Hall und Umgebung ist in seiner Siedlungs- und Wirtschaftsdynamik durch die Nähe zur Landeshauptstadt geprägt. Dies spiegelt sich in der Entwicklung der Anzahl der Gebäude in der Betrachtungsperiode von 1991 bis 2011 wider. Im Regionsdurchschnitt lag die Steigerung bei der Anzahl der Gebäude bei über 24 %. Die größte Zunahme an Gebäuden weist in dieser Periode die Gemeinde Gnadewald mit über 50 % auf.

	Gebäude 1991	Gebäude 2011	Zunahme abs.	Zunahme in %
Absam	1.126	1.469	343	30,5
Gnadewald	175	264	89	50,9
Hall in Tirol	825	1.121	296	35,9
Mils	1.036	1.257	221	21,3
Rum	1.689	1.871	182	10,8
Thaur	736	975	239	32,5
PLV Hall u. Umg.	5587	6957	1370	24,5

Tab. 2: Entwicklung der Gebäude 1991 – 2011, Quelle: Landesstatistik, eigene Berechnungen

Der Tourismus spielt in den Gemeinden des Planungsverbandes Hall und Umgebung eine eher untergeordnete Rolle. Dies schlägt sich in den Nächtigungszahlen nieder. Es lässt sich jedoch im Betrachtungszeitraum von 2003 bis 2013 in fast allen Gemeinden des Planungsverbandes eine positive Entwicklung der Winternächtigungen feststellen. Lediglich die Gemeinde Mils bei Hall weist mit – 23,1% eine negative Nächtigungsentwicklung auf. Die höchste Zunahme an Nächtigungen ist mit über 140 % in der Gemeinde Gnadewald zu verzeichnen, weiters in der Gemeinde Rum mit 70 % und in der Stadt Hall mit über 60 %. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass sich aufgrund der geringen Anzahl an Nächtigungen in den jeweiligen Gemeinden jährliche Schwankungen besonders deutlich niederschlagen.

	Nächtigungen Winter- saison 2003	Nächtigungen Winter- saison 2013	Änderung in %
Absam	8.826	9.222	4,5
Gnadewald	3.192	7.819	145,0
Mils	14.233	10.949	-23,1
Rum	11.514	19.583	70,1
Hall in Tirol	10.683	17.245	61,4
Thaur	6.316	6.629	5,0
Hall und Umgebung	54.764	71.447	30,5

Tab. 3: Nächtigungen im Winterhalbjahr von 2003 bis 2013, Quelle: Landesstatistik, eigene Berechnungen

Auch die Anzahl der Sommernächtigungen ist als niedrig zu bezeichnen. Der Großteil der Gemeinden weist jedoch in der Periode 2003 bis 2013 ein Nächtigungsplus auf, die Gemeinde Rum sogar mit

über 43 %. Die Gemeinden Mils und Thaur hingegen weisen ein Nächtigungsminus von über -10 % auf (siehe Tabelle 4).

	Nächtigungen Sommer- saison 2003	Nächtigungen Sommer- saison 2013	Änderung in %
Absam	11.820	14.634	23,8
Gnadenwald	7.633	10.543	38,1
Mils	16.214	12.993	-19,9
Rum	18.648	26.794	43,4
Hall in Tirol	31.059	33.478	7,8
Thaur	11.631	10.012	- 14,0
Hall und Umgebung	97.005	108.454	11,8

Tab. 4: Nächtigungen im Sommerhalbjahr von 2003 bis 2013, Quelle: Landesstatistik, eigene Berechnungen

Die Zahl der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe ist im Planungsverband Hall und Umgebung im Zeitraum zwischen 1990 und 2010 um über -47 % (436 auf 228 Betriebe) zurückgegangen. Im Vergleich dazu beträgt der Rückgang der landwirtschaftlichen Betriebe im Bundesland Tirol im selben Betrachtungszeitraum -14 %.

	Landwirtschaftliche Betriebe 1990	Landwirtschaftliche Betriebe 2010	Änderung in %
Absam	114	52	-54,4
Gnadenwald	39	35	-10,3
Mils	47	24	-49,0
Rum	67	34	-49,3
Hall in Tirol	30	15	-50,0
Thaur	139	68	-51,1
Hall und Umgebung	436	228	-47,7

Tab. 5.: Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe 1990 – 2010, Quelle Landesstatistik, eigene Berechnungen

Die Zahl der im Planungsverband Hall und Umgebung beschäftigten Erwerbstätigen hat, außer in der Gemeinde Rum, zwischen den Jahren 1991 und 2011 im Vergleich zur Wohnbevölkerung um das Doppelte zugenommen. Die höchste Steigerungsrate konnte mit über 111 % die Gemeinde Mils verzeichnen. Die Gemeinden Absam, Gnadenwald und Thaur konnten ebenfalls Zunahmen von jeweils über 40 % aufweisen. Die Gemeinde Rum weist mit -0,3 % einen stagnierenden Arbeitsmarkt auf.

	Zahl der Erwerbstätigen 1991	Zahl der Erwerbstätigen 2011	Änderung in %
Absam	1.866	2.631	41,0
Gnadenwald	104	158	52,0
Mils	873	1.845	111,3
Rum	3.986	3.973	-0,3
Hall in Tirol	8.161	9.398	15,2
Thaur	903	1.402	55,2
Hall und Umgebung	15.893	19.407	22,1

Tab. 6.: Entwicklung der Erwerbstätigen 1991 - 2011, Quelle Landesstatistik, eigene Berechnungen

A.2 Baulandentwicklung

Der Planungsverband Hall und Umgebung weist eine Gesamtfläche von über 105 km² (über 10.500 ha) auf. Von diesen 10.500 ha sind derzeit ca. 851 ha bzw. 8,1 % als Siedlungsbereich ausgewiesen. Verkehrsflächen liegen in einem Ausmaß von ca. 189 ha bzw. 1,8 % vor. Die landwirtschaftlichen Nutzflächen machen 10,6 % (1.115 ha) aus (Quelle: Amt der Tiroler Landesregierung, Sachgebiet Landesstatistik und *tiris*, eigene Berechnung).

Die Entwicklung des Baulandes im Planungsgebiet hat im Betrachtungszeitraum 1993 – 2013 mit über 15 % fast doppelt soviel zugenommen wie die Wohnbevölkerung (Zunahme 8,4 %). Dies entspricht einer Neuausweisung von über 130 ha Bauland innerhalb von 20 Jahren.

Es ist festzuhalten, dass durch die Implementierung der Örtlichen Raumordnungskonzepte als neues Planungsinstrument der Örtlichen Raumordnung im Jahr 1994 grundlegende Überarbeitungen der Flächenwidmungspläne durchgeführt worden sind.

	Widmungen 1993 (in ha)	Widmungen 2013 (in ha)	Differenz abs. (in ha)	Differenz in %
Absam	149,2	202,3	53,1	35,6
Gnadenwald	20,4	29,2	8,8	43,1
Mils	116,7	129,2	12,5	10,7
Rum	155,1	166,8	11,7	7,5
Hall	301	335,5	34,5	11,5
Thaur	117,6	127,8	10,2	8,7
Hall und Umgebung	860	990,8	130,8	15,2

Tab. 7: Entwicklung Flächenwidmung 1994 – 2012, Quelle: Sg. Raumordnung, AdTLR

Die Gemeinde mit der größten Zunahme der Flächen von Bauland-, Vorbehalts- und Sonderflächenwidmungen ist Gnadenwald mit über 43 %, danach folgt die Gemeinde Absam mit über 35 %. Mils und Hall haben eine Zunahme um ca. 10 % zu verzeichnen.

A.3 Änderungen der überörtlichen Grünzonen

Aufgrund der Verordnung des im Jahr 1993 erlassenen Raumordnungsprogramms betreffend überörtliche Grünzonen für die Kleinregion Hall und Umgebung sind für die Gemeinden des Planungsgebietes derzeit (August 2014) ca. 1.218 ha als überörtliche Grünzonen ausgewiesen (ohne die Gemeinden Ampass und Tulfes). Es wird darauf hingewiesen, dass die Gemeinden Ampass und Tulfes mittlerweile zum Planungsverband Südöstliches Mittelgebirge gezählt werden und daher an dieser Stelle nicht mehr behandelt werden (vgl. dazu Seite 5-6).

Zwischen den Jahren 1993 bis 2014 wurden innerhalb der überörtlichen Grünzonen 31 Änderungen durchgeführt und dadurch Flächen im Ausmaß von ca. 37,5 ha aus den überörtlichen Grünzonen ausgenommen. Der Großteil der Änderungen wurde im Zusammenhang mit der Erlassung bzw. Fortschreibung der Örtlichen Raumordnungskonzepte durchgeführt. Weiters gab es einige Änderungen aufgrund der Erweiterung von Gewerbegebieten oder Schaffung von Wohn- und Mischgebieten.

Im gleichen Zeitraum wurden 19 Widmungsermächtigungen mit einem Flächenausmaß von ca. 10,8 ha erteilt. Die flächenmäßig größten Widmungsermächtigungen betrafen Sonderflächen für Sportanlagen, Gärtnereien und Reitanlagen.

Der Planungsverband Hall und Umgebung stellt sozioökonomisch betrachtet eine der dynamischsten Regionen Tirols dar. In der 20jährigen Laufzeit des Raumordnungsprogramms betreffend überörtliche Grünzonen wurden insgesamt ca. 48,3 ha an überörtlichen Grünzonen für die Entwicklung von Siedlung und Wirtschaft herangezogen. Im gleichen Zeitraum hat sich die Fläche von Bauland-, Vorbehalts- und Sonderflächenwidmungen um über 130 ha erhöht. Das bedeutet, dass zumindest ein beträchtlicher Teil der Siedlungsentwicklung nicht auf Kosten der überörtlich bedeutsamen Flächen erfolgt ist. Die überörtliche Freiraumplanung stellt daher für Gemeinden, vor allem im Stadt-Umland-Bereich, ein wichtiges Instrument dar, um die Zersiedelung einzudämmen und die Siedlungsentwicklung in eine raumverträgliche Richtung zu lenken.

TEIL B

Umweltbericht

1 Ziele und Inhalte des Regionalprogramms betreffend landwirtschaftliche Vorsorgeflächen, Beziehungen zu anderen Plänen oder Programmen (§ 5 Abs. 5 lit. a Tiroler Umweltprüfungsgesetz / TUP 2005)

1.1 Ziele des Regionalprogramms

Gemäß § 7 Abs. 1 TROG 2011 hat die Landesregierung durch Verordnung als Instrument der überörtlichen Raumordnung Raumordnungsprogramme zu erlassen. „In diesen sind unter *Berücksichtigung der Ergebnisse der Bestandsaufnahmen jene Ziele, Grundsätze oder Maßnahmen festzulegen, die für eine geordnete und nachhaltige räumliche Entwicklung im Sinn der Ziele und Grundsätze der überörtlichen Raumordnung erforderlich sind.*“

In § 7 Abs. 2 TROG 2011 sind Maßnahmen, die in Raumordnungsprogrammen insbesondere festgelegt werden können, aufgelistet. Laut lit. a sind „*bestimmte Gebiete oder Grundflächen für bestimmte Zwecke gänzlich oder von baulichen Anlagen bestimmter Art freizuhalten, wie beispielsweise*

- 1. für die Landwirtschaft,*
- 2. zur Erhaltung der Landschaft oder ökologisch besonders wertvoller Gebiete,*
- 3. zum Schutz von Wasservorkommen,*
- 4. für Maßnahmen zum Schutz vor Lawinen, Hochwasser, Wildbächen, Steinschlag, Erdbeben oder anderen gravitativen Naturgefahren,*
- 5. für Hochwasserabflussbereiche oder –rückhalteräume.“*

Basierend auf dem zitierten § 7 Abs. 2 lit. a TROG 2011 werden Raumordnungsprogramme erlassen, die auf den Schutz überörtlich bedeutsamer Freiflächen abzielen.

Ziel des Regionalprogramms betreffend landwirtschaftliche Vorsorgeflächen ist der Schutz und Erhalt von Freiflächen, die für die regionale und landesweite Landwirtschaft von besonderer Bedeutung sind, knüpfen also an §7 Abs. 2 lit a Z. 2 TROG 2011 an.

Daraus abgeleitete untergeordnete Zielsetzungen sind

- Der Erhalt von regional und landesweit wertvollen Flächen für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung und damit einhergehend für die regionale Versorgung der Bevölkerung mit hochwertigen Lebensmitteln,
- die Bewahrung der Kulturlandschaft durch die Erhaltung der bäuerlichen Betriebsstrukturen,
- der strukturelle Erhalt einer zukunftsfähigen Landwirtschaft durch faire Bodenpreise,

- der Erhalt von hochwertigen landwirtschaftlichen Nutzflächen zur Bewirtschaftung der Höfe,
- der Erhalt der Almwirtschaft durch die Sicherung von ausreichend großen Heimgutflächen.

1.2 Inhalte des Regionalprogramms

Das Regionalprogramm besteht aus Plänen, auf denen entsprechend der im Erläuterungsbericht dargelegten Methodik Flächen ausgewiesen sind, die als landwirtschaftliche Vorsorgeflächen diesen Zielsetzungen gerecht werden.

Die unmittelbare Rechtswirkung der Festlegung der landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen besteht im Verbot der Ausweisung von Siedlungserweiterungsgebieten in den Örtlichen Raumordnungskonzepten und dem Verbot der Baulandwidmung durch die Gemeinden. Das bedeutet, dass innerhalb der landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen nur die Errichtung jener Bauten möglich ist, die im Freiland zulässig sind. Weiters ist die Widmung von Sonderflächen zulässig, wenn sie den Zielsetzungen des Regionalprogramms betreffend landwirtschaftliche Vorsorgeflächen nicht widersprechen. Dazu zählen vor allem Sonderflächen für landwirtschaftliche Gebäude (mit Ausnahme von Großformen), soweit sie mit den Zielen der örtlichen Raumordnung vereinbar sind. Auf sonstige Verwaltungsbereiche oder die Art der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung hat die Festlegung als landwirtschaftliche Vorsorgefläche keinen unmittelbaren Einfluss.

1.3 Beziehungen zu anderen Plänen oder Programmen

Aufgrund des starken Siedlungsdruckes wurden im Planungsverband Hall und Umgebung im Jahr 1993 überörtliche Grünzonen als Raumordnungsprogramm gemäß Tiroler Raumordnungsgesetz 1984 verordnet. Als Plangrundlagen wurden Orthofotos im Maßstab von 1:10.000 sowie Katasterübersichten im selben Maßstab verwendet.

Planungsgebiet waren die Gemeinden Absam, Ampass, Gnadenwald, Hall in Tirol, Mils, Rum, Thaur und Tulfes der Kleinregion Hall und Umgebung. Das Planungsgebiet umfasste somit acht Gemeinden.

Nach fast 20 Jahren ist im Planungsgebiet eine Evaluierung der überörtlichen Grünzonen aufgrund der nachfolgenden Punkte erforderlich:

- Im Jahr 2015 wurde aus strategischen Gründen die Entscheidung getroffen, die noch nicht fortgeschriebenen Raumordnungsprogramme mit der Festlegung von überörtlichen Grünzonen aus den 1990er Jahren aufzuheben und durch Regionalprogramme betreffend landwirtschaftliche Vorsorgeflächen zu ersetzen. Dies betrifft das vorliegende Raumordnungsprogramm für den Planungsverband Hall und Umgebung und die beiden Planungsverbände Westliches und Südöstliches Mittelgebirge.
- Die derzeitigen Abgrenzungen der überörtlichen Grünzone auf Grundlage der analogen Planunterlagen widersprechen teilweise den aktuellen digitalen Planunterlagen.

- Mit Verordnung der Landesregierung vom 06.12.2005, LGBl. Nr. 87/2005 wurden anstelle der Kleinregionen tirolweit Planungsverbände eingerichtet. Die Gemeinden Ampass und Tulfes werden dem Planungsverband Südöstliches Mittelgebirge zugerechnet. Die Evaluierung der überörtlichen Freihalteflächen dieser Gemeinden erfolgt im Rahmen der Evaluierung der überörtlichen Freihalteflächen des Planungsverbandes Südöstliches Mittelgebirge.
- Gemäß § 24 Abs. 1 lit. a TROG 2011 obliegt den Planungsverbänden im übertragenen Wirkungsbereich *„die Mitwirkung an der Erlassung von Raumordnungsprogrammen für das Gebiet oder für Teile des Gebietes des jeweiligen Planungsverbandes oder mehrerer Planungsverbände (Regionalprogramme).“* Dieser gesetzlich für Raumordnungsprogramme, die für das Gebiet oder Teile des Gebietes eines Planungsverbandes erlassen werden, vorgegebene Begriff sollte auch auf Verordnungsebene verwendet werden. Das bedeutet, dass zukünftig anstelle des Begriffs *„Raumordnungsprogramm betreffend überörtliche Grünzonen“* die Formulierung *„Regionalprogramm betreffend landwirtschaftliche Vorsorgeflächen“* verwendet wird, sofern es die aktuelle Neuerlassung betrifft.
- Weiters ist nach § 10 Abs. 7 TROG 2011 nach zehn Jahren eine Überprüfung von Raumordnungsprogrammen vorgesehen: *„Unbeschadet des Abs. 1 sind Raumordnungsprogramme jedenfalls alle zehn Jahre daraufhin zu überprüfen, ob sie den gesetzlichen Voraussetzungen weiterhin entsprechen. Dabei ist auch zu prüfen, ob die Abgrenzung des Planungsgebietes mit den aktuell verfügbaren Plangrundlagen übereinstimmt. Raumordnungsprogramme sind jedenfalls insoweit zu ändern, als diesen Erfordernissen nicht mehr entsprochen wird.“*

In der Fortschreibung 2011 des Raumordnungsplans „ZukunftsRaum Tirol“ ist unter dem Schwerpunkt 3.7. „Landschaft und Erholung“ die Schlüsselmaßnahme „Überörtliche Landschaftsplanung“ angeführt. Als Umsetzungsschritt ist u.a. die Evaluierung der bestehenden Raumordnungsprogramme betreffend landwirtschaftliche Vorrangflächen und überörtliche Grünzonen angeführt.

Das Regionalprogramm hat unmittelbare Auswirkungen auf die örtliche Raumordnung. Die Festlegungen in den Örtlichen Raumordnungskonzepten und in den Flächenwidmungsplänen der jeweiligen Gemeinden sind auf die Bestimmungen des Regionalprogramms betreffend landwirtschaftliche Vorsorgeflächen für den Planungsverband Hall und Umgebung abzustimmen. Das bedeutet, dass innerhalb der landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen die Ausweisung von baulichen Entwicklungsbereichen im Rahmen des Örtlichen Raumordnungskonzeptes und eine Widmung von Bauland in den Flächenwidmungsplänen nicht zulässig sind. Die Widmung als Sonderfläche innerhalb der landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen ist nur zulässig, wenn der Widmungszweck nicht im Widerspruch zu den Zielen des Regionalprogrammes steht.

Die Ausweisung von landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen hat jedoch keine Auswirkung auf die Festlegung der Freihalteflächen im Örtlichen Raumordnungskonzept der Gemeinde, da es sich hier um eine andere maßstäbliche Betrachtung handelt. Das bedeutet, dass sehr wohl z.B. naturkundefachlich

bedeutsame Bereiche oder Bereiche, die wertvoll für das Landschaftsbild sind, als ökologisch wertvolle Flächen oder landschaftsbildwertvolle Flächen im Örtlichen Raumordnungskonzept der Gemeinde auch innerhalb der Festlegung von landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen als solche ausgewiesen werden können. Diese sind dann gemäß dem Verordnungstext der Gemeinden von einer diesen Freihaltezielen widersprechenden baulichen Nutzung freizuhalten.

Innerhalb oder im unmittelbaren Nahbereich der landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen gibt es im Planungsgebiet Festlegungen nach anderen Rechtsmaterien:

Nach dem Tiroler Naturschutzgesetz 2005 sind dies:

- Landschaftsschutzgebiet Nordkette (LGBl. 58/2009),
- Landschaftsschutzgebiet Vorberg (LGBl. 58/2009),
- das Naturdenkmal „Eiche auf dem Melanser Hügel“ (ND_3_56 seit 1949) in Absam.

Im Bereich der intensiv genutzten Landwirtschaftsflächen des Garzanhofs in Rum überschneiden sich die Landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen mit dem Natura-2000-FFH- und Vogelschutzgebiet Karwendel, in den Gemeindegebieten von Thaur und Gnadewald grenzen sie direkt aneinander.

Aufgrund der Zielsetzung dieses Regionalprogramms (Schutz von Freiflächen vor Baulandwidmung und somit Verbauung) ist mit keiner Beeinträchtigung des Natura-2000-Gebiets zu rechnen, weshalb keine Naturverträglichkeitsprüfung nötig ist.

In der Gemeinde Gnadewald befindet sich das Wasserschongebiet Gnadewalder Plateau (LGBl. 54/1994). Da die Festlegung von landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen keine Auswirkung auf die Art der Nutzung dieser Flächen oder auf die landwirtschaftliche Bewirtschaftung hat, werden die im Bescheid zur Ausweisung eines Wasserschongebietes enthaltene Ge- und Verbote durch die vorliegende Planung nicht berührt.

2 Für das Regionalprogramm relevante Aspekte des Umweltzustandes, relevante Umweltprobleme und Umweltmerkmale der landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen für den Planungsverband Hall und Umgebung (§ 5 Abs. 5 lit. b, c und d TUP 2005)

2.1 Umweltzustand und Kurztypisierung des Planungsraumes

Das Planungsgebiet umfasst den gesamten Planungsverband Hall und Umgebung mit den Gemeinden Absam, Gnadewald, Hall in Tirol, Mils, Rum und Thaur. Im Planungsverband stehen über 25 % der Gesamtfläche als Dauersiedlungsraum zur Verfügung (Dauersiedlungsraum in Tirol ca. 12 % der Gesamtfläche). Der Planungsverband ist hinsichtlich der Siedlungs- und Wirtschaftsdynamik durch die Nähe zur Landeshauptstadt geprägt und mit über 37.000 Einwohnern im Jahr 2012 einer der bevölkerungsreichsten Planungsverbände Tirols.

Der Planungsbereich kann durch seine morphologische Gliederung in verschiedene Landschaftsräume gegliedert werden.

Der Talboden des Inn ist von großräumigen baulichen Entwicklungen geprägt. Diverse Großprojekte in der Vergangenheit, wie der Bau der Autobahn, der Eisenbahn, Regulierungen des Flusses und Drainagierungen haben diesen Raum stark verändert. In diesem Bereich konkurrieren unterschiedlichste Nutzungen. Während in einer Gemeinde großflächige Gewerbe- und Industriegebiete angesiedelt sind, dominiert in anderen Gemeinden die landwirtschaftliche Nutzung mit intensivem Gemüseanbau. Weiters befinden sich in diesem Bereich zahlreiche Spazier- und Radfahrwege, die auch aufgrund der Nähe zur Landeshauptstadt stark frequentiert sind.

Vor allem der Landschaftsraum nördlich des Inns ist von den mächtigen Schwemmfächern der Seitenbäche, wie z.B. des Weißenbaches, charakterisiert. Inmitten dieser Schotterkörper liegen morphologisch sehr auffallende Erhebungen, wie die Hügel von Melans und Monik im Gemeindegebiet von Absam. Auch in diesem Bereich treffen viele unterschiedlichste Nutzungen wie Siedlungstätigkeit, Landwirtschaft und Naherholung aufeinander.

In einer Höhe von ca. 200 bis 300 m über dem Inntal erhebt sich das Gnadewalder Plateau. Dieser Terrassenkörper weist durch sogenannte Trockentäler ein ausgeprägtes Kleinrelief auf.

Die Wohnbevölkerung der sechs Gemeinden des Planungsverbandes Hall und Umgebung ist zwischen den Jahren 1993 und 2012 von insgesamt 34.286 auf 37.161 Personen angewachsen (+ 8,4 %). Im Bezirk Innsbruck-Land ist die Bevölkerungszahl in dieser Zeit um ca. 14 % angestiegen. Im Bundesland Tirol ist eine Zunahme von ca. 13 % zu verzeichnen.

Die Zunahme an Wohnbevölkerung und damit einhergehend eine Zunahme an Gebäuden führt im Planungsverband zu einer durchschnittlichen Zunahme der Widmungsflächen zwischen den Jahren 1993 und 2013 um ca. 130 ha bzw. über 15 %. Die Gemeinden mit der größten Zunahme an Widmungsflächen sind Gnadewald mit über 43 % und Absam mit über 35 %.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass die Flächen der Gemeinden des Planungsverbandes Hall und Umgebung viele unterschiedliche Nutzungen aufweisen und die noch verbleibenden freien Flächen einem hohen „Widmungsdruck“ unterliegen. Daher ist es weiterhin wichtig, das Siedlungswachstum auf die aus raumordnungsfachlicher Sicht geeignetsten Flächen zu konzentrieren, um zusätzliches Konfliktpotenzial zu vermeiden.

2.2 Die für das Regionalprogramm relevanten Umweltmerkmale und Umweltprobleme

In diesem Kapitel erfolgt die Beschreibung der Umweltmerkmale und der Umweltprobleme des Planungsgebietes bezogen auf die in der SUP-Richtlinie angeführten Schutzgüter.

Eine differenzierte Beschreibung des Ist-Zustandes der Umweltmerkmale der einzelnen Änderungsflächen erfolgt ausführlich in Teil B, Kapitel 5, Umweltbezogene Bewertung der Auswirkungen in den für das Regionalprogramm relevanten Prüffeldern.

Folgende Grundlagen wurden für die Bewertung der einzelnen Schutzgüter herangezogen:

- Bodenbonitäten nach Bodenklimazahlen
- Biotopkartierung, Quelle: *tirisMaps*
- Örtliche Raumordnungskonzepte und Flächenwidmungspläne der Gemeinden
- Lärmkarten des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft
- Luftgüte, Quelle: *tirisMaps*
- Begehungen vor Ort

Schutzgut Boden/ natürliche Bodenfruchtbarkeit

Der Planungsraum weist vor allem im Bereich des Talbodens klimatisch günstige Voraussetzungen für die landwirtschaftliche Produktion auf. Das Karwendelgebirge im Norden schirmt die kalten Nordwestströmungen ab. Aus Richtung Süden wirkt sich der vor allem im Frühjahr und Herbst häufig auftretende Föhn positiv auf das Klima aus. Eine relative hohe Sonnenscheindauer, eine geringe Bewölkung und eine eher kurze Dauer der Schneedecke sind die Folge. Aufgrund der föhnbedingten frühen Ausaperung kann insbesondere in den Monaten Mai und Juni eine Trockenperiode auftreten. Infolge der allgemeinen Grundwasserabsenkung macht sich dieser Wassermangel vor allem im Bereich der intensiv genutzten Ackerböden bemerkbar. Dies führt dazu, dass die Ackerflächen künstlich bewässert werden müssen.

Im Bereich der Gnadenwaldterrasse liegen die Niederschlagsmengen im Vergleich zu den Talgemeinden deutlich höher. Die entsprechenden Werte betragen in Innsbruck um die 900 mm und in Gnadenwald ca. 1.300 mm Niederschlag pro Jahr. Dies führt zu einer höheren Schneemenge und

einer längeren Schneebedeckung. Das Gebiet steht kaum unter dem Einfluss des Föhns. Eine kürzere Vegetationszeit ist daher die Folge.

Im Talbereich wurden Mulden, Altarme und Gräben weitgehend aufgefüllt und kultiviert. Der Ausbau von Infrastrukturen und Siedlungen führt zu einer allgemeinen Grundwasserabsenkung und zunächst zu einer Besserung der Wasserverhältnisse. Somit entstand hier ein entwässerter kalkhaltiger Grauer Auboden aus feinem Schwemmmaterial des Inns. Dieser Boden ist bei Ackernutzung gut bearbeitbar und befahrbar. In diesem Bereich findet der Thaurer Feldgemüseanbau statt, der eine bedeutende Rolle für die Nahversorgung der Tiroler Bevölkerung spielt.

Im Bereich der Schwemmfächer der Seitenbäche finden sich in Bachnähe, z.B. Weißenbach, sowie im Bereich junger Murgänge sehr seichtgründige Böden. Auch am Erosionsrand der Schwemmkegel, z.B. beim „Aurain“ in Rum und Mils, treten sehr trockene Böden mit Trockenrasen auf. Diese Böden sind ökologisch besonders wertvoll, haben aber für die Landwirtschaft einen etwas geringeren Wert. Weitere Bodenformen im Bereich der Schwemmfächer sind Braunerden und Gebirgsschwarzerden. Auch diese Böden sind für den Anbau von Obst und Feldfrüchten sehr gut geeignet. Aufgrund der klimatischen sowie geologischen Verhältnisse zählt das betroffene Gebiet zu den absoluten landwirtschaftlichen Gunstlagen in Tirol.

Auf dem Gnadenwalder Plateau findet sich die Bodenform Eurendsina aus kalkhaltigem Terrassensediment. Auch diese Böden sind gute Grünland- und Ackerbaustandorte. Zudem sind hier Niedermoore und Quellaustritte vorzufinden. In diesen Bereichen wurden bis Ende der 1980er Jahre Drainagierungen und Verfüllungen durchgeführt.

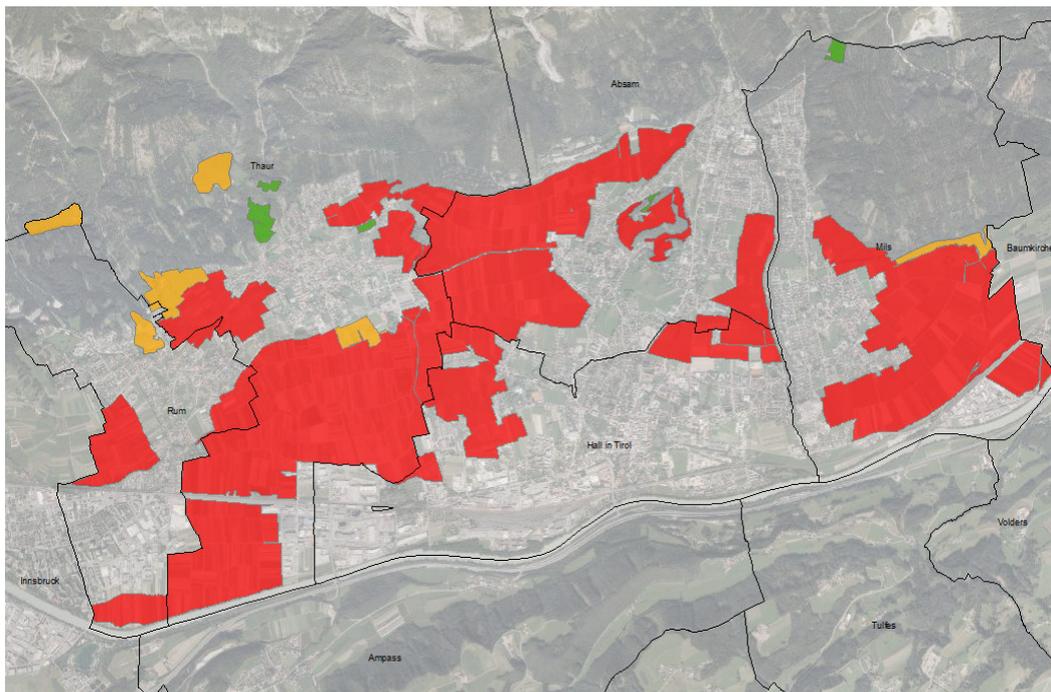
Um eine bessere Bewirtschaftung der Flächen zu ermöglichen wurden in den letzten Jahrzehnten Grundzusammenlegungen durchgeführt. In den 1970er Jahren wurde in den Gemeinden Absam und Mils entsprechende Verfahren durchgeführt. Derzeit läuft ein Grundzusammenlegungsverfahren im Bereich der Thaurer Felder.

Aufgrund der oben genannten Gegebenheiten in den Bereichen Klima und Geologie finden sich im Planungsverband Hall und Umgebung die hochwertigsten Böden Tirols mit einem Wert von über 80 Punkten Bodenklimazahl². Es finden sich im Planungsgebiet - wie in Abbildungen 1 und 2 generalisiert dargestellt - somit zum Großteil landwirtschaftliche Nutzflächen von landesweiter Bedeutung.

Die roten Bereiche stellen landwirtschaftliche Vorsorgeflächen von landesweiter Bedeutung dar. Diese müssen eine Mindestgröße von 10 ha und eine Bodenklimazahl von mindestens 45 Punkten aufweisen.

² Die Bodenklimazahl eines Grundstückes ist eine Verhältniszahl zwischen 1 und 100 und drückt die natürliche Ertragsfähigkeit der landwirtschaftlich genutzten Bodenfläche dieses Grundstückes im Verhältnis zum ertragfähigsten Boden Österreichs mit der Wertzahl 100 aus.

Abb. 1: generalisierte Bodenbonitäten im Planungsverband Hall und Umgebung (westlicher Teil)



Quelle: *tiris*, AdTLR; Daten-Bearbeitung: Simon Ennemoser, BSc.

Im Planungsverband Hall und Umgebung sind landwirtschaftliche Vorsorgeflächen von landesweiter Bedeutung in einem Ausmaß von ca. 824 ha vorhanden, das sind ca. 72 % der gesamten landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen im genannten Planungsverband.

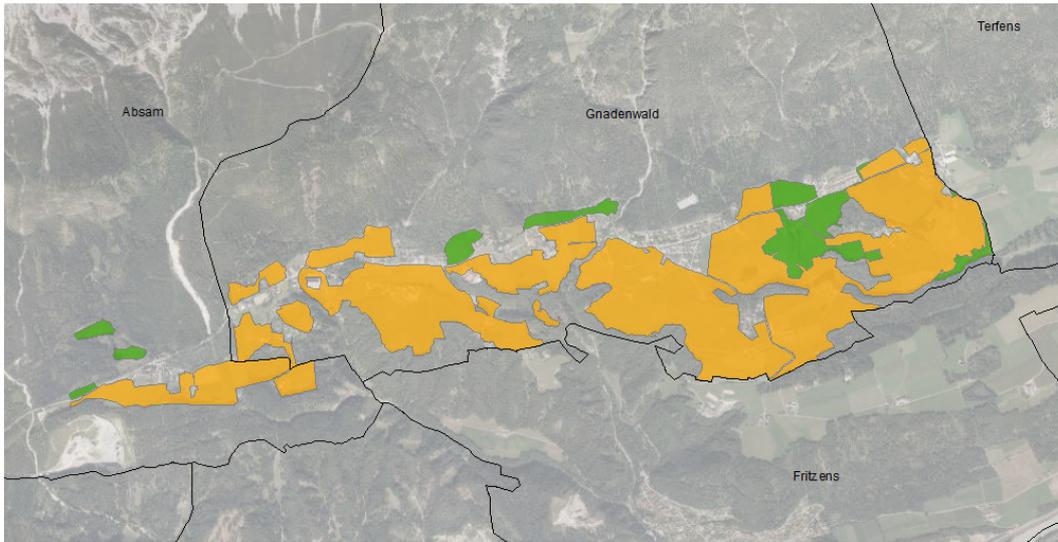
	Fläche DSR in ha	landesw. landw. Vorsorgefl. in ha	regionale landw. Vorsorgefl. in ha	landw. Vorsor- gefl. in % des DSR
Absam	509	186,3	32,3	42,9
Gnadenwald	365	0,0	204,0	55,9
Hall in Tirol	551	82,7	0,0	15,0
Mils	412	172,9	21,3	47,1
Rum	303	52,8	11,7	21,3
Thaur	555	329,2	44,6	67,4
PV Hall u. Umg.	2695	823,9	313,9	42,2

Tab.1: Dauersiedlungsraum 2008 und landwirtschaftliche Vorsorgeflächen 2015;
Quelle: Statistik Austria; AdTLR, *tiris*, Sg. Raumordnung;

DSR = Dauersiedlungsraum

Regional bedeutsame landwirtschaftliche Vorsorgeflächen sind als ockerfarbene Bereiche dargestellt. Im Planungsverband Hall und Umgebung liegt deren Anteil mit ca. 314 ha bei ca. 28 % der gesamten landwirtschaftlichen Vorsorgefläche.

Abb.: 2: generalisierte Bodenbonitäten im Planungsverband Hall und Umgebung (östlicher Teil)



Quelle: *tiris*, AdTLR; Daten-Bearbeitung: Simon Ennemoser, BSc.

Der Anteil der gesamten landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen im Planungsverband Hall und Umgebung liegt bei ca. 1.138 ha, das sind über 42 % der Fläche des Dauersiedlungsraumes im genannten Planungsverband.

Aufgrund der günstigen klimatischen Bedingungen und der idealen Bodenverhältnisse wird vor allem auf den landwirtschaftlichen Nutzflächen zwischen Rum und Hall intensiver Gemüseanbau betrieben. Auf der Gnadenwalder Terrasse dominiert die Grünlandwirtschaft mit Viehwirtschaft.

Abb. 3: Anbau von Gemüse in den Thaurer Feldern



Quelle: Eigene Erhebung, Juni 2012

Die Zahl der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe ist im Planungsverband Hall und Umgebung im Zeitraum zwischen 1990 und 2010 um über -47 % von 436 auf 228 Betriebe zurückgegangen. Im Vergleich dazu beträgt der Rückgang der landwirtschaftlichen Betriebe im Bundesland Tirol im selben Betrachtungszeitraum -14 %.

Umweltprobleme bezogen auf das Schutzgut Boden:

- fortschreitende Flächenversiegelung und damit einhergehend Beeinträchtigung der Bodenfunktionen,
- Wassermangel infolge der allgemeinen Grundwasserabsenkung
- Fragmentierung der Freiflächen durch eine (vor allem historisch) zu wenig durchdachte Siedlungsentwicklung.

Schutzgüter biologische Vielfalt, Fauna und Flora

Grundlage für die Beurteilung der betreffenden Schutzgüter ist die Biotopkartierung der Abteilung Umweltschutz.

Die zahlreichen Streuobstwiesen und Feldgehölze werden an dieser Stelle nur teilweise erwähnt, da sich diese innerhalb der landwirtschaftlichen Nutzflächen befinden. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass diese wesentlich zu einem vielfältigen Landschaftsbild beitragen und daher erhalten bleiben sollen. Ebenfalls unberücksichtigt bleiben Biotope im Wald und in der Alm- und Felsregion, da sie außerhalb des planbaren Bereiches der landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen liegen.

Gemeinde Absam

- Eiche auf dem Melanser Hügel (Naturdenkmal - angrenzend an die lw. Vorsorgefläche)
- trockene Magerrasen im Bereich des Kitzachhofes
- Umgebung von Schloss Melans (Feldgehölze mit Stieleichen und Eschen, Streuobstwiesen)
- Umgebung des Wiesenhofes (Feldgehölze, Hecken, artenreiche Nasswiesen)
- bachbegleitendes Gebüsch entlang des Amtsbaches (alter Mühlbach)
- Weißenbachgraben als natürlicher Bachlauf mit urwaldartigen Gebüschstreifen (angrenzend)
- Versickerungsstellen in den landwirtschaftlich intensiv genutzten Flächen westlich des Ortsgebietes von Absam als Vermehrungsort für Amphibien
- arten- und struktureicher Waldrand unterhalb der Andreas-Hofer-Kaserne

Gemeinde Gnadewald

- zahlreiche Feldgehölze und Streuobstwiesen
- mehrere Feuchtgebiete und Nasswiesen

Gemeinde Hall in Tirol

- Weißenbachgraben als natürlicher Bachlauf mit urwaldartigen Gebüschstreifen
- zahlreiche Feldgehölze und Streuobstwiesen
- Schilfbestand „Auge Gottes“ südlich von Heiligkreuz (Großröhrichte)

Gemeinde Mils

- zahlreiche Feldgehölze und Streuobstwiesen (Straßengalerie bei Grünegg)
- artenreicher Waldrand oberhalb der Bergäcker und des Haselfeldes
- östlicher Hangfuß des Schwemmkegels zum Inntal (vielfältiger Lebensraum mit Feldgehölzen und Halbtrockenrasen)
- Bereich Haselfeld – komplexe Vernetzung artenreicher Feldgehölze mit trockenen Magerrasen

Gemeinde Rum

- zahlreiche Feldgehölze
- Aurain mit trockenen Magerrasen und Feldgehölzen nördlich der Bahnstrecke
- trockene Magerrasen im Nordwesten von Rum
- Schilfbestand unterhalb des Stemmer Bichls
- Abhang östlich des Römerparks (Feldgehölze und Laubholzbestand)

Gemeinde Thaur

- Gießen in den Wirtschaftswiesen zwischen Neurum und Inn (Großröhrichte)
- Abhang des Schwemmkegels in der Nähe zum Rumer Gemeindegebiet (Feldgehölze und trockener Magerrasen)

Umweltprobleme bezogen auf die Schutzgüter biologische Vielfalt, Fauna und Flora:

- fortschreitende Flächenversiegelung,
- Belastung von naturnahen Flächen durch Erholungssuchende,
- Verlust an Biodiversität, insbesondere in den landwirtschaftlichen Intensivflächen

Schutzgut Landschaft

Das Erscheinungsbild der Landschaftsräume im Planungsverband ist sehr unterschiedlich. Im Inntal dominiert die technische Infrastruktur mit Straßen, Eisenbahnlinien, Hochspannungsleitungen und großen Einzelbauten. Kleinstrukturen in der Flur, wie Feldraine und Aufräben sind kaum mehr vorhanden.

Auf den Schwemmfächern zeigt sich grundsätzlich eine Zunahme von Elementen der bäuerlichen Kulturlandschaft, insbesondere im Bereich der Waldränder. Hier finden sich noch kleinstrukturierte Landschaften mit Feldwegen mit Begleitvegetation und Feldgehölzen.

Im Gegensatz dazu stehen die großen Grundzusammenlegungsgebiete in den Gemeinden Absam, Mils und Thaur, wo kaum mehr natürliche Landschaftselemente vorhanden sind.

Die Gnadentalterrasse hingegen ist ein überwiegend bäuerlich strukturiertes Streusiedlungsgebiet. Auffällig im Landschaftsbild ist die Kleingliederung des Landschaftsraumes mit vorspringenden Waldgrenzen, Feldgehölzen und Feuchtgebieten. Zur landschaftlichen Vielfalt tragen auch die alten Obstanger an den Rändern der Weiler und bei den Einzelgehöften bei. Weitere optische Bezugspunkte sind die Kirchen St. Martin und St. Michael, beides Kulturdenkmäler. Durch die bandartige Siedlungsentwicklung vor allem durch Neubauten entlang der Straße wirkt das Gemeindegebiet von Gnadental jedoch sehr zersiedelt.

Abb. 4: Regionsüberblick vom Aussichtspunkt Windegg, Gemeinde Tulfes



Quelle: Eigene Erhebung, Juni 2012

Umweltprobleme bezogen auf das Schutzgut Landschaft:

- Zersiedelung der landwirtschaftlichen Freiflächen zwischen den Siedlungen,
- Verlust von gliedernden Elementen in der Kulturlandschaft,
- Versiegelung der landwirtschaftlich genutzten Flächen - dies wirkt sich langfristig auf die Bestockung der Almen aus und damit indirekt auf das Landschaftsbild (Verdunkelung der Landschaft).

Schutzgüter Bevölkerung und Gesundheit des Menschen (Naherholung, Lärmbelastung)

Das Gebiet im Bereich der Nordkette weist ideale Voraussetzungen für sportliche Aktivitäten auf. Die große Anzahl an Wegen bietet Möglichkeiten zum Wandern und Mountainbiken. Die Mountainbikeroute 2 – Inradweg und die Rennradroute 322 führend durch das Planungsgebiet. Zudem führt der Jakobspilgerweg durch den Planungsverband. Das Netz an Spazier- und Wanderwegen ist sehr dicht und gut beschildert. Meistens handelt es sich dabei um land- und forstwirtschaftliche Güterwege, die für Erholungszwecke genutzt werden.

Ein attraktives Naherholungsgebiet von überörtlicher Bedeutung stellt das Gnadenwalder Plateau mit den vielen Wander- und Spazierwegen dar.

Zudem gibt es in den einzelnen Gemeinden weitere bedeutsame Naherholungsgebiete:

Gemeinde Absam

- Beliebte Gebiete für Spaziergänger sind die Feldwege unterhalb der Andreas-Hofer Kaserne bis zum Kaponsfeld in Thaur und die Umgebungen von Melans und des Weißenbachs.

Gemeinde Hall

- Hier sind die Gebiete um die Straubkaserne, um die Heiligkreuz-Osterfeldsiedlung und der Bereich um den Weißenbachgraben zu erwähnen.

Gemeinde Mils

- Ein beliebter Wanderweg führt über den Schwemmkegel und über Grüneck in das Haselfeld in Richtung Osten sowie weiter über das Baumkirchner Tal und über das Mooskreuz nach St. Martin in Gnadenwald.

Gemeinde Rum

- Ein stark frequentiertes Naherholungsgebiet in unmittelbarer Nähe zur Stadtgrenze ist die Rumer Au. Sehr beliebt sind weiteres die Feldwege im Osten des Dorfes nach Thaur und über den Madleinhof zum Garzanhof. Im Norden führt ein Wanderweg über die Felder beim Schirmerhof weiter zum Canisiusbrünndl Richtung Rechenhof.

Gemeinde Thaur

- Die beliebten Naherholungsgebiete liegen im Norden des Dorfes. Ein Spazierweg führt entlang des Waldrandes oberhalb des Kaponsfeldes in Richtung Absam. Stark frequentiert sind die Wanderwege um die Romedikirche in Richtung Rum und Absam.

Lärmbelastung

Im Jahr 2012 wurden vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt- und Wasserwirtschaft strategische Lärmkarten ausgearbeitet, die die Lärmbelastung an Hauptverkehrsstraßen und Haupteisenbahnstrecken, im Bereich von Flughäfen und in Ballungsräumen darstellen.

Die Vorgehensweise zur Erhebung der Lärmkartierung regelt die Richtlinie 2002/49/EG des europäischen Parlamentes und des Rates vom 25. Juni 2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm (siehe www.laerminfo.at).

Die Gemeinden des Planungsverbandes Hall und Umgebung befinden sich mit Ausnahme von Gnadenwald teilweise innerhalb von lärmbelasteten Gebieten.

Umweltprobleme bezogen auf die Schutzgüter Bevölkerung und Gesundheit des Menschen:

- Verlust an Biodiversität,
- Belastung durch Lärm, wie Autobahnen, Eisenbahnen, Flugverkehr, uvm.

Schutzgut Wasser

Im Planungsgebiet befinden sich zahlreiche Quellen und Grundwasserentnahmen. Das Gnadenwalder Plateau liegt innerhalb des Wasserschongebietes Inntaldecke Karwendel.

Die landwirtschaftlichen Böden nehmen Niederschlagswasser auf, speichern dieses und geben es zeitlich verzögert wieder ab. Aus diesem Grund wirkt der Boden ausgleichend auf den Wasserhaushalt und der Entstehung von Hochwässern entgegen.

Umweltprobleme bezogen auf das Schutzgut Wasser:

- fortschreitende Flächenversiegelung,
- anthropogene Beeinflussung des Gewässerzustandes,
- Schadstoffbelastung in Gewässern.

Schutzgüter Luft und Klima

Das Planungsgebiet gehörte bis Juni 2015 zum Großteil zu jenen belasteten Gebieten, in denen die Immissionsgrenzwerte des IG-L für NO₂ bzw. PM₁₀ wiederholt oder auf längere Zeit überschritten wurden. Mit der neuen „Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft 2015 über belastete Gebiete (Luft) zum UVP-G 2000“ erfolgte eine Reduktion auf einen 200 m breiten Streifen entlang der A12 Inntal Autobahn für NO₂.

Die größten Auswirkungen auf die Qualität der Luft haben Emissionen aus der Verbrennung von fossilen Energieträgern (Straßenverkehr und Hausbrand). Verkehrsemissionen entstehen insbesondere

entlang der Inntalautobahn, daher ist hier die Luft besonders mit Stickstoffdioxid und Feinstaub belastet. Vor allem im Winter können sich Inversionswetterlagen zusätzlich negativ auf die Luftgüte auswirken.

Nähere Ausführungen zu diesem Thema erfolgen in Teil B, Kapitel 5 unter Bewertung der einzelnen Änderungsflächen.

Umweltprobleme bezogen auf die Schutzgüter Luft und Klima:

- anthropogene Beeinflussung des Klimas,
- Schadstoffbelastung.

3 Berücksichtigung übergeordneter Umweltziele (§ 5 Abs. 5 lit. e TUP 2005)

Grundlagen für die Zielkonformitätsprüfung

Auf internationaler, gemeinschaftlicher und nationaler Ebene können vor allem aus folgenden Gesetzen, Richtlinien, Plänen und Programmen übergeordnete Umweltziele abgeleitet werden:

- Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie der Europäischen Union (FFH-Richtlinie 1992)
- EU-Wasserrahmenrichtlinie (2000)
- Alpenkonvention mit Durchführungsprotokollen
- Österreichische Strategie Nachhaltige Entwicklung (ÖSTRAT, 2009/10)
- Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 (TROG 2011)
- Tiroler Naturschutzgesetz 2005 (TNSchG 2005)
- Raumordnungsplan ZukunftsRaum_Tirol 2011
- Tiroler Nachhaltigkeitsstrategie (TNHS, 2012)
- Tiroler Klimastrategie (2014, Entwurf)

Zielkonformitätsprüfung

Allgemeine Zielsetzungen
<p>Relevante Umweltziele:</p> <ul style="list-style-type: none">• sparsame und umweltverträgliche Nutzung der Ressourcen und des Raums (Alpenkonvention/ Protokoll Raumplanung und nachhaltige Entwicklung, Artikel 1);• ... Natur und Landschaft so zu schützen, zu pflegen und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass die Funktionsfähigkeit der Ökosysteme, die Erhaltung der Landschaftselemente und der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten einschließlich ihrer natürlichen Lebensräume, die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Leistungsfähigkeit der Naturgüter und die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Natur- und Kulturlandschaft in ihrer Gesamtheit dauerhaft gesichert werden ... (Alpenkonvention / Naturschutz und Landschaftspflege, Artikel 1);• Bewahrung der Vielfalt von Arten und Landschaften, verantwortungsvolle Raumnutzung und Regionalentwicklung (ÖSTRAT);• der Schutz und die Pflege der Umwelt, insbesondere die Bewahrung oder die weitestgehende Wiederherstellung der Reinheit von Luft, Wasser und Boden sowie die Vermeidung und Verringerung der schädlichen Auswirkungen von Lärm (§ 1 TROG);• mit den natürlichen Lebensgrundlagen ist sparsam umzugehen. Sie sind zu pflegen und so weit wie möglich zu erhalten. Sie dürfen nicht derart in Anspruch genommen werden, dass sie künftigen Generationen nicht mehr in ausreichendem Maß und ausreichender Güte zur Verfügung stehen (§ 2 TROG);• die Natur darf nur so weit in Anspruch genommen werden, dass ihr Wert auch für die nachfolgenden Generationen erhalten bleibt (§ 1 TNSchG);• nachhaltige Entwicklung strebt eine Balance zwischen Umweltbelangen, Wirtschaft und den sozialen bzw. gesellschaftlichen Belangen an (TNHS);• Entwicklung von Freiräumen (TNHS);• Freihaltung und Vernetzung multifunktionaler Freiräume (Klimastrategie).
<p>Zielkonformitätsprüfung:</p> <p>Soweit es mit der Sicherung der Freiflächen verfolgt werden kann, werden die Zielsetzungen in Richtung Ressourcenschonung für kommende Generationen mit dem Regionalprogramm betreffend landwirtschaftliche Vorsorgeflächen unterstützt.</p>

Schutzgut Landschaft
<p>Relevante Umweltziele:</p> <ul style="list-style-type: none"> • der Erhalt der traditionellen Kulturlandschaftselemente, wie Wälder, Waldränder, Hecken, Feldgehölze, Feucht-, Trocken- und Magerwiesen, Almen und deren Bewirtschaftung zu erhalten oder wiederherzustellen (Alpenkonvention, Protokoll Berglandwirtschaft, Art. 8); • der Schutz und die Pflege der Natur- und der Kulturlandschaft in ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit (§ 1 TROG); • die Bewahrung erhaltenswerter natürlicher oder naturnaher Landschaftselemente und Landschaftsteile (§ 27 TROG); • die Erhaltung und die Pflege der Natur erstrecken sich auf alle ihre Erscheinungsformen, insbesondere auch auf die Landschaft, und zwar unabhängig davon, ob sie sich in ihrem ursprünglichen Zustand befindet (Naturlandschaft) oder durch den Menschen gestaltet wurde (Kulturlandschaft). Der ökologisch orientierten und der die Kulturlandschaft erhaltenden land- und forstwirtschaftlichen Nutzung kommt dabei besondere Bedeutung zu (§ 1 TNSchG).
<p>Zielkonformitätsprüfung:</p> <p>Die Umweltziele in Richtung Landschaftsschutz werden durch eine entsprechende Zielsetzung der landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen sehr gut unterstützt, zumal die Sicherung einer funktionierenden Landwirtschaft die Grundlage zur Erhaltung der seit Jahrhunderten gewachsenen bäuerlich geprägten Landschaft beiträgt.</p>

Schutzgut biologische Vielfalt, Fauna und Flora
<p>Relevante Umweltziele:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie); • Harmonisierung der Raumnutzung mit den ökologischen Zielen und Erfordernissen (Alpenkonvention/ Protokoll Raumplanung und nachhaltige Entwicklung, Artikel 1); • die Bewahrung oder weitestgehende Wiederherstellung eines unbeeinträchtigten und leistungsfähigen Naturhaushaltes sowie der Artenvielfalt der heimischen Tier- und Pflanzenwelt und ihrer natürlichen Lebensräume (§ 1 TROG); • die Erhaltung ökologisch besonders wertvoller Flächen (§ 27 TROG); • die Natur als Lebensgrundlage des Menschen so zu erhalten und zu pflegen, dass ihre Vielfalt, Eigenart und Schönheit, ihr Erholungswert, der Artenreichtum der heimischen Tier- und Pflanzenwelt und deren natürliche Lebensräume und ein möglichst unbeeinträchtigter und leistungsfähiger Naturhaushalt bewahrt und nachhaltig gesichert oder wiederhergestellt werden (§ 1 TNSchG); • der Schutz und die Pflege der nach dem Tiroler Naturschutzgesetz geschützten Naturgüter und der Landschaft beinhalten auch große Synergien in Bezug auf die Lebensqualität der Bevölkerung ... Ein besonderes Augenmerk gilt dabei auf seltene Lebensräume und Arten, auf naturnahe Gewässer, Wälder und Waldränder sowie auf schützenswerte Elemente des Dauersiedlungsraums (ZukunftsRaum Tirol_2011); • Schaffung von Rückzugsräumen und Stärkung gefährdeter Populationen und Arten in nicht gesetzlich unter Schutz gestellten Räumen (Klimastrategie).
<p>Zielkonformitätsprüfung:</p> <p>Durch die Freiflächensicherung des Regionalprogramms werden die oben genannten Umweltziele klar unterstützt. Weiters ist eine umweltverträgliche und standortangepasste landwirtschaftliche Nutzung in den Bergregionen der Alpen essenziell für den Erhalt der Biodiversität.</p>

Schutzgut Boden
<p>Relevante Umweltziele:</p> <ul style="list-style-type: none"> • der Boden ist in seinen natürlichen Funktionen als Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Mikroorganismen, prägendes Element von Natur und Landschaft, Teil des Naturhaushalts, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen ... nachhaltig in seiner Leistungsfähigkeit zu erhalten (Alpenkonvention/ Protokoll Bodenschutz, Artikel 1); • die sparsame und zweckmäßige Nutzung des Bodens (§ 1 TROG); • Schutz der Ressource Boden (TNHS).
<p>Zielkonformitätsprüfung:</p> <p>Mit der Schaffung kompakter Siedlungen als Folge der Freiflächensicherung wird die Zielsetzung des Bodenschutzes unterstützt, weitestgehend unversiegelte und ungestörte Böden für Bodenfunktionen zu erhalten, die im öffentlichen Interesse liegen und den Umweltzielen entsprechen.</p>

Schutzgut Wasser
<p>Relevante Umweltziele:</p> <ul style="list-style-type: none"> • der Schutz wichtiger Quell- und Grundwasservorkommen, ... (§ 1 TROG); • Schutz der Oberflächengewässer und des Grundwassers (EU-Wasserrahmenrichtlinie).
<p>Zielkonformitätsprüfung:</p> <p>Mit der Freiraumsicherung können Flächen weitestgehend von Bebauung freigehalten werden, die als Wasserschutzgebiete Bedeutung haben, was der Umsetzung der genannten Umweltziele dienlich ist.</p>

Schutzgut Gesundheit des Menschen (inkl. Luft, klimatische Faktoren, Erholung)
<p>Relevante Umweltziele:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Sicherung und Entwicklung von Erholungsräumen und von Erholungseinrichtungen im Nahbereich der Siedlungsgebiete (§ 1 TROG); • die Natur als Lebensgrundlage des Menschen so zu erhalten und zu pflegen, dass ... ihr Erholungswert ... bewahrt und nachhaltig gesichert oder wiederhergestellt wird (§ 1 TNSchG); • Das Erholungspotenzial der Landschaftsräume außerhalb der Siedlungen ist ein maßgeblicher Faktor für die Lebensqualität der Tiroler Bevölkerung ... Daher ist die gezielte Weiterentwicklung des Angebots an naturnahen (Nah-) Erholungsräumen erforderlich, insbesondere im Dauersiedlungsraum und am Wasser (ZukunftsRaum_Tirol 2011).
<p>Zielkonformitätsprüfung:</p> <p>Speziell in dicht besiedelten Gebieten sind Freiflächen wichtig, die als Naherholungsräume genutzt werden können und somit im Sinne der angeführten Umweltziele einen Beitrag zur Gesundheit der Bevölkerung leisten können.</p>

Die Festlegung von landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen für den Planungsverband Hall und Umgebung unterstützt durchwegs die angeführten Umweltziele, soweit dies mit der beschriebenen Rechtswirkung möglich ist. Auf keinen Fall werden diese Ziele durch das vorliegende Regionalprogramm konterkariert.

4 Voraussichtliche Umweltauswirkungen durch die Neuerlassung des Regionalprogramms und deren umweltbezogene Bewertung (§ 5 Abs. 5 lit. f TUP 2005)

Auf der Prüfebene der Strategischen Umweltprüfung (SUP) geht es in erster Linie um die nachvollziehbare Einschätzung von Auswirkungen und um die Darstellung von Wirkungszusammenhängen und nicht um eine absolut präzise Analyse der Detailwirkungen. Da sich die Änderung des Regionalprogramms auf einer theoretischen Ebene vollzieht und kein konkretes Projekt im Vordergrund steht, gibt es keine geeignete Datengrundlage, die geprüft werden kann. Deswegen wurde eine verbalargumentative Beschreibung der Vor- und Nachteile der Alternativen, Auswirkungen und Wirkungszusammenhänge gewählt.

Zwei Hauptaspekte der Aufhebung des Raumordnungsprogramms betreffend überörtliche Grünzonen für die Kleinregion Hall und Umgebung sowie der Neuerlassung eines Regionalprogramms betreffend landwirtschaftliche Vorsorgeflächen für den Planungsverband Hall und Umgebung können zu Umweltauswirkungen führen:

- **Quantitative Aspekte:**
Aus mehreren Gründen verändern sich die überörtlichen Freihalteflächen (Grünzonen bzw. Vorsorgeflächen), und zwar aufgrund der Anpassung der Abgrenzungen an die aktuellen Plangrundlagen, aufgrund der geänderten Zielsetzungen und Methodik sowie wegen planerischer Überlegungen aufgrund veränderter Voraussetzungen.
- **Qualitative Aspekte:**
Bei einem Teil jener Flächen, die im aufzuhebenden und im neu zu erlassenden Raumordnungsprogramm enthalten sind, verringert sich die Zahl der Schutzziele, was ebenfalls zu Umweltauswirkungen führen kann.

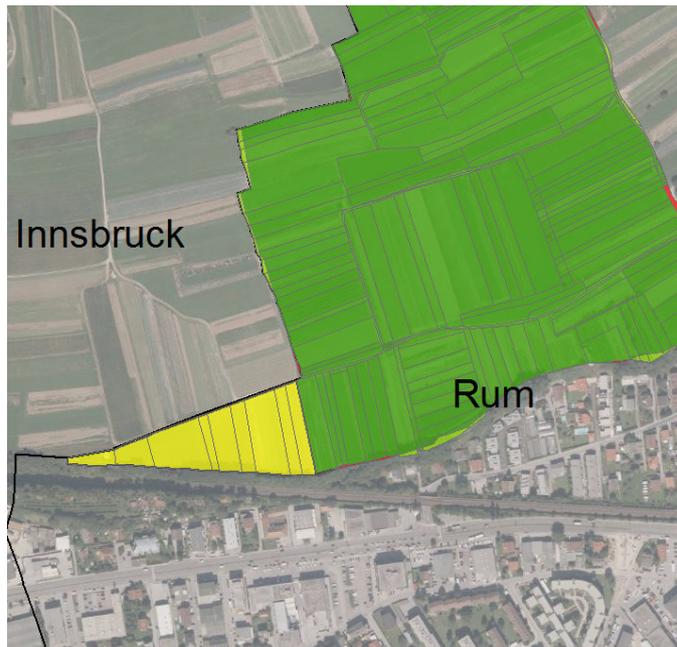
Diese beiden Aspekte werden getrennt in zwei Unterkapiteln behandelt.

4.1 Umweltauswirkungen wegen Veränderungen von Freihalteflächen

Jene Änderungen, die sich aufgrund der technischen Anpassungen an die aktuellen Plangrundlagen ergeben, sind in der Regel nur als maximal einige Meter breite Streifen ausgebildet, die sich in Summe ungefähr aufheben. Daher ziehen sie keinerlei Umweltauswirkungen nach sich.

Einer näheren Betrachtung werden jene großflächigeren Bereiche unterzogen, die entweder wegen der verminderten Schutzziele bzw. der geänderten Methodik aus den Freihalteflächen ausgeschieden werden oder aus planerischen Überlegungen wegen geänderter Voraussetzungen in diese einbezogen werden.

1 – Gemeinde Rum, Fläche an der Gemeindegrenze zu Innsbruck / Arzl



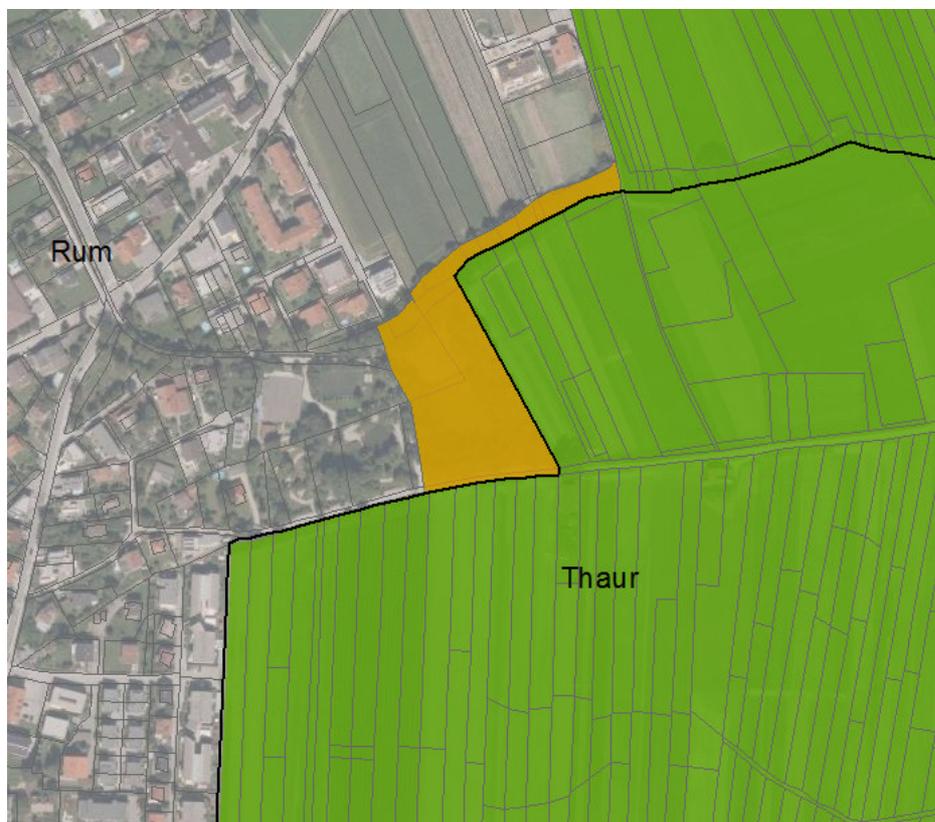
Quelle: *tiris*, AdTLR, Bearbeitung: Mag. Maria Huter

Gemeinde	Rum
Änderungsfläche gelb	+ 1,6 ha
raumordnerische Begründung	<p>Die betroffene Fläche liegt am südwestlichen Rand der landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen. In der Erstausweisung der damaligen überörtlichen Grünzonen war diese Fläche Teil der Grünzone. Im Jahr 2000 wird die Fläche auf Antrag der Gemeinde zur Widmung einer Sonderfläche für Kleingartenanlagen aus den überörtlichen Grünzonen ausgenommen (LGBl. Nr. 20/2000).</p> <p>Im Rahmen der Evaluierung des vorliegenden Regionalprogramms wurde festgestellt, dass die betreffende Fläche den Kriterien zur Festlegung von landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen entspricht und daher in diese mit aufgenommen wird.</p> <p>Im Örtlichen Raumordnungskonzept der Gemeinde ist der Bereich als Sonderfläche für Kleingärten nördlich der Bahn S04 ausgewiesen. Im Flächenwidmungsplan der Gemeinde ist der betreffende Bereich als Freiland ausgewiesen.</p>

Schutzgut	Ist-Zustand	Erheblichkeit der Auswirkungen	Maßnahme
Gesundheit des Menschen/ Bevölkerung	keine besondere Erholungsnutzung gegeben	keine	keine Maßnahmen erforderlich
biologische Vielfalt, Fauna und Flora	keine Erfassung im Rahmen der Biotopkartierung, kein Schutzgebiet, tangiert ökologisch wertvollen Bereich mit Feldgehölzen	keine	
Boden	landwirtschaftlich bewirtschaftete Flächen mit einer hohen Bodenbonität von ca. 60 Punkten Bodenklimazahl, Bodenform: Schwarzerden, Rendsinen und Ranker, keine Altlasten	positiv, da Erhalt von landwirtschaftlichen Nutzflächen mit hoher Bodenbonität und damit Erhalt der natürlichen Bodenfruchtbarkeit	
Landschaft	Es sind keine Bereiche betref-	keine	

	fen, die besonders wertvoll für das Landschaftsbild sind.		
Wasser	außerhalb von Wasserschutzgebieten	keine	
klimatische Faktoren/ Luft	kein belastetes Gebiet nach BGBl II 2015/166	keine	
Sachwerte	Es sind keine Sachwerte betroffen.	keine	
kulturelles Erbe	Es sind keine Denkmäler betroffen.	keine	
Wechselbeziehungen	Besondere Wechselwirkungen sind keine bekannt.	keine	
Gesamtbewertung der Umweltauswirkungen			positiv

2 – Gemeinde Rum, Fläche beim Römerpark



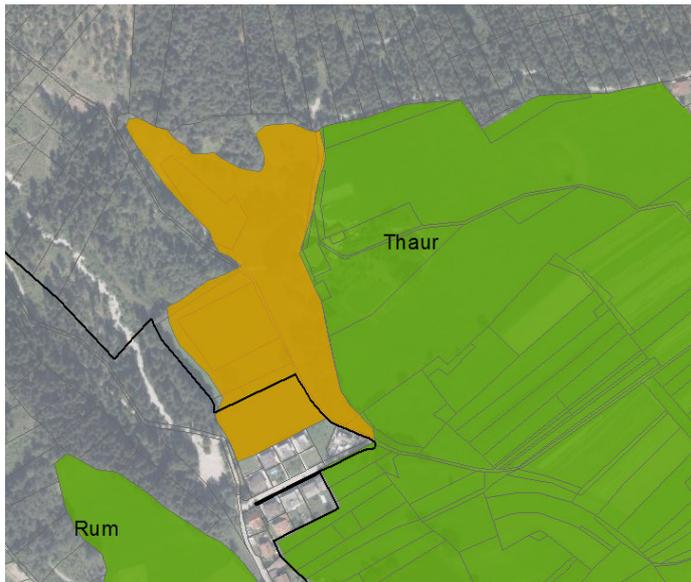
Quelle: *tiris*, AdTLR, Bearbeitung: Mag. Maria Huter

Gemeinde	Rum
Änderungsfläche orange	- ca. 1,3 ha Diese Fläche wurde aufgrund des Strategiewechsels von der Festlegung von überörtlichen Grünzonen zur Festlegung von landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen ausgenommen.
raumordnerische Begründung	In diesem Bereich liegt ein Rückhaltebecken das nach der Biotopkartierung von bachbegleitenden naturnahen Gehölzen umgeben ist. Nördlich im Anschluss daran befinden sich auf einer kleinen Terrassenkante Feldgehölze. Entsprechend der Methodik zur Ausweisung von landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen sind solche Bereiche aus den Vorsorgeflächen auszunehmen. Im Örtlichen Raumordnungskonzept der Gemeinde ist der betreffende Bereich als "GW -

	Stehendes Gewässer“ ausgewiesen.
--	----------------------------------

Schutzgut	Ist-Zustand	Erheblichkeit der Auswirkungen	Maßnahme
Gesundheit des Menschen/ Bevölkerung	keine besondere Erholungsnutzung gegeben	keine	keine Maßnahmen erforderlich
biologische Vielfalt, Fauna und Flora	Im Rahmen der Biotopkartierung wurden für Teile des Bereiches folgende Biotoptypen ausgewiesen: bachbegleitenden, naturnahe Gehölze und Feldgehölze kein Schutzgebiet	geringfügige Verschlechterung, da der erhöhte Schutz durch das Raumordnungsprogramm verloren geht. Eine Bebauung dieses Bereiches ist jedoch aufgrund des Nutzens zum Schutz vor Hochwasser auszuschließen.	
Boden	Es sind keine Bereiche betroffen, die eine besondere Eignung für die Landwirtschaft aufweisen keine Altlasten	keine	
Landschaft	Es sind keine Bereiche betroffen, die besonders wertvoll für das Landschaftsbild sind.	keine	
Wasser	Wasserrückhaltebecken, außerhalb von Wasserschutzgebieten	keine	
klimatische Faktoren/ Luft	kein belastetes Gebiet nach BGI II 2015/166	keine	
Sachwerte	Es sind keine Sachwerte betroffen.	keine	
kulturelles Erbe	Es sind keine Denkmäler betroffen.	keine	
Wechselbeziehungen	Besondere Wechselwirkungen sind keine bekannt.	keine	
Gesamtbewertung der Umweltauswirkungen			

3 – Gemeinden Rum und Thaur, Flächen beim Madleinhof



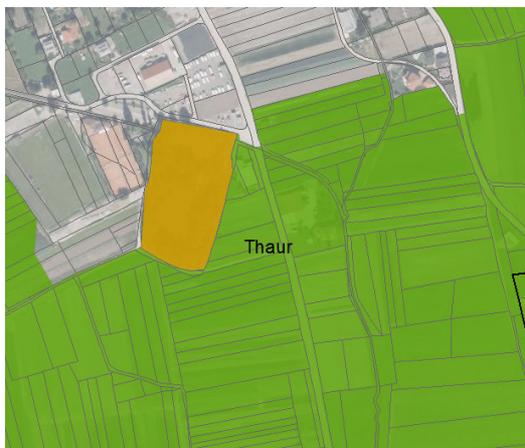
Quelle: *tiris*, AdTLR, Bearbeitung: Mag. Maria Huter

Gemeinden	Rum, Thaur
Änderungsfläche orange	- ca. 3,8 ha Diese Fläche wurde aufgrund des Strategiewechsels von der Festlegung von überörtlichen Grünzonen zur Festlegung von landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen ausgenommen.
raumordnerische Begründung	Dieser Bereich liegt an der nordwestlichen Gemeindegrenze von Thaur. Die Fläche wird landwirtschaftlich genutzt. Die Bodenbonität liegt jedoch unter dem geforderten Schwellenwert, den eine landwirtschaftliche Vorsorgefläche in dieser Region aufweisen muss. Entsprechend der Methodik zur Ausweisung von landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen ist dieser Bereich daher aus den Vorsorgeflächen auszunehmen. Im Örtlichen Raumordnungskonzept der Gemeinde ist der betreffende Bereich als FA - landschaftlich wertvolle Freihaltefläche ausgewiesen, die kleine zu Rum gehörige Fläche als FL - Landwirtschaftliche Freihaltefläche.

Schutzgut	Ist-Zustand	Erheblichkeit der Auswirkungen	Maßnahme
Gesundheit des Menschen/ Bevölkerung	keine besondere Erholungsnutzung gegeben	keine	keine Maßnahmen erforderlich
biologische Vielfalt, Fauna und Flora	Im Rahmen der Biotopkartierung wurden für kleine Teile des betreffenden Bereiches folgende Biotoptypen ausgewiesen: Feldgehölze, trockene Magerrasen und landwirtschaftliche Extensivfläche keine Schutzgebiete	geringfügig negativ; Verlust von ökologisch wertvollen Strukturelementen bei einer allfälligen Bebauung	
Boden	extensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen mit geringer Bodenbonität Bodenform: Braunerden, Rendsinen und Ranker keine Altlasten	gering negativ; Verlust von landwirtschaftlicher Extensivfläche bei einer allfälligen Bebauung	
Landschaft	Im Örtlichen Raumordnungskonzept der Gemeinde ist der betreffende Bereich als FA -	negativ; Verlust von landschaftlich wertvollen Strukturelemen-	

	landschaftlich wertvolle Fläche ausgewiesen.	ten bei einer allfälligen Bebauung	
Wasser	außerhalb von Wasserschutzgebieten	keine	
klimatische Faktoren/ Luft	kein belastetes Gebiet nach BGBl II 2015/166	keine	
Sachwerte	Es sind keine Sachwerte betroffen.	keine	
kulturelles Erbe	Es sind keine Denkmäler betroffen.	keine	
Wechselbeziehungen	Besondere Wechselwirkungen sind keine bekannt.	keine	
Gesamtbewertung der Umweltauswirkungen			negativ

4 - Gemeinde Thaur, Fläche am südöstlichen Ortsrand von Thaur



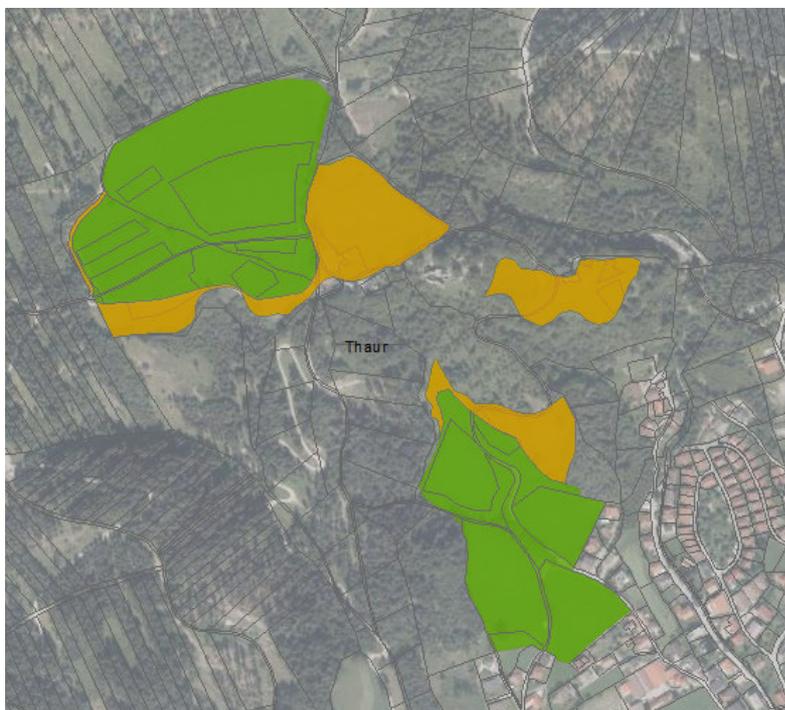
Quelle: *tiris*, AdTLR, Bearbeitung: Mag. Maria Huter

Gemeinde	Thaur
Änderungsfläche orange	- ca. 1,3 ha Diese Fläche wurde aufgrund des Strategiewechsels von der Festlegung von überörtlichen Grünzonen zur Festlegung von landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen ausgenommen.
raumordnerische Begründung	Dieser Bereich liegt am südlichen Ortsrand von Thaur. Es befindet sich hier ein Versickerungsbecken, das nach der Biotopkartierung von bachbegleitenden naturnahen Gehölzen umgeben ist. Das Becken soll gemäß Biotoptext als Laichgebiet von gefährdeten Lurcharten als Standort inmitten einer verarmten Kulturlandschaft erhalten bleiben. Entsprechend der Methodik zur Ausweisung von landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen sind solche Bereiche aus den Vorsorgeflächen auszunehmen. Im Örtlichen Raumordnungskonzept der Gemeinde ist der betreffende Bereich als FÖ - ökologisch wertvolle Fläche ausgewiesen.

Schutzgut	Ist-Zustand	Erheblichkeit der Auswirkungen	Maßnahme
Gesundheit des Menschen/ Bevölkerung	keine besondere Erholungsnutzung gegeben	keine	keine Maßnahmen erforderlich
biologische Vielfalt, Fauna und Flora	Im Rahmen der Biotopkartierung wurden für Teile des Bereiches folgende Biotoptypen ausgewiesen: bachbe-	geringfügige Verschlechterung, da der erhöhte Schutz durch das Raumordnungsprogramm verlo-	

	gleitende, naturnahe Gehölze und zoologisch bedeutsamer Bereich kein Schutzgebiet	ren geht. Eine Bebauung dieses Bereiches ist jedoch einerseits aufgrund des Nutzens zum Schutz vor Hochwasser und andererseits aufgrund der ökologischen Wertigkeit dieser Fläche auszuschließen.	
Boden	Es sind keine Bereiche betroffen, die eine besondere Eignung für die Landwirtschaft aufweisen keine Altlasten	keine	
Landschaft	Es sind keine Bereiche betroffen, die besonders wertvoll für das Landschaftsbild sind.	keine	
Wasser	Versickerungsbecken; außerhalb von Wasserschutzgebieten	keine	
klimatische Faktoren/ Luft	kein belastetes Gebiet nach BGBl II 2015/166	keine	
Sachwerte	Es sind keine Sachwerte betroffen.	keine	
kulturelles Erbe	Es sind keine Denkmäler betroffen.	keine	
Wechselbeziehungen	Besondere Wechselwirkungen sind keine bekannt.	keine	
Gesamtbewertung der Umweltauswirkungen			gering negativ

5 - Gemeinde Thaur, Flächen im Bereich der Romedikirche



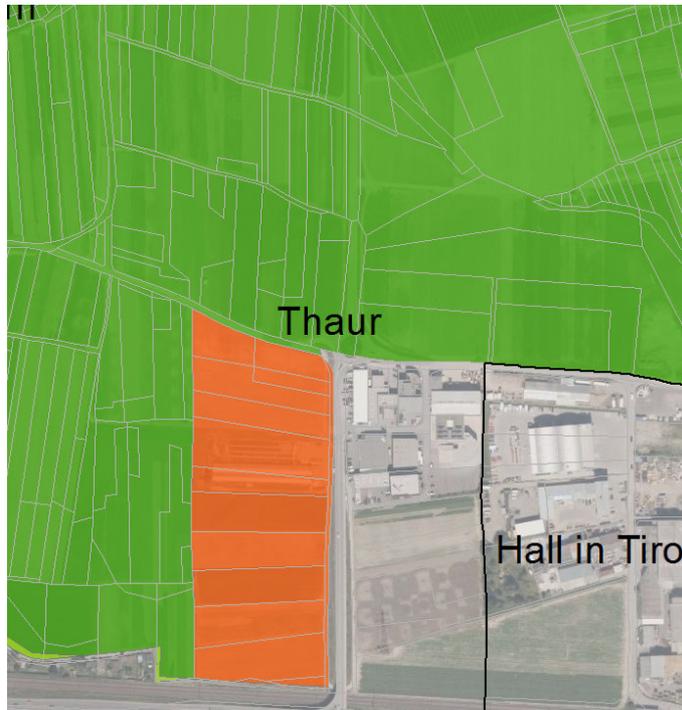
Quelle: *tiris*, AdTLR, Bearbeitung: Mag. Maria Huter

Gemeinde	Thaur
Änderungsfläche orange	insgesamt ca. - 4,7 ha Diese Flächen wurden aufgrund des Strategiewechsels von der Festlegung von überörtlichen Grünzonen zur Festlegung von landw. Vorsorgeflächen ausgenommen.
raumordnerische Begründung	Diese Bereiche befinden sich am nördlichen Ortsrand der Gemeinde Thaur in der Umgebung der Romedikirche. Die Flächen werden extensiv landwirtschaftlich genutzt. Die Bodenbonität liegt unter dem geforderten Schwellenwert, den eine landwirtschaftliche Vorsorgefläche in dieser Region aufweisen muss. Entsprechend der Methodik zur Ausweisung von landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen ist dieser Bereich daher aus den Vorsorgeflächen auszunehmen. Im Örtlichen Raumordnungskonzept der Gemeinde sind die betreffenden Bereiche als FÖ - ökologisch wertvolle Fläche und als FL - landwirtschaftl. Freihaltfläche ausgewiesen.

Schutzgut	Ist-Zustand	Erheblichkeit der Auswirkungen	Maßnahme
Gesundheit des Menschen/ Bevölkerung	wichtiges Naherholungsgebiet für die Region	gering negativ; Verlust eines Naherholungsgebietes bei einer allfälligen Bebauung	keine Maßnahmen erforderlich
biologische Vielfalt, Fauna und Flora	Im Rahmen der Biotopkartierung wurden für Teile des betreffenden Bereiches folgende Biotoptypen ausgewiesen: Feldgehölze, trockene Magerrasen und landwirtschaftliche Extensivfläche; Im Örtlichen Raumordnungskonzept der Gemeinde ist der Bereich als ökologisch wertvolle Fläche ausgewiesen keine Schutzgebiete	gering negativ; Verlust von ökologisch wertvollen Strukturelementen bei einer allfälligen Bebauung, die jedoch aufgrund der Lage und der Festlegungen im Örtl. Raumordnungskonzept sehr unwahrscheinlich ist. Eine Bebauung der FÖ Flächen ist grundsätzlich auszuschließen oder nur mit Auflagen möglich. Es erfordert auf jeden Fall das Einholen einer Stellungnahme des zuständigen naturkundefachlichen Sachverständigen.	
Boden	extensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen mit geringer Bodenbonität Bodenform: Braunerden, Rendsinen und Ranker keine Altlasten	gering negativ; Verlust von landwirtschaftlichen Extensivflächen bei einer allfälligen Bebauung	
Landschaft	Aufgrund der noch vorhandenen landschaftlichen Strukturelemente ist dieser Bereich von Bedeutung für das Landschaftsbild.	gering negativ; Verlust von landschaftlich wertvollen Strukturelementen bei einer allfälligen Bebauung	
Wasser	außerhalb von Wasserschutzgebieten	keine	
klimatische Faktoren/ Luft	kein belastetes Gebiet nach BGBl II 2015/166	keine	
Sachwerte	Es sind keine Sachwerte betroffen.	keine	
kulturelles Erbe	Es sind keine Denkmäler betroffen.	keine	

Wechselbeziehungen	Besondere Wechselwirkungen sind keine bekannt.	keine	
Gesamtbewertung der Umweltauswirkungen			gering negativ

6 – Gemeinde Thaur, Fläche im Bereich des Gewerbegebietes von Thaur



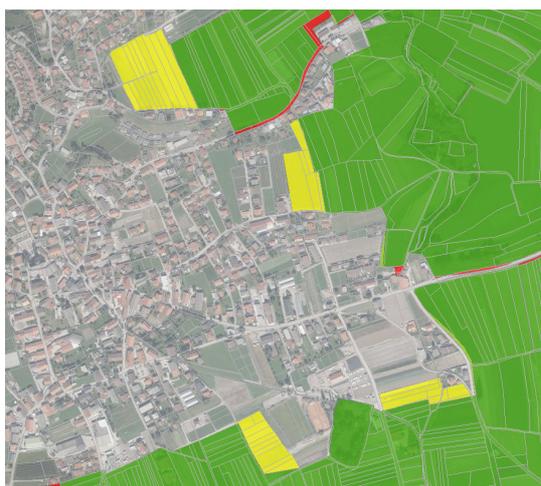
Quelle: *tiris*, AdTLR, Bearbeitung: Mag. Maria Huter

Gemeinde	Thaur
Änderungsfläche orange	- 4,3 ha
raumordnerische Begründung	Die betroffene Fläche liegt im Nahbereich des Gewerbegebietes der Gemeinde Thaur und ist teilweise schon mit Glashäusern bebaut. Im Rahmen der derzeit laufenden Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes ist dieser Bereich als Gewerbegebietserweiterung vorgesehen. Gewerbegebietsflächen außerhalb der landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen stehen laut Aussagen der Gemeinde nicht zur Verfügung. Im derzeit geltenden Örtlichen Raumordnungskonzept der Gemeinde ist der Bereich als landwirtschaftlich wertvolle Fläche ausgewiesen.

Schutzgut	Ist-Zustand	Erheblichkeit der Auswirkungen	Maßnahme
Gesundheit des Menschen/ Bevölkerung	keine besondere Erholungsnutzung gegeben	keine	Vermeidung von Betrieben mit starkem Verkehrsaufkommen.
biologische Vielfalt, Fauna und Flora	keine Erfassung im Rahmen der Biotopkartierung kein Schutzgebiet	keine	
Boden	landwirtschaftlich bewirtschaftete Flächen mit hohen Bodenbonitäten zwischen 55 und 70 Punkten Bodenklimazahl	erheblich beeinträchtigt; Verlust von landwirtschaftlichen Nutzflächen mit hoher Bodenbonität, Versiegelung des Bodens bei	Im Rahmen der Neuerlassung der landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen werden

	Bodenform: Grauer Auboden keine Altlasten	einer allfälligen Bebauung und damit einhergehend Verlust der Bodenfunktionen	ca. 6 ha, die den Kriterien zur Ausweisung von Vorsorgeflächen entsprechen, als Ausgleichsmaßnahme neu in die landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen mit aufgenommen (siehe Bereich 7).
Landschaft	Es sind keine Bereiche betroffen, die besonders wertvoll für das Landschaftsbild sind.	keine	
Wasser	außerhalb von Wasserschutzgebieten	keine	
klimatische Faktoren/ Luft	kein belastetes Gebiet nach BGI II 2015/166	keine	
Sachwerte	Es sind keine Sachwerte betroffen.	keine	
kulturelles Erbe	Es sind keine Denkmäler betroffen.	keine	
Wechselbeziehungen	Besondere Wechselwirkungen sind keine bekannt.	keine	
Gesamtbewertung der Umweltauswirkungen			erheblich negativ

7 – Gemeinde Thaur, Flächen im Bereich östlich und südlich des Hauptortes



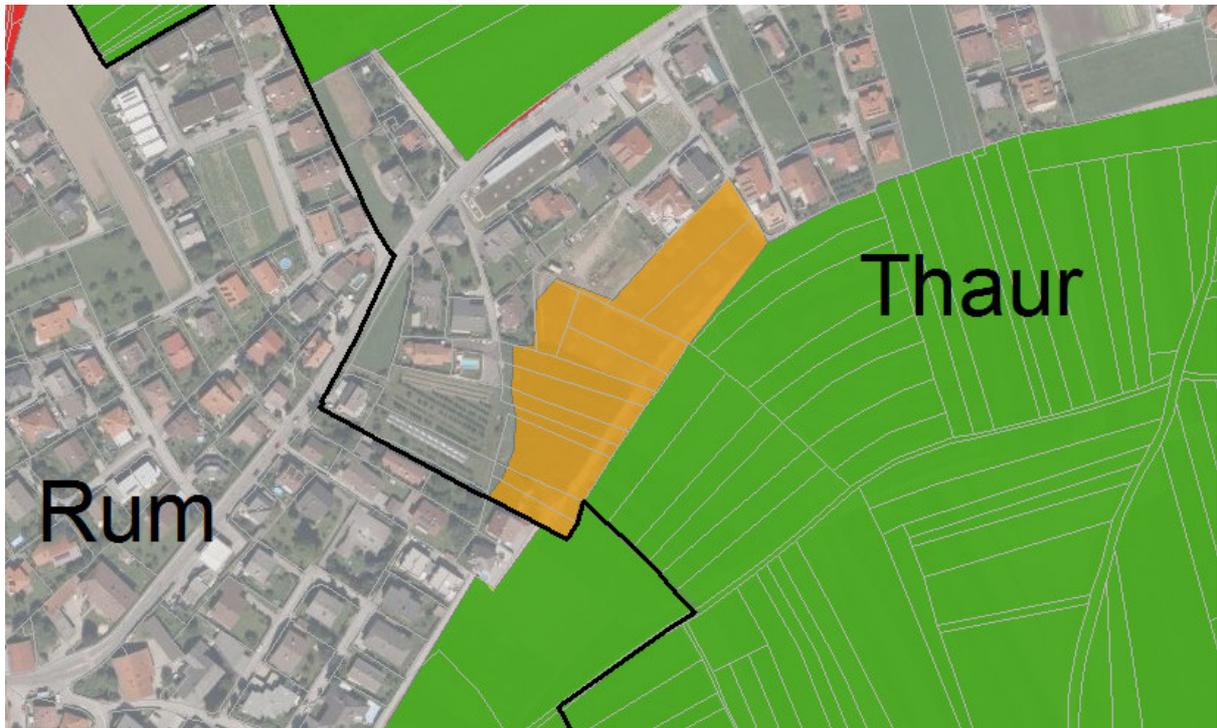
Quelle: *tiris*, AdTLR, Bearbeitung: Mag. Maria Huter

Gemeinde	Thaur
Änderungsflächen gelb	insgesamt ca. + 6,3 ha
raumordnerische Begründung	<p>Die betroffenen Flächen liegen am südlichen bzw. östlichen Ortsrand von Thaur. Diese Flächen wurden bei der Erstausweisung der überörtlichen Grünzonen nicht mit aufgenommen. Im Rahmen der Evaluierung des vorliegenden Regionalprogramms wurde festgestellt, dass die betreffenden Flächen den Kriterien zur Festlegung von landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen entsprechen würden. Nach Rücksprache mit der Gemeinde wurden diese Flächen als Ausgleichsflächen für die Erweiterung des Gewerbegebiets festgelegt.</p> <p>Im Örtlichen Raumordnungskonzept der Gemeinde sind drei der betreffenden Flächen als landwirtschaftliche Freihalteflächen ausgewiesen. Die südlichste Fläche, die in unmittelbarer Nähe zum Sportplatz liegt, ist derzeit noch als Bereich mit der Stempelbeschreibung Ö 09 – Öffentliche Nutzung – Erweiterung Sportanlage ausgewiesen. Im Zuge der derzeitigen Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes ist diese Fläche jedoch als landwirtschaftliche Freihaltefläche vorgesehen. Aus diesem Grund wird auch</p>

dieser Bereich in die landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen mit aufgenommen.

Schutzgut	Ist-Zustand	Erheblichkeit der Auswirkungen	Maßnahme
Gesundheit des Menschen/ Bevölkerung	keine besondere Erholungs- nutzung gegeben	keine	keine Maßnahmen erforderlich
biologische Vielfalt, Fauna und Flora	keine Erfassung im Rahmen der Biotopkartierung kein Schutzgebiet	keine	
Boden	landwirtschaftlich bewirtschaftete Flächen mit hohen Bodenbonitäten zwischen 54 und 68 Punkten Bodenklimazahl Bodenform: Braunerden, Rendsinen und Ranker keine Altlasten	positiv, da Erhalt von landwirtschaftlichen Nutzflächen mit hoher Bodenbonität und damit Erhalt der natürlichen Bodenfruchtbarkeit	
Landschaft	Es sind keine Bereiche betroffen, die besonders wertvoll für das Landschaftsbild sind.	keine	
Wasser	außerhalb von Wasserschutzgebieten	keine	
klimatische Faktoren/ Luft	kein belastetes Gebiet nach BGBl II 2015/166	keine	
Sachwerte	Es sind keine Sachwerte betroffen.	keine	
kulturelles Erbe	Es sind keine Denkmäler betroffen.	keine	
Wechselbeziehungen	Besondere Wechselwirkungen sind keine bekannt.	keine	
Gesamtbewertung der Umweltauswirkungen			positiv

8 – Gemeinde Thaur, Fläche südwestlich des Hauptortes, an der Grenze zur Gemeinde Rum



Quelle: *tiris*, AdTLR, Bearbeitung: Mag. Maria Huter

Gemeinde	Thaur
Änderungsfläche orange	- 1,1 ha
raumordnerische Begründung	Die betroffene Fläche ist von drei Seiten von Bauland umgeben. Entsprechend der Methodik zur Ausweisung von landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen sind solche Bereiche aus den Vorsorgeflächen auszunehmen. Die Fläche wird derzeit landwirtschaftlich genutzt. Im Örtlichen Raumordnungskonzept der Gemeinde ist der betreffende Bereich als landwirtschaftliche Freihaltefläche ausgewiesen.

Schutzgut	Ist-Zustand	Erheblichkeit der Auswirkungen	Maßnahme
Gesundheit des Menschen/ Bevölkerung	keine besondere Erholungsnutzung gegeben	keine	keine Maßnahmen erforderlich
biologische Vielfalt, Fauna und Flora	keine Erfassung im Rahmen der Biotopkartierung kein Schutzgebiet	keine	
Boden	landwirtschaftlich bewirtschaftete Flächen im siedlungsnahen Bereich mit einer Bodenbonität von ca. 60 Punkten Bodenklimazahl Bodenform: Braunerden, Rendsinen und Ranker keine Altlasten	negativ; Verlust von landwirtschaftlichen Nutzflächen mit hohen Bodenbonitäten und Versiegelung des Bodens bei einer allfälligen Bebauung	
Landschaft	Es sind keine Bereiche betroffen, die besonders wertvoll für das Landschaftsbild sind.	keine	
Wasser	außerhalb von Wasserschutzgebieten	keine	
klimatische Faktoren/ Luft	kein belastetes Gebiet nach BGBl II 2015/166	keine	
Sachwerte	Es sind keine Sachwerte betroffen.	keine	
kulturelles Erbe	Es sind keine Denkmäler betroffen.	keine	
Wechselbeziehungen	Besondere Wechselwirkungen sind keine bekannt.	keine	
Gesamtbewertung der Umweltauswirkungen			gering negativ

9 - Gemeinde Thaur, Flächen am östlichen Ortsrand von Thaur



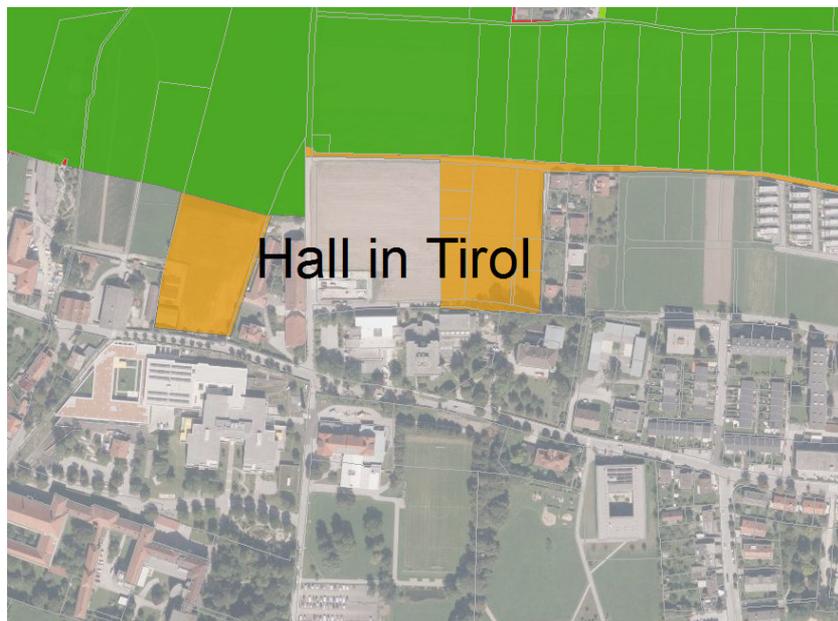
Quelle: *tiris*, AdTLR, Bearbeitung: Mag. Maria Huter

Gemeinde	Thaur
Änderungsfläche orange	ca. - 4,1 ha Diese Fläche wurde aufgrund des Strategiewechsels von der Festlegung von überörtlichen Grünzonen zur Festlegung von landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen ausgenommen.
raumordnerische Begründung	Dieser Bereich liegt am östlichen Ortsrand von Thaur an der Grenze zur Gemeinde Absam. Die Fläche wird teilweise landwirtschaftlich genutzt, zum Teil ist sie als Fischzucht genutzt und mit Feldgehölzen bewachsen. Die Bodenbonität liegt unter dem geforderten Schwellenwert, den eine landwirtschaftliche Vorsorgefläche in dieser Region aufweisen muss. Entsprechend der Methodik zur Ausweisung von landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen ist dieser Bereich daher aus den Vorsorgeflächen auszunehmen. Im Örtlichen Raumordnungskonzept der Gemeinde sind die betreffenden Bereiche als FÖ - ökologisch wertvolle Fläche ausgewiesen.

Schutzgut	Ist-Zustand	Erheblichkeit der Auswirkungen	Maßnahme
Gesundheit des Menschen/ Bevölkerung	keine besondere Erholungsnutzung gegeben	keine	keine Maßnahmen erforderlich
biologische Vielfalt, Fauna und Flora	Im Rahmen der Biotopkartierung wurden für Teile des betreffenden Bereiches folgende Biototypen ausgewiesen: Feldgehölze, bachbegleitenden naturnahe Gehölze, Hochstaudenfluren, Groß und Kleinseggenrieder, Großröhrichte und eine Schwarzerlenau. Im Örtlichen Raumordnungskonzept der Gemeinde ist der betreffende Bereich als ökologisch wertvolle Fläche aus-	Geringfügige Verschlechterung, da der erhöhte Schutzstatus durch das Raumordnungsprogramm verloren geht. Eine Bebauung dieses Bereiches ist aufgrund der ökologischen Wertigkeit jedoch auszuschließen.	

	gewiesen. Keine Schutzgebiete		
Boden	teilweise extensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen mit geringer Bodenbonität Bodenform: zum Teil Gleye keine Altlasten	gering negativ; Verlust von landwirtschaftlichen Extensivflächen bei einer allfälligen Bebauung	
Landschaft	Aufgrund der noch vorhandenen landschaftlichen Strukturelemente ist dieser Bereich von Bedeutung für das Landschaftsbild.	gering negativ; Verlust von landschaftlich wertvollen Strukturelementen bei einer allfälligen Bebauung	
Wasser	außerhalb von Wasserschutzgebieten	keine	
klimatische Faktoren/ Luft	kein belastetes Gebiet nach BGBl II 2015/166	keine	
Sachwerte	Es sind keine Sachwerte betroffen.	keine	
kulturelles Erbe	Es sind keine Denkmäler betroffen.	keine	
Wechselbeziehungen	Besondere Wechselwirkungen sind keine bekannt.	keine	
Gesamtbewertung der Umweltauswirkungen			gering negativ

10 – Stadtgemeinde Hall in Tirol, Flächen nördlich des Hauptortes



Quelle: *tiris*, AdTLR, Bearbeitung: Mag. Maria Huter

Gemeinde	Hall in Tirol
Änderungsfläche orange	- 2,1 ha
raumordnerische Begründung	Die betroffenen Flächen sind großteils von Bauland und Sonderflächen umgeben. Entsprechend der Methodik zur Ausweisung von landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen sind solche Bereiche aus den Vorsorgeflächen auszunehmen. Die Flächen werden derzeit landwirtschaftlich genutzt.

Im Örtlichen Raumordnungskonzept der Gemeinde sind die betreffenden Bereiche als landwirtschaftliche Freihaltefläche ausgewiesen.

Schutzgut	Ist-Zustand	Erheblichkeit der Auswirkungen	Maßnahme
Gesundheit des Menschen/ Bevölkerung	keine besondere Erholungsnutzung gegeben	keine	keine Maßnahmen erforderlich
biologische Vielfalt, Fauna und Flora	keine Erfassung im Rahmen der Biotopkartierung kein Schutzgebiet	keine	
Boden	landwirtschaftlich bewirtschaftete Flächen im siedlungsnahen Bereich mit einer Bodenbonität zwischen 53 und 56 Punkten Bodenklimazahl Bodenform: Schwarzerden, Rendsinen und Ranker keine Altlasten	negativ; Verlust von landwirtschaftlichen Nutzflächen mit hohen Bodenbonitäten und Versiegelung des Bodens bei einer allfälligen Bebauung	
Landschaft	Es sind keine Bereiche betroffen, die besonders wertvoll für das Landschaftsbild sind.	keine	
Wasser	außerhalb von Wasserschutzgebieten	keine	
klimatische Faktoren/ Luft	kein belastetes Gebiet nach BGI II 2015/166	keine	
Sachwerte	Es sind keine Sachwerte betroffen.	keine	
kulturelles Erbe	Es sind keine Denkmäler betroffen.	keine	
Wechselbeziehungen	Besondere Wechselwirkungen sind keine bekannt.	keine	
Gesamtbewertung der Umweltauswirkungen			negativ

11 – Gemeinde Mils, Fläche östlich des Hauptortes



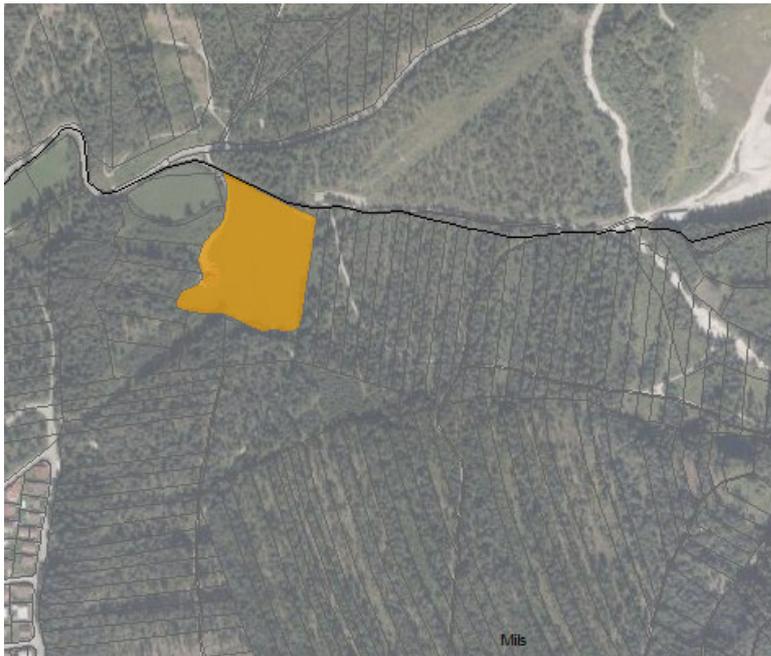
Quelle: *tiris*, AdTLR, Bearbeitung: Mag. Maria Huter

Gemeinde	Mils
Änderungsfläche orange	- 0,8 ha
raumordnerische Begründung	Die betroffene Fläche liegt am östlichen Ortsrand von Mils. Hier erfolgte eine Anpassung an die Grundstücksgrenzen, da der Großteil des Grundstückes außerhalb der landwirt-

	schaftlichen Vorsorgeflächen liegt. Die Fläche wird derzeit landwirtschaftlich genutzt. Im Örtlichen Raumordnungskonzept der Gemeinde ist der betreffende Bereich als landwirtschaftliche Freihaltefläche ausgewiesen.
--	--

Schutzgut	Ist-Zustand	Erheblichkeit der Auswirkungen	Maßnahme
Gesundheit des Menschen/ Bevölkerung	keine besondere Erholungsnutzung gegeben	keine	keine Maßnahmen erforderlich
biologische Vielfalt, Fauna und Flora	keine Erfassung im Rahmen der Biotopkartierung kein Schutzgebiet	keine	
Boden	landwirtschaftlich bewirtschaftete Fläche im siedlungsnahen Bereich mit einer Bodenbonität zwischen 57 und 64 Punkten Bodenklimazahl Bodenform: Schwarzerden keine Altlasten	negativ; Verlust von landwirtschaftlichen Nutzflächen mit hohen Bodenbonitäten und Versiegelung des Bodens bei einer allfälligen Bebauung	
Landschaft	Es sind keine Bereiche betroffen, die besonders wertvoll für das Landschaftsbild sind.	keine	
Wasser	Die Fläche liegt innerhalb des Wasserschongebietes Gnadenwalder Plateau (LGBl. 54/1994).	Bei einer allfälligen Bebauung sind die Auflagen und Beschränkungen des Schongebietes einzuhalten.	
klimatische Faktoren/ Luft	kein belastetes Gebiet nach BGBl II 2015/166	keine	
Sachwerte	Es sind keine Sachwerte betroffen.	keine	
kulturelles Erbe	Es sind keine Denkmäler betroffen.	keine	
Wechselbeziehungen	Besondere Wechselwirkungen sind keine bekannt.	keine	
Gesamtbewertung der Umweltauswirkungen			negativ

12 - Gemeinde Mils, Fläche an der nördlichen Gemeindegrenze von Mils



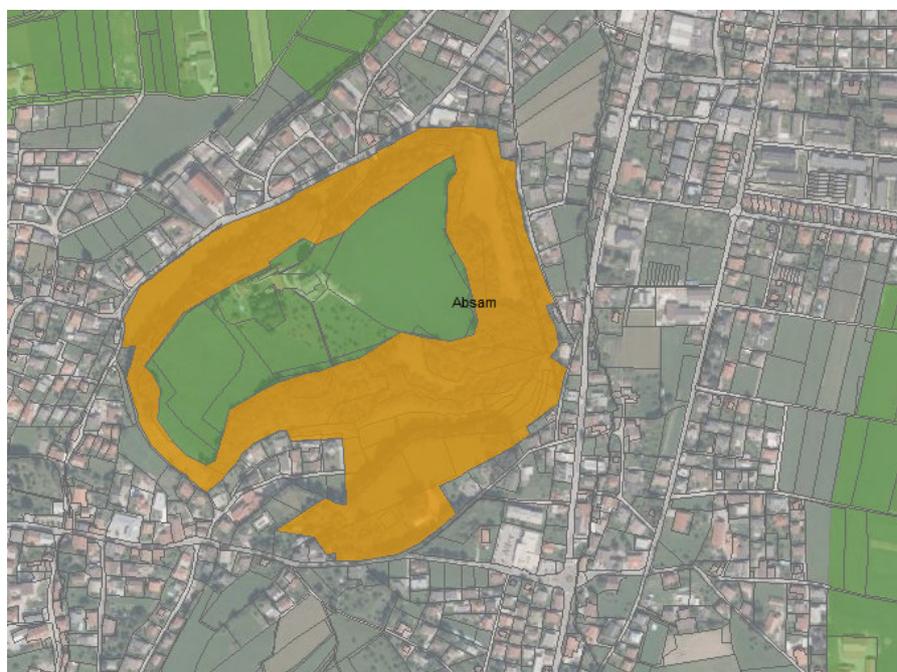
Quelle: *tiris*, AdTLR, Bearbeitung: Mag. Maria Huter

Gemeinde	Mils
Änderungsfläche orange	ca. - 2,3 ha
raumordnerische Begründung	<p>Diese Fläche befindet sich an der nördlichen Gemeindegrenze von Mils und ist von Wald umgeben. Die Fläche wird landwirtschaftlich genutzt.</p> <p>Der Bereich liegt unter dem Schwellenwert von 4 ha, den eine Fläche aufweisen muss, um als landwirtschaftliche Vorsorgefläche ausgewiesen zu werden.</p> <p>Entsprechend der Methodik zur Ausweisung von landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen ist dieser Bereich daher aus den Vorsorgeflächen auszunehmen.</p> <p>Im Örtlichen Raumordnungskonzept der Gemeinde ist der betreffende Bereich als FL - landwirtschaftliche Freihaltefläche ausgewiesen.</p>

Schutzgut	Ist-Zustand	Erheblichkeit der Auswirkungen	Maßnahme
Gesundheit des Menschen/ Bevölkerung	keine besondere Erholungsnutzung gegeben	keine	keine Maßnahmen erforderlich
biologische Vielfalt, Fauna und Flora	keine Erfassung im Rahmen der Biotopkartierung keine Schutzgebiete	keine	
Boden	landwirtschaftlich genutzte Flächen mit Bodenbonitäten um die 25 Punkte Bodenklimatezahl, Bodenform: Braunerden keine Altlasten	gering negativ, Verlust von landwirtschaftlichen Nutzflächen von mittlerer Bodenbonität, Versiegelung des Bodens bei einer allfälligen Bebauung, die aufgrund der Lage von geringer Wahrscheinlichkeit ist	
Landschaft	Es sind keine Bereiche betroffen, die besonders wertvoll für	keine	

	das Landschaftsbild sind.		
Wasser	Die Fläche liegt innerhalb des Wasserschongebietes Gnadenwalder Plateau (LGBl. 54/1994).	Es sind die geltenden Ge- und Verbote, die für das Wasserschongebiet festgelegt sind, einzuhalten.	
klimatische Faktoren/ Luft	kein belastetes Gebiet nach BGBl II 2015/166	keine	
Sachwerte	Es sind keine Sachwerte betroffen.	keine	
kulturelles Erbe	Es sind keine Denkmäler betroffen.	keine	
Wechselbeziehungen	Besondere Wechselwirkungen sind keine bekannt.	keine	
Gesamtbewertung der Umweltauswirkungen			gering negativ

13 - Gemeinde Absam, Fläche im Bereich von Schloss Melans

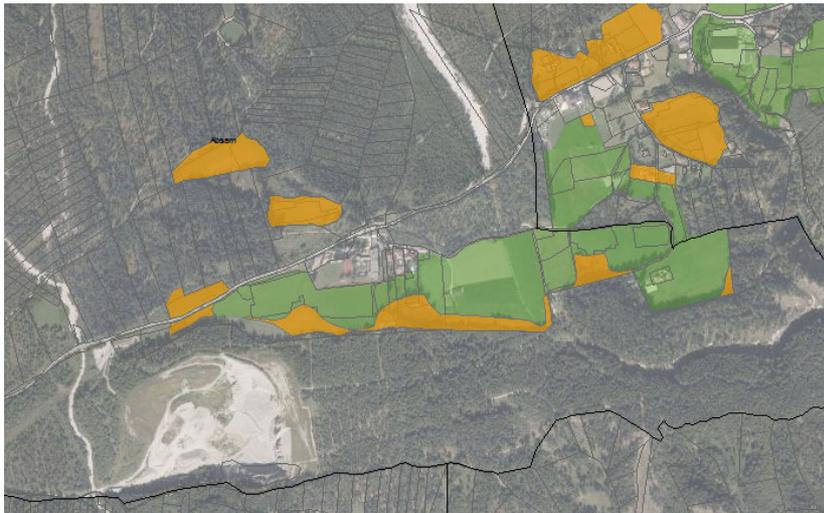


Quelle: *tiris*, AdTLR, Bearbeitung: Mag. Maria Huter

Gemeinde	Absam
Änderungsfläche orange	ca. - 16,6 ha Diese Fläche wurde aufgrund des Strategiewechsels von der Festlegung von überörtlichen Grünzonen zur Festlegung von landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen ausgenommen.
raumordnerische Begründung	Diese Fläche befindet sich in der Umgebung von Schloss Melans. Der Hügel von Melans stellt einen optischen Bezugspunkt innerhalb der Gemeinde dar. Teilweise wird der Bereich landwirtschaftlich genutzt. Die Bodenbonität liegt jedoch unter dem geforderten Schwellenwert, den eine landwirtschaftliche Vorsorgefläche in dieser Region aufweisen muss. Entsprechend der Methodik zur Ausweisung von landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen ist dieser Bereich daher aus den Vorsorgeflächen auszunehmen. Im Örtlichen Raumordnungskonzept der Gemeinde ist der betreffende Bereich als FA - landschaftlich wertvolle Fläche und als FS - sonstige Freihaltefläche ausgewiesen.

Schutzgut	Ist-Zustand	Erheblichkeit der Auswirkungen	Maßnahme
Gesundheit des Menschen/ Bevölkerung	keine besondere Erholungsnutzung gegeben	keine	keine Maßnahmen erforderlich
biologische Vielfalt, Fauna und Flora	Im Rahmen der Biotopkartierung wurden für Teile des betreffenden Bereiches folgende Biotoptypen ausgewiesen: Kammgrasweiden, Borsgrasrasen, Streuobstwiesen und Feldgehölze keine Schutzgebiete	geringfügig negativ; Verlust von ökologisch wertvollen Strukturelementen bei einer allfälligen Bebauung Eine Bebauung einer ökologisch wertvollen Fläche ist jedoch mit Ausnahme geringfügiger Siedlungsabrundungen eher auszuschließen. Es erfordert auf jeden Fall das Einholen einer Stellungnahme des zuständigen naturkundefachlichen Sachverständigen.	
Boden	teilweise landwirtschaftlich genutzte Extensivfläche Bodenform: Braunerden und Bodenformenkomplex keine Altlasten	gering negativ; Verlust von landwirtschaftlichen Extensivflächen; Versiegelung des Bodens bei einer allfälligen Bebauung	
Landschaft	Der Bereich ist für das großräumige Landschaftsbild von Bedeutung.	negativ; Verlust an landschaftlich wertvollen Elementen bei einer allfälligen Bebauung	
Wasser	außerhalb von Wasserschutzgebieten	keine	
klimatische Faktoren/ Luft	kein belastetes Gebiet nach BGBl II 2015/166	keine	
Sachwerte	Es sind keine Sachwerte betroffen.	keine	
kulturelles Erbe	Es sind keine Denkmäler betroffen.	keine	
Wechselbeziehungen	Besondere Wechselwirkungen sind keine bekannt.	keine	
Gesamtbewertung der Umweltauswirkungen			

14 - Gemeinde Absam, Flächen im Bereich Wiesenhof



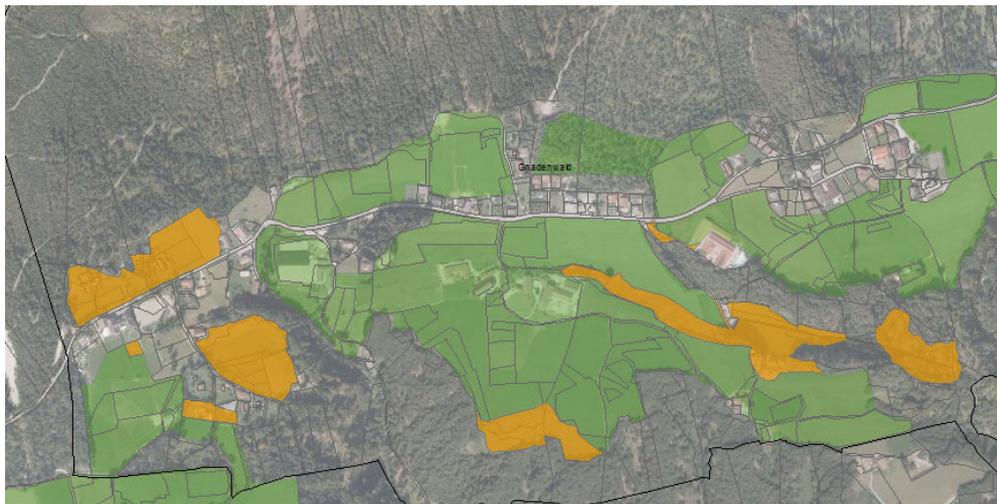
Quelle: *tiris*, AdTLR, Bearbeitung: Mag. Maria Huter

Gemeinde	Absam
Änderungsfläche orange	insgesamt ca. - 8 ha Diese Flächen wurden aufgrund des Strategiewechsels von der Festlegung von überörtlichen Grünzonen zur Festlegung von landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen ausgenommen.
raumordnerische Begründung	Diese Flächen befinden sich in der Umgebung des Wiesenhofs und werden teilweise landwirtschaftlich genutzt. Zum einen liegen Teilflächen unter dem Schwellenwert von 4 ha, die eine Fläche aufweisen muss, um als landwirtschaftliche Vorsorgeflächen ausgewiesen zu werden und zum anderen liegen sie unter dem Schwellenwert der geforderten Bodenbonität. Entsprechend der Methodik zur Ausweisung von landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen sind diese Bereiche daher aus den Vorsorgeflächen auszunehmen. Im Örtlichen Raumordnungskonzept der Gemeinde sind die betreffenden Bereiche als FÖ - ökologisch wertvolle Flächen und als FS - sonstige Freihaltefläche ausgewiesen.

Schutzgut	Ist-Zustand	Erheblichkeit der Auswirkungen	Maßnahme
Gesundheit des Menschen/ Bevölkerung	keine besondere Erholungsnutzung gegeben	keine	keine Maßnahmen erforderlich
biologische Vielfalt, Fauna und Flora	Im Rahmen der Biotopkartierung wurden für Teile der betreffenden Bereiche folgende Biotoptypen ausgewiesen: artenreiche Nasswiesen, Feldgehölze, Kleinseggenrieder, landwirtschaftliche Extensivfläche, Großröhrichte, Kammgrasweiden und Borstgrasrasen keine Schutzgebiete	geringfügig negativ; Verlust von ökologisch wertvollen Strukturelementen bei einer allfälligen Bebauung Eine Bebauung der FÖ-Flächen ist aufgrund der Lage und der Festlegungen im Örtl. Raumordnungskonzept auszuschließen oder nur mit Auflagen möglich. Es erfordert auf jeden Fall das Einholen einer Stellungnahme des zuständigen naturkundefachlichen Sachverständigen.	
Boden	teilweise landwirtschaftlich	negativ;	

	genutzte Extensivfläche, Bodenform: Braunerden, Rendsinen und Ranker, Moore keine Altlasten	Verlust von landwirtschaftlichen Extensivflächen im Fall einer Bebauung; Eine Verbauung der Mooreböden ist auszuschließen.	
Landschaft	Es sind keine Bereiche betroffen, die besonders wertvoll für das Landschaftsbild sind.	keine	
Wasser	Die Fläche liegt innerhalb des Wasserschongebietes Gnadenwalder Plateau (LGBI. 54/1994).	Es sind die geltenden Ge- und Verbote, die für das Wasserschongebiet festgelegt sind, einzuhalten.	
klimatische Faktoren/ Luft	kein belastetes Gebiet nach BGI II 2015/166	keine	
Sachwerte	Es sind keine Sachwerte betroffen.	keine	
kulturelles Erbe	Es sind keine Denkmäler betroffen.	keine	
Wechselbeziehungen	Besondere Wechselwirkungen sind keine bekannt.	keine	
Gesamtbewertung der Umweltauswirkungen			negativ

15 – Gemeinde Gnadenwald, Flächen im westlichen Bereich der Gemeinde



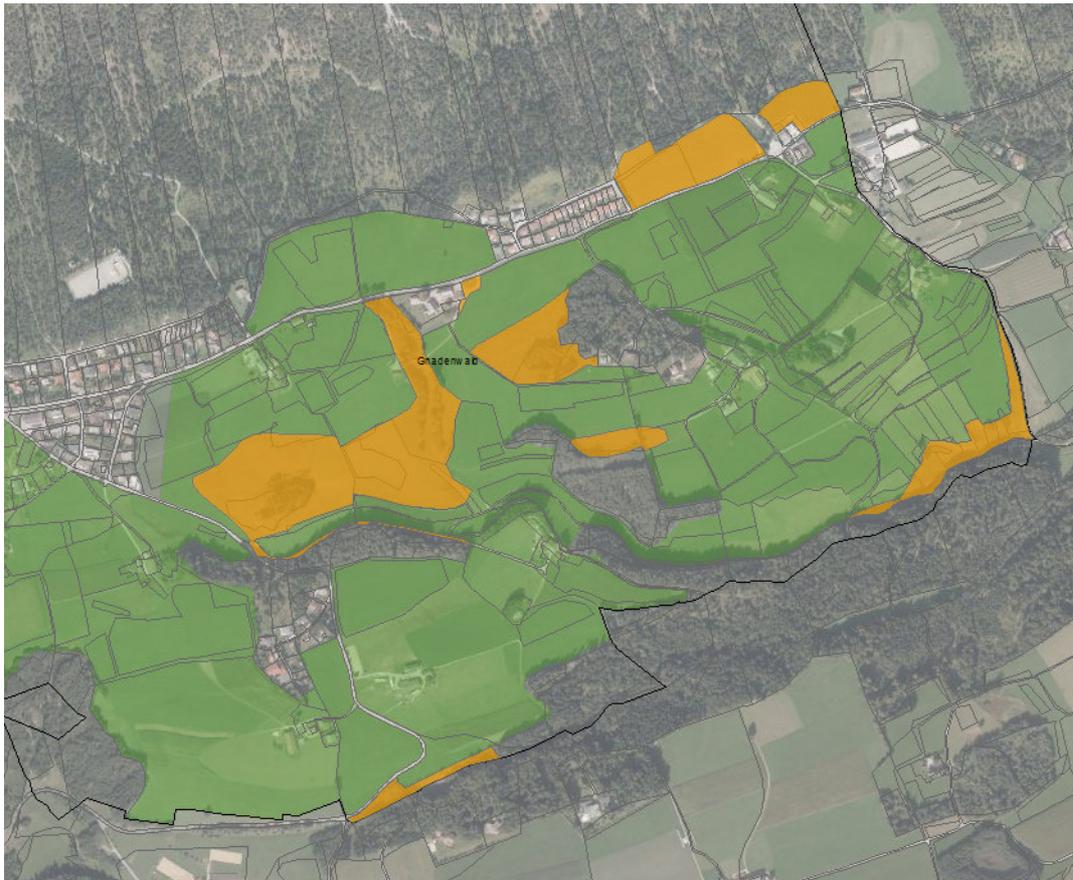
Quelle: *tiris*, AdTLR, Bearbeitung: Mag. Maria Huter

Gemeinde	Gnadenwald
Änderungsfläche orange	insgesamt ca. - 13,3 ha Diese Flächen wurden aufgrund des Strategiewechsels von der Festlegung von überörtlichen Grünzonen zur Festlegung von landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen ausgenommen.
raumordnerische Begründung	Diese Flächen befinden sich im westlichen Bereich des Gemeindegebietes von Gnadenwald. Zum einen liegen Teilflächen unter dem Schwellenwert von 4 ha, die eine Fläche aufweisen muss, um als landwirtschaftliche Vorsorgeflächen ausgewiesen zu werden und zum anderen liegen sie unter dem Schwellenwert der geforderten Bodenbonität. Entsprechend der Methodik zur Ausweisung von landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen sind diese Bereiche daher aus den Vorsorgeflächen auszunehmen.

	Im Örtlichen Raumordnungskonzept der Gemeinde sind die betreffenden Bereiche als FÖ - ökologisch wertvolle Fläche, als FS - sonstige Freihaltefläche, als FA - landschaftlich wertvolle Fläche und zum kleinen Teil als FF - forstwirtschaftliche Freihaltefläche ausgewiesen.
--	--

Schutzgut	Ist-Zustand	Erheblichkeit der Auswirkungen	Maßnahme
Gesundheit des Menschen/ Bevölkerung	keine besondere Erholungsnutzung gegeben	keine	keine Maßnahmen erforderlich
biologische Vielfalt, Fauna und Flora	Im Rahmen der Biotopkartierung wurden für Teile der betreffenden Bereiche folgende Biototypen ausgewiesen: Feldgehölze, artenreiche Nasswiesen, landwirtschaftliche Extensivfläche, Streuobstwiesen, und Kleinseggenrieder Teilbereiche sind im Örtlichen Raumordnungskonzept der Gemeinde als ökologisch wertvolle Flächen ausgewiesen keine Schutzgebiete	geringfügig negativ; Verlust von ökologisch wertvollen Strukturelementen bei einer allfälligen Bebauung Eine Bebauung der FÖ-Flächen ist aufgrund der Lage und der Festlegungen im Örtl. Raumordnungskonzept auszuschließen oder nur mit Auflagen möglich. Es erfordert auf jeden Fall das Einholen einer Stellungnahme des zuständigen naturkundefachlichen Sachverständigen.	
Boden	teilweise landwirtschaftlich genutzte Extensivfläche Bodenformen: Braunerden, Rendsinen und Ranker, Pseudogleye und Gleye keine Altlasten	negativ; Verlust von landwirtschaftlichen Flächen und Versiegelung des Bodens bei einer allfälligen Bebauung	
Landschaft	Teilbereiche sind im Örtlichen Raumordnungskonzept der Gemeinde als landschaftlich wertvolle Bereiche ausgewiesen.	gering negativ; Verlust von landschaftlich wertvollen Strukturelementen bei einer allfälligen Bebauung, die in den strukturreichen Gebieten jedoch von geringer Wahrscheinlichkeit ist	
Wasser	Die Fläche liegt innerhalb des Wasserschongebietes Gnadenwalder Plateau (LGBI. 54/1994).	Es sind die geltenden Ge- und Verbote, die für das Wasserschongebiet festgelegt sind, einzuhalten.	
klimatische Faktoren/ Luft	kein belastetes Gebiet nach BGI II 2015/166	keine	
Sachwerte	Es sind keine Sachwerte betroffen.	keine	
kulturelles Erbe	Es sind keine Denkmäler betroffen.	keine	
Wechselbeziehungen	Besondere Wechselwirkungen sind keine bekannt.	keine	
Gesamtbewertung der Umweltauswirkungen			

16 – Gemeinde Gnadewald, Flächen im östlichen Bereich der Gemeinde



Quelle: *tiris*, AdTLR, Bearbeitung: Mag. Maria Huter

Gemeinde	Gnadewald
Änderungsfläche orange	insgesamt ca. - 18 ha Diese Flächen wurden aufgrund des Strategiewechsels von der Festlegung von überörtlichen Grünzonen zur Festlegung von landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen ausgenommen.
raumordnerische Begründung	Diese Flächen befinden sich im östlichen Bereich des Gemeindegebietes von Gnadewald. Zum einen liegen Teilflächen unter dem Schwellenwert von 4 ha, die eine Fläche aufweisen muss, um als landwirtschaftliche Vorsorgeflächen ausgewiesen zu werden und zum anderen liegen sie unter dem Schwellenwert der geforderten Bodenbonität. Entsprechend der Methodik zur Ausweisung von landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen sind diese Bereiche daher aus den Vorsorgeflächen auszunehmen. Im Örtlichen Raumordnungskonzept der Gemeinde sind die betreffenden Bereiche als FÖ - ökologisch wertvolle Fläche, als FE - Freihaltefläche Erholungsräume, als FA - landschaftlich wertvolle Flächen, als FL - landwirtschaftliche Freihalteflächen und zum kleinen Teil als FF - forstwirtschaftliche Freihalteflächen ausgewiesen.

Schutzgut	Ist-Zustand	Erheblichkeit der Auswirkungen	Maßnahme
Gesundheit des Menschen/ Bevölkerung	Ein kleiner Teilbereich ist im Örtlichen Raumordnungskonzept als Freihaltefläche Erholungsräume ausgewiesen.	gering negativ; geringfügiger Verlust an Erholungsräumen bei einer allfälligen Bebauung	keine Maßnahmen erforderlich
biologische Vielfalt, Fauna und Flora	Im Rahmen der Biotopkartierung wurden für Teile der betreffenden Bereiche folgende Biotoptypen ausgewiesen: Feldgehölze, Kleinseggenrieder, Vegetation naturnaher Gewässer, Grosseggrieder, bachbegleitende naturnahe Gehölze und landwirtschaftliche Extensivfläche; Teilbereiche sind im Örtlichen Raumordnungskonzept der Gemeinde als ökologisch wertvolle Flächen ausgewiesen keine Schutzgebiete	geringfügig negativ; Verlust von ökologisch wertvollen Strukturelementen bei einer allfälligen Bebauung Eine Bebauung der FÖ Flächen ist aufgrund der Lage und der Festlegungen im Örtl. Raumordnungskonzept auszuschließen oder nur mit Auflagen möglich. Es erfordert auf jeden Fall das Einholen einer Stellungnahme des zuständigen naturkundefachlichen Sachverständigen.	
Boden	teilweise landwirtschaftlich genutzte Extensivfläche, Bodenformen: Braunerden, Rendsinen und Ranker und Gleye keine Altlasten	negativ; Verlust von landwirtschaftlichen Flächen und Versiegelung des Bodens bei einer allfälligen Bebauung	
Landschaft	Teilbereiche sind im Örtlichen Raumordnungskonzept der Gemeinde als landschaftlich wertvolle Bereiche ausgewiesen.	gering negativ; Verlust von landschaftlich wertvollen Strukturelementen bei einer allfälligen Bebauung, die in den strukturreichen Gebieten jedoch von geringer Wahrscheinlichkeit ist	
Wasser	Die Fläche liegt innerhalb des Wasserschongebietes Gnadenwalder Plateau (LGBl. 54/1994).	Es sind die geltenden Ge- und Verbote, die für das Wasserschongebiet festgelegt sind, einzuhalten.	
klimatische Faktoren/ Luft	kein belastetes Gebiet nach BGBl II 2015/166	keine	
Sachwerte	Es sind keine Sachwerte betroffen.	keine	
kulturelles Erbe	Es sind keine Denkmäler betroffen.	keine	
Wechselbeziehungen	Besondere Wechselwirkungen sind keine bekannt.	keine	
Gesamtbewertung der Umweltauswirkungen			negativ

Gesamtbewertung der Änderungsflächen – Herausnahmen (Flächen 2 - 6, 8 - 16)

Schutzgut	Ist-Zustand	Erheblichkeit der Auswirkungen	Maßnahme
Gesundheit des Menschen/ Bevölkerung	teilweise belastete Gebiete PM 10 (438. VO d. BML-FUW v. 19.12.2008). Eine Fläche ist ein wichtiges Naherholungsgebiet für die Region. Ein Teilbereich einer Fläche ist im Örtlichen Raumordnungskonzept der betreffenden Gemeinde als Erholungsraum ausgewiesen.	gering beeinträchtigt; Verlust eines Naherholungsgebietes bei einer allfälligen Bebauung.	
biologische Vielfalt, Fauna und Flora	Im Rahmen der Biotopkartierung wurden folgende Biotoptypen ausgewiesen: bachbegleitende, naturnahe Gehölze, Feldgehölze, trockene Magerrasen, landwirtschaftliche Extensivflächen, zoologisch bedeutsame Bereiche, Hochstaudenfluren, Groß- und Kleinsiegenrieder, Großröhrichte, Schwarzerlenau, Kammgrasweiden, Borstgrasrasen und Streuobstwiesen. Mehrere Bereiche sind in den örtliche Raumordnungskonzepten der Gemeinden als FÖ - ökologisch wertvolle Bereiche ausgewiesen. Keine Schutzgebiete	geringfügige Verschlechterung, da der erhöhte Schutz, der durch das Raumordnungsprogramm wirkte, verloren geht. Verlust von ökologisch wertvollen Strukturelementen bei einer allfälligen Bebauung. Eine Bebauung der FÖ - Flächen ist grundsätzlich auszuschließen oder nur mit Auflagen möglich. Es erfordert aber auf jeden Fall das Einholen einer Stellungnahme des zuständigen naturkundefachlichen Sachbearbeiters.	Vermeidung von Betrieben mit starkem Verkehrsaufkommen in den belasteten Gebieten PM 10. Für den Verlust von landwirtschaftlichen Nutzflächen mit hohen Bodenbonitäten zur geplanten Erweiterung eines Gewerbegebietes im Rahmen der Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes (Bereich 6) der Gemeinde Thaur wurden ca. 6 ha, die den Kriterien zur Ausweisung von landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen entsprechen, als Ausgleichsmaßnahme neu in die landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen mit aufgenommen (siehe Bereich 7).
Boden	Bei den Flächen handelt es sich um landwirtschaftlich bewirtschaftete Flächen mit geringen bis hohen Bodenbonitäten zwischen 20 und 70 Punkten Bodenklimazahl. Bodenformen: Grauer Auboden, Braunerden, Schwarzerden, Rendsinen und Ranker, Pseudogleye, Gleye und Moore keine Altlasten	negativ, da Verlust von landwirtschaftlichen Nutzflächen von hohen Bodenbonitäten, Versiegelung des Bodens bei einer allfälligen Bebauung und damit einhergehend Verlust der Bodenfunktionen Verlust an landwirtschaftlichen Extensivflächen bei einer allfälligen Bebauung	
Landschaft	Einige Bereiche sind in den Örtlichen Raumordnungskonzepten der Gemeinden als FA - landschaftlich wertvolle Fläche ausgewiesen. Manche Bereiche sind aufgrund der noch vorhandenen landschaftlichen Strukturelemente von Bedeutung für das Landschaftsbild.	gering negativ; Verlust von landschaftlich wertvollen Strukturelementen bei einer allfälligen Bebauung	
Wasser	Zwei Flächen werden teilweise als Wasserrückhaltebecken genutzt. Mehrere Flächen liegen innerhalb des Wasser-	Es sind die geltenden Ge- und Verbote, die für das Wasserschongebiet festgelegt sind, einzuhalten.	

	schongebietes Gnadental-Plateau (LGBl. 54/1994).		
klimatische Faktoren/ Luft	keine belasteten Gebiete nach BGBl II 2015/166	keine	
Sachwerte	Es sind keine Sachwerte betroffen.	keine	
kulturelles Erbe	Es sind keine Denkmäler betroffen.	keine	
Wechselbeziehungen	Besondere Wechselwirkungen sind keine bekannt.	keine	
Gesamtbewertung der Auswirkungen			negativ

Insgesamt kann festgehalten werden, dass die Erheblichkeit der Auswirkungen auf die Umwelt bei einer Herausnahme der beurteilten Änderungsflächen nur in einem Fall als erheblich negativ einzustufen ist, bei dem jedoch Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen der Neuerlassung vorgenommen worden sind.

Für den Bereich 6 – Erweiterung des Gewerbegebietes im Rahmen der Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Thaur – ist die Erheblichkeit der Auswirkungen jedoch als gegeben einzustufen, da 4,3 ha an landwirtschaftlicher Nutzfläche mit hohen Bodenbonitäten zukünftig als Gewerbegebiet genutzt werden sollen. Aus diesem Grund wurden als Ausgleichsmaßnahmen folgende Punkte festgelegt:

- Vermeidung von Betrieben mit starkem Verkehrsaufkommen in belasteten Gebieten PM 10;
- Für den Verlust von ca. 4,3 ha landwirtschaftlicher Nutzflächen mit hohen Bodenbonitäten zur geplanten Erweiterung eines Gewerbegebietes im Rahmen der Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes (siehe Bereich 6) der Gemeinde Thaur wurden ca. 6 ha, die den Kriterien zur Ausweisung von Vorsorgeflächen entsprechen, als Ausgleichsmaßnahme neu in die landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen mit aufgenommen (siehe Bereich 7).

Eine Einschätzung der tatsächlichen Auswirkungen auf die Umwelt im Rahmen einer allfälligen Bebauung dieser Flächen ist jedoch erst bei Vorliegen eines konkreten Projektes möglich. In diesem Fall ist eine Einzelfallprüfung durchzuführen und gegebenenfalls im Zuge der Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes oder des Flächenwidmungsplanes eine Umweltprüfung vorzunehmen.

Im Rahmen der Aufhebung der Festlegung von überörtlichen Grünzonen und der Festlegung von landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen wurden insgesamt ca. 74 ha aus den überörtlichen Freihalteflächen ausgenommen. Dies führt sich als Gesamtbilanz auf die Anpassung an die aktuellen Plangrundlagen, planerische Überlegungen und den Strategiewechsel von überörtlichen Grünzonen zu landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen zurück.

Es stehen jedoch weiterhin ca. 1.138 ha als Regionalprogramm betreffend landwirtschaftliche Vorsorgeflächen unter erhöhten Schutz. Das entspricht ca. 94 % der ursprünglich verordneten überörtlichen Grünzonen.

Gesamtbewertung der Änderungsflächen – Aufnahmen (Flächen 1 und 7)

Schutzgut	Ist-Zustand	Erheblichkeit der Auswirkungen	Maßnahme
Gesundheit des Menschen/ Bevölkerung	Teilbereiche der Änderungsflächen liegen innerhalb von belasteten Gebieten PM 10 (438. VO d. BMLFUW v. 19.12.2008).	positiv; Flächen bleiben frei von Wohngebiet	keine Maßnahmen erforderlich
biologische Vielfalt, Fauna und Flora	Eine Fläche tangiert ökologisch wertvolle Bereiche mit Feldgehölzen, Teilbereiche von Flächen weisen ökologisch wertvolle Streuobstwiesen und Feldgehölze auf.	gering positiv; Erhaltung von ökologisch wertvollen Feldgehölzen und Streuobstwiesen	
Boden	Bei den Flächen handelt es sich um landwirtschaftlich bewirtschaftete Flächen mit mittleren bis hohen Bodenbonitäten zwischen 30 und 68 Punkten Bodenklimazahl Bodenformen: Schwarzerden, Braunerden, Rendsinen und Ranker keine Altlasten	positiv; da Erhalt von landwirtschaftlichen Nutzflächen mit mittlerer bis hoher Bodenbonität und damit Erhalt der natürlichen Bodenfruchtbarkeit	
Landschaft	Es sind keine Bereiche betroffen, die besonders wertvoll für das Landschaftsbild sind.	keine	
Wasser	außerhalb von Wasserschutzgebieten	keine.	
klimatische Faktoren/ Luft	keine belasteten Gebiete nach IG-L (BGBl II 2015/166)	keine	
Sachwerte	Es sind keine Sachwerte betroffen.	keine	
kulturelles Erbe	Es sind keine Denkmäler betroffen.	keine	
Wechselbeziehungen	Besondere Wechselwirkungen sind keine bekannt.	keine	
Gesamtbewertung der Auswirkungen			

Die Erheblichkeit der Auswirkungen auf die Umwelt sind bei einer Neuausweisung von landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen (Flächen 1 und 7) als positiv einzustufen. Es handelt sich bei den betroffenen Flächen durchwegs um landwirtschaftlich genutzte Flächen mit mittleren bis hohen Bodenbonitäten.

Abschließend ist festzuhalten, dass durch die Neuerlassung des Regionalprogramms betreffend landwirtschaftliche Vorsorgeflächen für den Planungsverband Hall und Umgebung vermehrt auf regional und landesweit zusammenhängende Flächen Bedacht genommen wird, die aufgrund ihrer Größenstruktur und Bodenbonität sehr wertvoll für den Erhalt der landwirtschaftlichen Strukturen im oben genannten Planungsverband sind und damit zur Bewahrung der Kulturlandschaft beitragen.

Im Rahmen der Neuerlassung des Regionalprogramms wird die Zielsetzung der landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen verstärkt, die Entwicklung der Ortszentren und zentrumsnahen Bereiche zu erleichtern und gleichzeitig die Ausweisung von Siedlungssplittern mit Erschließungsdefiziten in dezentralen Bereichen durch einen erhöhten Freiraumschutz zu erschweren.

Somit können die aufgrund des Bevölkerungs- und Wirtschaftswachstums zusätzlich benötigten Siedlungsflächen in Summe an aus raumordnungsfachlicher Sicht günstigerer Stelle realisiert werden. Eine wesentliche Umweltauswirkung der landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen im Rahmen der Neuerlassung wird neben dem Schutz dieser Freiflächen vor Verbauung darin gesehen, dass der motorisierte Individualverkehr durch eine steigende Bevölkerungszahl und zusätzliche Wirtschaftsbetriebe an ungünstiger Stelle mit den entsprechenden Lärm- und Schadstoffemissionen vermieden wird.

4.2 Umweltauswirkungen wegen verringerter Schutzziele

Wie bereits erwähnt, wurde im Jahr 2015 aus strategischen Gründen die Entscheidung getroffen, die noch nicht fortgeschriebenen Raumordnungsprogramme mit der Festlegung von überörtlichen Grünzonen aus den 1990er Jahren aufzuheben und durch Regionalprogramme betreffend landwirtschaftliche Vorsorgeflächen zu ersetzen. Dies betrifft das vorliegende Raumordnungsprogramm für den Planungsverband Hall und Umgebung und jene für die beiden Planungsverbände Westliches und Südöstliches Mittelgebirge. Die Raumordnungsprogramme betreffend überörtliche Grünzonen weisen die Schutzziele „Erhalt der landwirtschaftlichen Produktions- und Vorsorgefunktion, der ökologische Ausgleichsfunktion, des Landschaftsbildes und der Erholungsfunktion“ auf. Das vorliegende Regionalprogramm betreffend landwirtschaftliche Vorsorgeflächen zielt, wie auch die Raumordnungsprogramme betreffend landwirtschaftliche Vorrangflächen, auf den Erhalt von landwirtschaftlich wertvollen Flächen und damit den Erhalt der bäuerlichen Betriebsstrukturen in Tirol ab. Das bedeutet, dass es gegenüber dem derzeit verordneten Raumordnungsprogramm betreffend überörtliche Grünzonen zu einer Reduzierung der Schutzziele kommt.

Es besteht, wie in den derzeit verordneten überörtlichen Grünzonen, im Bereich der landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen aufgrund der damit verbundenen Rechtswirkung ein verstärkter Freiraumschutz. Wie in Teil B, Kapitel 1 dargelegt, bedarf eine Widmung in Bauland, Vorbehaltsflächen und Sonderflächen nicht nur der aufsichtsbehördlichen Bewilligung, sondern zusätzlich einer Verordnung der Landesregierung oder einer bescheidmäßigen Widmungsermächtigung. Die Art der Nutzung der landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen wird durch das vorliegende Regionalprogramm nicht vorgegeben.

Freiflächen unter vier Hektar wurden aus den landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen genommen. Dasselbe gilt für innerörtliches Freiland, das auf drei oder vier Seiten von Bauland umgeben ist. Diese Flächen verbleiben im Örtlichen Raumordnungskonzept als Festlegung „Freihalteflächen“ bestehen. Mit dieser Änderung wird nicht auf die Art der Bewirtschaftung dieser Flächen eingegriffen. Allerdings geht der durch das Raumordnungsprogramm betreffend überörtliche Freihalteflächen erhöhte Schutzstatus der ausgewiesenen Flächen verloren. Dies kann langfristig zu einer Erhöhung des Widmungsdruckes auf die Freihalteflächen führen und damit einhergehend zu einer fortschreitenden Versiegelung dieser Flächen. Aus raumordnungsfachlicher Sicht sind dies jedoch jene Flächen, die für eine weitere Siedlungsentwicklung aufgrund ihrer Baulandeignung und Erschließungsstruktur am geeignetsten sind. Eine allfällige Widmung dieser Flächen obliegt der Gemeinde und erfordert ein begründetes öffentliches Interesse (siehe dazu § 32 Abs. 2 lit. a TROG 2011), das den Zielen der Örtlichen

und Überörtlichen Raumordnung entspricht. Weiters unterliegen diese Flächen neben der Raumordnung anderen relevanten Regelungen wie Naturschutzgesetz, Wasserrecht und Forstrecht.

Es gibt in der Region aber auch einige Flächen abseits der Siedlungen, die aus heute nicht mehr nachvollziehbaren Gründen seinerzeit nicht in die überörtlichen Grünzonen einbezogen worden sind und nun aufgrund der Methodik in die landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen mit aufgenommen wurden. Besonders im Bereich der Waldränder (Gnadenwalder Plateau) oder durch eine parzellenscharfe Abgrenzung wurden neue Flächen dazu genommen, die dadurch einen erhöhten Schutzstatus erhalten.

Die Ausweisung von landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen in einer Region hat grundsätzlich positive bis erheblich positive Auswirkungen auf die Umwelt. Die Gemeinden werden durch diese Festlegung unterstützt, die Zersiedelung einzudämmen und eine weitere Zersplitterung des Freilandes zu verhindern.

Der Strategiewechsel von der Festlegung von überörtlichen Grünzonen zur Festlegung von landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen hat jedoch zu einer Reduzierung der Schutzziele um die Bereiche Ökologie, Landschaftsbild und Erholung geführt. Dies betrifft jene unveränderten Flächen, die sowohl Teil der aufgehobenen überörtlichen Grünzonen wie auch der neu zu erlassenden landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen sind. In diesen Bereichen ist jedoch weiterhin das Schutzziel *„die Erhaltung von regional und landesweit wertvollen landwirtschaftlichen Flächen und damit den Erhalt der bäuerlichen Betriebsstrukturen“* festgelegt.

Folgende Bereiche, die zugleich wegen der landwirtschaftlichen Bonität und aufgrund ihrer ökologischen Bedeutung, ihrer Bedeutung für das Landschaftsbild oder ihrer Bedeutung für die Erholungsfunktion in die ursprünglich verordneten überörtlichen Grünzonen aufgenommen worden sind und auch weiterhin in den landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen enthalten sind, sind in den betroffenen Gemeinden von einer Reduzierung der Schutzziele betroffen.

Gemeinde Absam

a) ökologisch wertvolle Bereiche

- Umgebung von Schloss Melans (Feldgehölze mit Stieleichen und Eschen, Streuobstwiesen)
- Umgebung des Wiesenhofes (Feldgehölze, Hecken, artenreiche Nasswiesen)
- bachbegleitende Gehölze entlang des Amtsbaches (alter Mühlbach)
- Versickerungsstellen in den landwirtschaftlich intensiv genutzten Flächen westlich des Ortsgebietes von Absam als Vermehrungsort für Amphibien
- arten- und struktureicher Waldrand unterhalb der Andreas-Hofer-Kaserne

b) Landschaftsbild

- Schloss Melans in der Gemeinde Absam mit kulturhistorischer Bedeutung und als optischer Bezugspunkt auch im großräumigen Landschaftsbild,

c) Erholung

- Feldwege unterhalb der Andreas-Hofer Kaserne bis zum Kaponsfeld in Thaur, Umgebung von Melans und des Weißenbachs

Gemeinde Gnadewald

a) ökologisch wertvolle Bereiche

- zahlreiche Feldgehölze und Streuobstwiesen

b) Landschaftsbild

- Es liegen keine Bereiche vor, die besonders wertvoll für das Landschaftsbild sind.

c) Erholung

- Es liegen keine Bereiche vor, die besonders wertvoll für die Erholung sind.

Gemeinde Hall in Tirol

a) ökologisch wertvolle Bereiche

- zahlreiche Feldgehölze und Streuobstwiesen
- Schilfbestand „Auge Gottes“ südlich von Heiligkreuz (Großröhricht)

b) Landschaftsbild

- Es liegen keine Bereiche vor, die besonders wertvoll für das Landschaftsbild sind.

c) Erholung

- Bereiche um die Straubkaserne und um die Heiligkreuz-Osterfeldsiedlung, sowie um den Weißenbachgraben.

Gemeinde Mils

a) ökologisch wertvolle Bereiche

- zahlreiche Feldgehölze und Streuobstwiesen
- artenreicher Waldrand oberhalb der Bergäcker und des Haselfeldes
- östlicher Hangfuß des Schwemmkegels zum Inntal (vielfältiger Lebensraum mit Feldgehölzen und Halbtrockenrasen)
- Bereich Haselfeld – komplexe Vernetzung artenreicher Feldgehölze mit trockenen Magerrasen

b) Landschaftsbild

- Umgebung im Bereich „Bergäcker“ in der Gemeinde Mils,

c) Erholung

- Ein beliebter Wanderweg führt über den Schwemmkegel und über Grüneck in das Haselfeld in Richtung Osten sowie weiter über das Baumkirchner Tal und über das Mooskreuz nach St. Martin in Gnadenwald.

Gemeinde Rum

a) ökologisch wertvolle Bereiche

- zahlreiche Feldgehölze
- Aurain mit trockenen Magerrasen und Feldgehölzen nördlich der Bahnstrecke
- trockene Magerrasen im Nordwesten von Rum
- Schilfbestand unterhalb des Stemmer Bichls

b) Landschaftsbild

- Es liegen keine Bereiche vor, die besonders wertvoll für das Landschaftsbild sind.

c) Erholung

- Naherholungsgebiet in der Rumer Au, Feldwege nach Thaur

Gemeinde Thaur

a) Ökologisch wertvolle Bereiche

- Giessen in den Feldern zwischen Neurum und Inn
- Abhang des Schwemmkegels in der Nähe zum Rumer Gemeindegebiet (Feldgehölze und trockener Magerrasen)

b) Landschaftsbild

- nordwestlicher Ortsrand mit bäuerlich geprägten Bereichen

c) Erholung

- Spazierweg entlang des Waldrandes, oberhalb des Kaponsfeldes in Richtung Absam, Wanderwege Richtung Romedikirche

Die Auswirkungen in diesen Bereichen können wie folgt bewertet werden:

- Die Schutzziele sind um die Bereiche Ökologie, Landschaftsbild und Erholung verringert und beschränken sich auf die natürliche Bodenfruchtbarkeit.
- Dennoch haben - wie in Teil B, Kapitel 2.2 des Umweltberichts dargestellt - beträchtliche Bereiche der landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen einen Zusatznutzen, vor allem hinsichtlich Ökologie, Landschaft, Erholung, als Wasserrückhalteräume sowie für Luftqualität und Klimaschutz.
- Da die wichtigsten dieser Bereiche im vorliegenden Umweltbericht textlich angeführt sind, sind sie dokumentiert und in Stellungnahmen zu beantragten Änderungen der Vorsorgeflächen zusätzlich zur natürlichen Bodenfruchtbarkeit argumentierbar.
- Die Rechtswirkung ist bei überörtlichen Grünzonen und landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen dieselbe, nämlich die ausschließliche Zulässigkeit von Bauten, die im Freiland zulässig sind, und von Sonderflächen, die den Zielsetzungen des Regionalprogramm nicht widersprechen sowie mit den Zielen der örtlichen Raumordnung und den Festlegungen der kommunalen Instrumente Raumordnung vereinbar sind. In der Praxis waren dies in den Grünzonen praktisch ausschließlich kleinere Landwirtschaftsgebäude (z.B. Feldstadel) und kleinere Erholungseinrichtungen (z.B. Rastplatz an einem Radweg).
- Aufgrund dieser nahezu identischen Eckpunkte für die Bewertung der Umweltauswirkungen auf die nach der Neuerlassung unveränderten Flächen können sich die Umweltauswirkungen nur im Bereich zwischen geringfügig negativ und neutral bewegen. Somit sind erhebliche Umweltauswirkungen auszuschließen.

Der weitaus größte Teil der Flächen (nicht quantifizierbar, aber sicher über 90 %) wurde wegen der hohen agrarischen Bonität, also der hohen natürlichen Bodenfruchtbarkeit in die überörtlichen Grünzonen aufgenommen. In diesen Bereichen gibt es weder quantitative noch qualitative Umweltauswirkungen.

4.3. Gesamtbewertung der Umweltauswirkungen des Regionalprogramms

Die Neuerlassung des Regionalprogramms betreffend landwirtschaftliche Vorsorgeflächen für den Planungsverband Hall und Umgebung führt zu keinen erheblichen Umweltauswirkungen.

5 Geplante Maßnahmen zur Verhinderung, Verringerung oder zum Ausgleich von erheblichen Umweltauswirkungen und Maßnahmen (§ 5 Abs. 5 lit. g TUP 2005)

Wie bereits in den vorhergehenden Kapiteln erläutert, ist die Erheblichkeit der Auswirkungen auf die Umwelt bei einer Herausnahme der beurteilten Änderungsflächen grundsätzlich als gering einzustufen.

Für den Bereich 6 (siehe dazu Teil B, Kapitel 5) - Erweiterung des Gewerbegebietes im Rahmen der Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Thaur – ist die Erheblichkeit der Auswirkungen jedoch als gegeben einzustufen, da 4,3 ha landwirtschaftlicher Nutzflächen mit hohen Bodenbonitäten zukünftig als Gewerbegebiet genutzt werden sollen.

Aus diesem Grund wurden als Ausgleichsmaßnahmen folgende Punkte festgelegt:

- Vermeidung von Betrieben mit starkem Verkehrsaufkommen, da belastetes Gebiet PM 10;
- Für den Verlust von ca. 4,3 ha landwirtschaftlicher Nutzflächen mit hohen Bodenbonitäten zur geplanten Erweiterung eines Gewerbegebietes im Rahmen der Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes (siehe Bereich 6) der Gemeinde Thaur wurden ca. 6 ha, die den Kriterien zur Ausweisung von Vorsorgeflächen entsprechen, als Ausgleichsmaßnahme neu in die landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen mit aufgenommen (siehe Bereich 7).

Darüber hinaus sind weitere Verhinderungs-, Verringerungs- oder Ausgleichsmaßnahmen nicht notwendig, da keine zusätzlichen erheblich negativen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

6 Prüfung von Alternativen einschließlich Nullvariante (§ 5 Abs. 5 lit. b und h TUP 2005)

In diesem Kapitel wird zusammengefasst dargestellt, welche Alternativen im Rahmen der Erlassung des Regionalprogramms diskutiert wurden. Es handelt sich dabei um die Nullvariante, also die Beibehaltung des Raumordnungsprogramms betreffend überörtliche Grünzonen wie bisher, die Aufhebung des derzeit verordneten Raumordnungsprogramms, die Anpassung des Regionalprogramms an die gesetzlichen Erfordernisse und die Neuerlassung des Regionalprogramms betreffend landwirtschaftliche Vorsorgeflächen.

Nullvariante

Mit der Beibehaltung des derzeit verordneten Raumordnungsprogramms betreffend überörtliche Grünzonen kann den gesetzlichen Vorgaben nicht entsprochen werden und Verwaltungsvereinfachungen können nicht realisiert werden. Vor allem entfallen aber die Änderungen der landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen aufgrund planerischer Überlegungen, die positive Auswirkungen auf die Umwelt haben, wie z.B. das gezielte Freihalten von Grünzügen.

Alternative 1: Aufhebung des Raumordnungsprogramms betreffend überörtliche Grünzonen

Eine Aufhebung des Raumordnungsprogramms betreffend überörtliche Grünzonen würde einen raumplanerischen Rückschritt bedeuten mit negativen Begleiterscheinungen, wie z.B. voranschreitende Zersiedelung, verstärkter Verlust an landwirtschaftlich wertvollen Flächen und damit einhergehend die Beeinträchtigung diverser Bodenfunktionen, usw. Zudem entfällt die Unterstützung der Gemeinden in ihren Bestrebungen nach einer umwelt- und ressourcenschonenden Raumordnung.

Alternative 2: Anpassung des Raumordnungsprogramms betreffend überörtliche Grünzonen an die gesetzlichen Erfordernisse

Diese Alternative würde bedeuten, dass sich eine Fortschreibung der überörtlichen Grünzonen darauf beschränken würde, die Abgrenzungen siedlungsseitig soweit möglich an Parzellengrenzen und sonst vorrangig an die Waldränder und sonstige Nutzungsgrenzen der aktuellen Orthofotos anzupassen. Sie entspricht weitgehend der Nullvariante.

Im ersten Halbjahr 2015 wurde ein Strategiewechsel im Umgang mit den Raumordnungsprogrammen betreffend überörtliche Freihalteflächen beschlossen:

- Bestehende Raumordnungsprogramme betreffend überörtliche Grünzonen (Hall und Umgebung, Südöstliches Mittelgebirge und Westliches Mittelgebirge) werden grundlegend überarbeitet und mit reduzierten Schutzziele ebenfalls als Regionalprogramme betreffend landwirtschaftliche Vorsorgeflächen neu erlassen. Dabei erfolgt eine Anpassung an die aktuellen Plangrundlagen und - falls erforderlich - an die aktuelle Regionsgliederung.
- In den restlichen Bereichen des Landes mit einer dynamischen Entwicklung werden zukünftig ebenfalls neue Regionalprogramme betreffend landwirtschaftliche Vorsorgeflächen erlassen, was für überörtliche Grünzonen nicht möglich gewesen wäre.

Aufgrund dieser Entscheidung ist eine ausschließliche Anpassung an die gesetzlichen Erfordernisse nicht mehr als realistische Option anzusehen.

Alternative 3: Vorgelegter Entwurf zur Erlassung eines Regionalprogramms

Der vorgelegte Entwurf zur Erlassung eines Regionalprogramms betreffend landwirtschaftliche Vorsorgeflächen entspricht sowohl den gesetzlichen Erfordernissen als auch dem getroffenen Strategiewechsel. Zusätzlich erfolgten in Zusammenarbeit mit den Gemeinden Anpassungen der überörtlichen Freihalteflächen mit positiven Umweltauswirkungen.

Vergleichende Bewertung der Umweltauswirkungen der Alternativen

Schutzgut	Alternative 1 Aufhebung	Alternative 2 überörtl. Grünzonen	Alternative 3 landw. Vorsorgeflächen
Gesundheit des Menschen/ Bevölkerung	gering negativ: stärkerer Siedlungsdruck auf dezentrale Bereiche, daher Erhöhung der Lärm- und Schadstoffemissionen aufgrund des stärkeren Individualverkehrs sowie Zerschneidung von Erholungsgebieten; evtl. stärkerer Siedlungsdruck auf potenzielle Hochwasserrückhalteräume in randlichen Bereichen	neutral: ungefähr gleichbleibende Umweltauswirkungen, da Flächenausmaß annähernd gleichbleibend und Zielsetzungen des Regionalprogramms unverändert	gering negativ (aber weniger als bei Alternative 1): stärkerer Siedlungsdruck auf einzelne dezentrale Bereiche, daher Erhöhung der Lärm- und Schadstoffemissionen aufgrund des stärkeren Individualverkehrs sowie Zerschneidung von Erholungsgebieten
biologische Vielfalt, Fauna und Flora	gering negativ: stärkerer Siedlungsdruck auf (v.a. siedlungsnahen) Flächen mit Biotoptypen, die nicht ex lege unter Schutz stehen (z.B. Trockenstandorte, artenreiche landwirtschaftliche Extensivflächen), v.a. wenn sie im Örtlichen Raumordnungskonzept nicht als ökologisch wertvolle Flächen ausgewiesen sind	neutral: unverändert erhöhter Schutz für die ökologisch wertvollen Flächen in den überörtlichen Grünzonen	gering negativ (aber weniger als bei Alternative 1): stärkerer Siedlungsdruck auf (v.a. siedlungsnahen) Flächen mit Biotoptypen, die nicht ex lege unter Schutz stehen (z.B. Trockenstandorte, artenreiche landwirtschaftliche Extensivflächen), v.a. wenn sie im Örtlichen Raumordnungskonzept nicht als ökologisch wertvolle Flächen ausgewiesen sind
Boden	erheblich negativ: Siedlungsdruck auf zusammenhängende Landwirtschaftsflächen mit hoher Bodenfruchtbarkeit und Bereiche mit anderen wichtigen Bodenfunktionen; größere Gefahr weiterer raumordnerischer Fehlentwicklungen, die allein mit der aufsichtsbehördlichen Genehmigung von Änderungen der Örtl. Raumordnungskonzepte schwerer abzulehnen sind; etwas größeres Ausmaß der Bodenversiegelung wegen des höheren Flächenbedarfs für Erschließungsstraßen in zersiedelten Bereichen	neutral: ungefähr gleichbleibende Umweltauswirkungen, da Flächenausmaß annähernd gleichbleibend und Zielsetzungen des Regionalprogramms unverändert	negativ: unverändert erhöhter Schutz für zusammenhängende Flächen mit hoher Bodenfruchtbarkeit; in Siedlungsnähe erhöhter Druck auf Bereiche mit anderen wichtigen Bodenfunktionen; Ausmaß der Bodenversiegelung ist vergleichbar mit Alternative 2
Landschaft	negativ: stärkerer Siedlungsdruck auf (v.a. siedlungsnahen) Bereiche mit einem wertvollen Landschaftsbild, da das Landschaftsbild als „weicher Faktor“ in der raumordnerischen Praxis oft nicht sehr ernst genommen wird	neutral: ungefähr gleichbleibende Umweltauswirkungen, da Flächenausmaß annähernd gleichbleibend und Zielsetzungen des Regionalprogramms unverändert	gering negativ: stärkerer Siedlungsdruck auf (v.a. siedlungsnahen) Bereiche mit einem wertvollen Landschaftsbild, die nicht wegen der agrarischen Bonität als landwirtschaftliche Vorsorgeflächen ausgewiesen sind
Wasser	gering negativ: etwas mehr Oberflächenabfluss und geringere Wasserspeicherkapazität wegen des höheren Flächenbedarfs für Erschließungsstraßen in zersiedelten Bereichen	neutral: ungefähr gleichbleibende Umweltauswirkungen, da Flächenausmaß annähernd gleichbleibend und Zielsetzungen des Regionalprogramms unverändert	neutral: Ausmaß der Bodenversiegelung ist vergleichbar mit Alternative 2, somit ähnliche Wasserspeicherkapazität
klimatische Faktoren/ Luft	gering negativ: etwas mehr Schadstoffemissionen aufgrund des stärkeren Individualverkehrs	neutral: ungefähr gleichbleibende Umweltauswirkungen, da Flächenausmaß annä-	gering negativ (aber weniger als bei Alternative 1): etwas mehr Schadstoffemissionen

	kehrs wegen stärkerer Zersiedelung	hernd gleichbleibend und Zielsetzungen des Regionalprogramms unverändert	aufgrund des stärkeren Individualverkehrs wegen stärkerer Zersiedelung
Sachwerte und kulturelles Erbe	gering negativ: evtl. etwas geringerer Schutz von Bodendenkmälern vor Überbauung	neutral: ungefähr gleichbleibende Umweltauswirkungen, da Flächenausmaß annähernd gleichbleibend und Zielsetzungen des Regionalprogramms unverändert	gering negativ (aber weniger als bei Alternative 1): evtl. etwas geringerer Schutz von Bodendenkmälern vor Überbauung
Wechselbeziehungen	keine besonderen Wechselwirkungen bekannt	keine besonderen Wechselwirkungen bekannt	keine besonderen Wechselwirkungen bekannt
Auswirkungen gesamt	erheblich negativ	neutral	negativ

Alternative 1 wird sowohl hinsichtlich der Umweltauswirkungen wie auch hinsichtlich raumordnerischer Überlegungen am schlechtesten bewertet, da die Unterstützung der Gemeinden beim Freiflächenschutz durch das Land komplett entfällt und diese dem Siedlungsdruck nur mehr mit den Instrumenten der örtlichen Raumordnung begegnen können. Im Planungsverband Hall und Umgebung sind die Voraussetzungen für eine geordnete Siedlungsentwicklung aufgrund der großteils kompakten Siedlungen und des hohen Stellenwerts der Landwirtschaft trotz der Nähe zu Innsbruck noch relativ günstig. Die Aufhebung der Raumordnungsprogramme betreffend überörtliche Freihalteflächen müsste jedoch als Grundsatzbeschluss für alle betroffenen Regionen fallen, und in anderen Planungsverbänden würde die umweltbezogene Bewertung der Alternative „Aufhebung“ mit hoher Wahrscheinlichkeit bei mehreren Schutzgütern noch schlechter ausfallen.

Alternative 2 wird sowohl hinsichtlich der Umweltauswirkungen wie auch hinsichtlich raumordnerischer Überlegungen am besten bewertet. Die Festlegungen bleiben vom Flächenausmaß und von den Zielsetzungen praktisch gleich, die Unterstützung der örtlichen Raumordnung durch überörtliche Freihalteflächen bleibt in vollem Umfang aufrecht.

Bei Alternative 3 müssen aus fachlicher Sicht Abstriche gegenüber Alternative 2 gemacht werden, weil durch die Reduktion der Schutzziele die überörtlichen Freihalteflächen flächenmäßig reduziert werden und auch die verbleibenden Flächen nur mehr das Schutzziel „Sicherung der hochwertigen Landwirtschaftsflächen“ aufweisen. Bei den überörtlichen Freihalteflächen entfallen vor allem ökologisch wertvolle Flächen und Bereiche mit einem bedeutsamen Landschaftsbild. Beim Großteil der ökologisch wertvollen Flächen ist aufgrund der naturschutzrechtlichen Bestimmungen und der Festlegungen in den örtlichen Raumordnungskonzepten der Gemeinden keine Bedrohung durch Bauland- und Sonderflächenwidmungen zu erwarten, zumal sie meist abseits der Siedlungen liegen. Am gefährdetsten sind vermutlich Trockenstandorte und artenreiche landwirtschaftliche Extensivflächen. Der Siedlungsdruck auf Bereiche mit einer hohen Bedeutung des Landschaftsbildes wird aber in Teilbereichen sicher zunehmen, da das Landschaftsbild als „weicher Faktor“ in der raumordnerischen Praxis oft nicht sehr ernst genommen wird. Die landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen umfassen aber auch Bereiche mit (vor allem linienhaften) ökologisch wertvollen Flächen und Bereiche, die einen wichtigen Beitrag zum großräumigen Landschaftsbild liefern.

Bei einer Zusammenschau kann diese Alternative auch einen wichtigen Beitrag zur überörtlichen Freiflächensicherung liefern, aber selbstverständlich in einem geringeren Ausmaß als Alternative 2 mit überörtlichen Grünzonen. Sie hat jedoch hinsichtlich Umweltauswirkungen einen deutlichen Mehrwert gegenüber Alternative 1, bei der der erhöhte Schutzstatus bedeutsamer Freiflächen komplett wegfällt und der Siedlungsdruck in die meisten siedlungsnahen Freilandbereiche hoch ist.

Die Entscheidung fiel in Abwägung der Ziele der Raumordnung auf Alternative 3, da sie als effizienteste Variante angesehen wird. Zudem hat sie den faktischen Vorteil, dass die Ausweisung von landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen in weiteren Planungsverbänden deutlich mehr Akzeptanz findet als die Ausweisung von überörtlichen Grünzonen, folglich in größeren Bereichen des Landes ein erhöhter Schutzstatus mit positiven Umweltauswirkungen realisierbar sein müsste.

7 Monitoring (§ 5 Abs. 5 lit. i TUP 2005)

Gemäß § 10 TUP 2005 ist die Planungsbehörde verpflichtet, die tatsächlichen erheblichen Auswirkungen des Programms auf die Umwelt in angemessenen Abständen zu überwachen, um bei unvorhergesehenen negativen Entwicklungen rechtzeitig geeignete Maßnahmen treffen zu können.

Im Rahmen des Monitorings ist vorgesehen jegliche erheblichen Umweltauswirkungen zu überwachen. Diese können sowohl positiv als auch negativ sein. Maßnahmen müssen ab dem Zeitpunkt getroffen werden, ab dem mögliche negative Entwicklungen der Umweltauswirkungen durch das Programm zu erwarten sind.

Da sich die Erlassung des Regionalprogramms auf einer theoretischen Ebene vollzieht und kein konkretes Projekt im Vordergrund steht, ist es nicht möglich rein technische Verfahren, wie z.B. Auswertung von Messstellen für Luftgüte, usw., heranzuziehen.

Als geeignete Maßnahme zur Kontrolle der Umweltauswirkungen wird daher die periodische Überprüfung und Fortschreibung des Regionalprogrammes angesehen. Dies hat gemäß § 10 TROG 2011 alle zehn Jahre zu erfolgen. In diesem Rahmen werden die Wirksamkeit und die Umsetzung der festgelegten Ziele des Regionalprogramms überprüft.

Eine weitere Maßnahme zur Überprüfung der Umweltauswirkungen wird in der Analyse bzw. Kontrolle der Änderungsverfahren gemäß § 10 TROG 2011 und der Verfahren zur Widmungsermächtigung gemäß § 11 TROG 2011 gesehen. In diesen Verfahren werden in einer fachlichen Stellungnahme neben dem öffentlichen Interesse mögliche Umweltauswirkungen behandelt, bei überwiegend negativen Auswirkungen wird der Gemeinde die Zurücknahme des Ansuchens empfohlen. Bei Änderungen, die erhebliche Umweltauswirkungen erwarten lassen, wird zusätzlich eine begleitende strategische Umweltprüfung durchgeführt.

Abschließend wird festgehalten, dass, wie bereits in der Vergangenheit (vgl. Teil A, Anhang, Zusammengefasste Evaluierungsergebnisse) auch in Zukunft die Änderungen der überörtlichen Freihalteflächen und die Widmungsermächtigungen in einem Monitoringsystem erfasst und laufend beobachtet werden.

8 Methodik und Vorgangsweise zur Durchführung der Umweltprüfung (§ 5 Abs. 5 lit. h TUP 2005)

Die Strategische Umweltprüfung (SUP) wird in ihrer Durchführung gemäß Richtlinie 2001/24/EG als Prozessablauf mit mehreren Phasen verstanden, die in aufeinanderfolgenden Schritten ablaufen:

Von Seiten des Amtes der Tiroler Landesregierung, Sachgebiet Raumordnung wurde in einem ersten Schritt die technische Anpassung des derzeit verordneten Raumordnungsprogramms betreffend überörtliche Grünzonen durchgeführt. Die Anpassung erfolgte siedlungsseitig an die Grundstücksgrenzen und an die aktuellen Waldränder. In weiterer Folge wurden die Änderungen aufgrund des Strategiewechsels von der Festlegung von überörtlichen Grünzonen zur Festlegung von landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen durchgeführt. Dazu kamen Änderungen der Abgrenzung aufgrund planerischer Überlegungen.

Für diese planerischen Überlegungen wurden umweltrelevante Unterlagen verwendet, da es sich um die Abgrenzung schützenswerter landwirtschaftlich genutzter Freilandbereiche handelt. Dazu zählt vor allem die Bodenklimazahl als Maßzahl für die Bodenfruchtbarkeit. Zudem wurden die Biotopkartierung, Pläne mit potenziellen Hochwasserrückhaltebereichen und Abflussbereichen sowie die Örtlichen Raumordnungskonzepte mit den differenzierten Freihalteflächen und örtlichen Siedlungsgrenzen als Grundlage herangezogen. Auf Basis dieser Daten wurde ein erster Entwurf der landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen erstellt.

Parallel dazu wurde gemäß § 5 des Tiroler Umweltprüfungsgesetzes (TUP 2005) ein Umweltbericht erstellt. Der Untersuchungsrahmen der Strategischen Umweltprüfung, das Scoping, wurde in Abstimmung mit der Umweltbehörde festgelegt. Der Umweltbericht beinhaltet die maßgeblichen Inhalte und Ziele des Regionalprogramms, eine Darstellung des derzeitigen Umweltzustandes und das Aufzeigen von Alternativen. Der vorliegende Umweltbericht dient dazu, der Umweltbehörde und der Öffentlichkeit die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme einzuräumen.

Wie in Teil B, Kapitel 5 dargelegt liegen die Umweltauswirkungen des Regionalprogramms im positiven Bereich. Die Erlassung eines Regionalprogramms läuft grundsätzlich auf einem höheren Abstraktionsniveau ab als zum Beispiel die Genehmigung eines konkreten Projektes. Aus diesem Grund wurde die Überprüfung und Bewertung der Umweltrelevanz des Regionalprogramms in qualitativer Hinsicht und in einer verbal-argumentativen Form durchgeführt und beschrieben.

Parallel zu diesem Ausarbeitungsprozess wurde der Entwurf zur Abgrenzung der landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen mit den Vertretern der betroffenen Gemeinden und mit den naturkundlichen Sachverständigen diskutiert und begründete Änderungswünsche integriert.

Nach Konsultation der Öffentlichkeit sind der Umweltbericht und die im Rahmen des Auflageverfahrens eingelangten Stellungnahmen vor Erlassung des Regionalprogramms zu berücksichtigen. In weiterer Folge ist eine zusammenfassende Erklärung über die Berücksichtigung der Umwelterwägungen und der Stellungnahmen aus dem Beteiligungsprozess zu erstellen und abschließend für die Öffentlichkeit bereitzustellen.

Im Rahmen der Ausarbeitung des Umweltberichtes sind keine besonderen Schwierigkeiten aufgetreten.

9 Zusammenfassung (§ 5 Abs. 5 lit. j TUP)

Ziele und Inhalte des Regionalprogramms, Beziehungen zu anderen Plänen oder Programmen

In Tirol erfolgten in den letzten Jahrzehnten enorme bauliche Tätigkeiten, u.a. durch das Ansiedeln von Industrie- und Gewerbebetrieben, die Zunahme der Wohnbevölkerung, die steigende Zahl der Haushalte und die Intensivierung des Tourismus. Mit diesen Entwicklungen waren eine Zunahme an Ausweisung von Bauland sowie der Ausbau der Freizeit und Erholungsinfrastruktur verbunden. Diese zunehmende Siedlungsentwicklung geht vor allem auf Kosten hochwertiger Acker- und Grünlandflächen im Dauersiedlungsraum.

Aus diesem Grund sind die Zielsetzungen des gegenständlichen Regionalprogramms der Schutz von Freilandbereichen, die wegen ihrer Bedeutung für die Landwirtschaft einen überörtlichen Stellenwert aufweisen.

Die Festlegung von landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen hat unmittelbare Auswirkungen auf die Örtliche Raumordnung. Die Örtlichen Raumordnungskonzepte und die Flächenwidmungspläne der Gemeinden des Planungsgebietes sind auf die Festlegungen des Regionalprogramms abzustimmen. Innerhalb der Freihaltegebiete darf keine Baulandwidmung vorgenommen werden. Sonderflächen und Vorbehaltsflächen dürfen nur unter bestimmten Voraussetzungen, wie z.B. öffentliches Interesse, gewidmet werden.

Umweltzustand, Umweltprobleme und Umweltmerkmale der landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen im Planungsverband Hall und Umgebung

Das Planungsgebiet umfasst den gesamten Planungsverband Hall und Umgebung mit den Gemeinden Absam, Gnadenwald, Hall in Tirol, Mils, Rum und Thaur. Im Planungsverband stehen über 25 % der Gesamtfläche als Dauersiedlungsraum zur Verfügung. Der Planungsverband ist hinsichtlich der Siedlungs- und Wirtschaftsdynamik durch die Nähe zur Landeshauptstadt geprägt und mit über 37.000 Einwohnern im Jahr 2012 einer der bevölkerungsreichsten Planungsverbände Tirols.

Der Planungsbereich kann durch seine morphologische Gliederung in verschiedene Landschaftsräume gegliedert werden, die ideale Bedingungen für eine landwirtschaftliche Bewirtschaftung bieten. Im Planungsverband Hall und Umgebung befinden sich die hochwertigsten Böden Tirols mit Werten über 80 Punkten Bodenklimazahl. Es finden sich zahlreiche Streuobstwiesen und Feldgehölze, die wesentlich zu einem vielfältigen Landschaftsbild beitragen und daher erhalten bleiben sollen.

Die gravierendsten Umweltprobleme hinsichtlich der Zielsetzung der landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen sind die fortschreitende Flächenversiegelung, die Fragmentierung der Freiflächen durch Zersiedelung, der Verlust an Biodiversität, die anthropogene Beeinflussung des Gewässerzustandes und die Belastung von landwirtschaftlich genutzten Flächen durch Erholungssuchende.

Berücksichtigung übergeordneter Umweltziele

Auf internationaler, gemeinschaftlicher und nationaler Ebene wurden aus der FFH-Richtlinie der Europäischen Union, der EU-Wasserrahmenrichtlinie, der Alpenkonvention, der Österreichischen Strategie Nachhaltige Entwicklung, dem Tiroler Raumordnungsgesetz, dem Tiroler Naturschutzgesetz, dem Raumordnungsplan ZukunftsRaum Tirol, der Tiroler Nachhaltigkeitsstrategie und der Tiroler Klimastrategie übergeordnete Umweltziele abgeleitet.

Nach durchgeführter Zielkonformitätsprüfung wird festgestellt, dass die Festlegung von landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen für den Planungsverband Hall und Umgebung die aus den oben angeführten Grundlagen sich ergebenden Umweltziele durchwegs unterstützt. Auf keinen Fall werden diese Ziele durch das vorliegende Regionalprogramm konterkariert.

Voraussichtliche Umweltauswirkungen durch die Neuerlassung des Regionalprogramms und deren Bewertung

Die Ausweisung von landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen in einer Region hat grundsätzlich positive bis erheblich positive Auswirkungen auf die Umwelt.

Der Strategiewechsel von der Festlegung von überörtlichen Grünzonen zur Festlegung von landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen hat jedoch zu einer Reduzierung der Schutzziele Ökologie, Landschaftsbild und Erholung geführt. Dies betrifft jene unveränderten Flächen, die sowohl Teil der aufgehobenen überörtlichen Grünzonen wie auch der neu zu erlassenden landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen sind. Die Schutzziele sind um die oben genannten Bereiche verringert und beschränken sich auf die natürliche Bodenfruchtbarkeit.

Dennoch haben - wie in Teil B, Kapitel 2.2 des Umweltberichts dargestellt - beträchtliche Bereiche der landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen einen Zusatznutzen, vor allem hinsichtlich Ökologie, Landschaft, und Erholung, als Wasserrückhalteräume sowie für Luftqualität und Klimaschutz.

Aufgrund der nahezu identischen Eckpunkte für die Bewertung der Umweltauswirkungen auf die nach der Neuerlassung unveränderten Flächen können sich die Umweltauswirkungen nur im Bereich zwi-

schen geringfügig negativ und geringfügig positiv bewegen. Somit sind erhebliche Umweltauswirkungen auszuschließen.

Für die umweltbezogene Bewertung der Auswirkungen wurde eine verbal-argumentative Beschreibung der Vor- und Nachteile gewählt. Zur Schaffung eines Bewertungsrahmens wurde eine Zusammenschau der geforderten Schutzgüter gemäß SUP-Richtlinie herangezogen.

Im Umweltbericht wird vor allem auf jene Flächen eingegangen, die im Rahmen der Neuerlassung des Regionalprogramms aufgrund des Strategiewechsels von der Festlegung von überörtlichen Grünzonen zur Festlegung von landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen ausgenommen wurden oder aufgrund von planerischen Überlegungen neu mit einbezogen wurden.

Die Bewertung der Schutzgüter hat ergeben, dass die Auswirkungen auf die Umwelt durch die Neuerlassung des Regionalprogramms betreffend landwirtschaftliche Vorsorgeflächen als negativ einzustufen sind. Bei einer Fläche mit erheblich negativen Auswirkungen auf die Umwelt wurden die angeführten Ausgleichsmaßnahmen umgesetzt. Die Neuerlassung des Regionalprogramms betreffend landwirtschaftliche Vorsorgeflächen wird daher als umweltverträglich erachtet.

Geplante Maßnahmen zur Verhinderung, Verringerung oder zum Ausgleich von erheblichen Umweltauswirkungen

Die Auswirkungen auf die Umwelt sind grundsätzlich als gering einzustufen. Für den Bereich 6 (siehe dazu Teil B, Kapitel 5) - Erweiterung des Gewerbegebietes im Rahmen der Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Thaur – ist die Erheblichkeit der Auswirkungen jedoch als gegeben einzustufen, da 4,3 ha an landwirtschaftlicher Nutzfläche mit hohen Bodenbonitäten zukünftig als Gewerbegebiet genutzt werden sollen.

Aus diesem Grund wurde folgende Ausgleichsmaßnahme festgelegt:

- Für den Verlust von ca. 4,3 ha landwirtschaftlicher Nutzflächen mit hohen Bodenbonitäten zur geplanten Erweiterung eines Gewerbegebietes im Rahmen der Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes (siehe Bereich 6) in der Gemeinde Thaur wurden ca. 6 ha, die den Kriterien zur Ausweisung von Vorsorgeflächen entsprechen, als Ausgleichsmaßnahme neu in die landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen mit aufgenommen (siehe Bereich 7).

Darüber hinaus sind weitere Verhinderungs-, Verringerungs- oder Ausgleichsmaßnahmen nicht notwendig, da keine zusätzlichen erheblich negativen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Prüfung von Alternativen

Drei Alternativen rechtlicher Art wurden hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf die Schutzgüter vergleichend diskutiert:

1. Aufhebung des Raumordnungsprogramms
2. Neuerlassung eines Raumordnungsprogramms betreffend überörtliche Grünzonen mit Anpassung an die aktuellen Plangrundlagen
3. Neuerlassung eines Raumordnungsprogramms betreffend landwirtschaftliche Vorsorgeflächen

Alternative 1 wird dabei am schlechtesten bewertet, da dem Siedlungsdruck nur mehr mit den Instrumenten der örtlichen Raumordnung begegnet werden kann. Die beiden anderen Alternativen werden ähnlich bewertet, Alternative 3 jedoch wegen der reduzierten Schutzziele und des Flächenverlusts hinsichtlich der Umweltauswirkungen etwas schlechter.

Dennoch fiel die Entscheidung in Abwägung der Ziele der Raumordnung auf Alternative 3, da sie als effizienteste Variante angesehen wird.

Die Nullvariante (unverändertes Raumordnungsprogramm) ist wegen der gesetzlichen Vorgabe der Anpassung an die aktuellen Planungsgrundlagen ausgeschlossen.

Monitoring

Das geforderte Monitoring erfolgt mit periodischen Evaluierungen und Fortschreibungen sowie mit einer laufenden Beobachtung der Änderungen.

Methodik bzw. Vorgangsweise zur Durchführung der Umweltprüfung

Bei der Erstellung des Umweltberichtes sind keine besonderen Schwierigkeiten aufgetreten.

Verwendete Unterlagen

- Bodenschutz bei Planungsvorhaben, Leitfaden, Land Salzburg (2010)
- Daten der Statistik Austria und der Tiroler Landesstatistik
- Entwicklungsprogramm betreffend die Festlegung überörtlicher Grünzonen in der Kleinregion 18, Hall und Umgebung (1993)
- Handbuch Strategische Umweltprüfung. Die Umweltprüfung von Politiken, Plänen und Programmen. Auflage 3.1., Österreichische Akademie der Wissenschaften (2010)
- Landschaftsästhetik. Über das Wesen, die Bedeutung und den Umgang mit landschaftlicher Schönheit. Wöbse (2002)
- Örtliche Raumordnungskonzepte und Flächenwidmungspläne der von der Evaluierung des Regionalprogramms betreffend überörtliche Grünzonen betroffenen Gemeinden, Stand August 2014
- Projekt Bodenklimazahlen für Tirol, Klassifizierung und Generalisierung landwirtschaftlicher Böden in Tirol anhand von Bodenklimazahl und Fläche. Ennemoser, BSc. (2013)
- Regionalprogramm betreffend überörtliche Grünzonen für den Planungsverband Südöstliches Mittelgebirge (Neuerlassung), Erläuterungsbericht und Umweltbericht, Entwurf zur Strategischen Umweltprüfung, Dr. Berktold (Juli 2014)
- Regionalprogramm betreffend landwirtschaftliche Vorrangflächen für Gemeinden des Planungsverbandes Oberes Lechtal (Neuerlassung), Erläuterungsbericht und Umweltbericht (2015)
- Strategische Umweltprüfung – Umweltbericht, Überörtliche Grünzonen für die Marktgemeinde Völs und die Gemeinde Kematen in Tirol (2012)
- Strategische Umweltprüfung zum aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) kofinanzierten Operationellen Programm „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung Österreich 2014 – 2020“ – Umweltbericht (2014), Joanneum Research
- *tiris* – Tiroler Raumordnungsinformationssystem (Digitale Katastralmappe mit Bodenklimazahlen, landwirtschaftlichen Böden, Geologie, Biotopkartierung)
- Widmungsstatistik, Amt der Tiroler Landesregierung, Sachgebiet Raumordnung
- www.laerminfo.at